



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

153

Nummer 4

Kiel, 1. April 2019

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes Vom 8. März 2019.....	154
Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lu- therischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienst- gesetz – DGpDG) Vom 8. März 2019.....	154
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Seemannspfarramtsverordnung Vom 15. Februar 2019.....	160
Verwaltungsvorschrift über Aufnahme, Bewertung und Ausweis des Vermögens und der Schulden nach den Rechtsverordnungen über die Haushaltsführung (Bilanzierungs- verwaltungsvorschrift – BilVwV) Vom 7. März 2019.....	161
II. Bekanntmachungen	
Berichtigung.....	195
Freigabe des EDV-Programms „Enterbrain“.....	195
Bekanntgabe einer Entwidmung.....	195
Kollekten im Jahr 2020.....	196
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	199
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	199
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	200
Pfarrstellenänderungen.....	200
Pfarrstellenaufhebungen.....	201
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	201
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	219
Soziale und bildende Berufe.....	221
V. Personalmeldungen	
.....	224
Beilage: Kollektenplan 2020	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes Vom 8. März 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Dem § 17 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506, 518) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(12) § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Teildienste von Pastorinnen und Pastoren in Höhe der Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Diensts, die nach

1. dem Teildienstgesetz vom 23. März 1997 (KABl. S. 59) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der jeweils geltenden Fassung,
2. dem Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 86) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung,
3. den Artikeln 6 oder 7 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. einer vergleichbaren kirchengesetzlichen Regelung einer anderen Gliedkirche der EKD

ausgeübt wurden, mit der Maßgabe, dass die Versorgungsberechtigten insgesamt für längstens drei Jahre so zu stellen sind, als hätten sie Dienst mit einem uneingeschränkten Dienstumfang geleistet, wenn die Gewährung des Teildiensts nicht lediglich im eigenen Interesse der Versorgungsberechtigten erfolgt ist und nicht die Wahl eines Diensts mit einem uneingeschränkten Dienstumfang bestand.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 2. März 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 8. März 2019

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. h. c. Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:25:2 – DAR Kr

Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG) Vom 8. März 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bezeugen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Sie tragen dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Dies geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wirken Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in gleicher und gleichzeitig in je eigener Weise an der Kommunikation des Evangeliums mit und tragen zum Aufbau der Kirche bei. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsverhältnissen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Qualifikation, die Einsegnung und die damit verbundenen Rechte und

Pflichten sowie den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist das Landeskirchenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Grundlagen

(1) „Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und legen die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte ihrem Handeln zu Grunde. „Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. „Sie haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes

(1) „Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an verschiedene Zielgruppen und geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. „Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) „Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. „Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen. „Er fördert ihre Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. „Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.

(3) „Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen widmet sich insbesondere dem Bildungsauftrag der Kirche und der Gemeindeentwicklung. „Dazu gehört die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der schulkooperativen Arbeit. „Davon umfasst sind ebenfalls außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote für Familien und Menschen in bestimmten Lebensabschnitten.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in nichtkirch-

lichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig werden, üben diese Tätigkeit im Bewusstsein ihrer diakonisch-gemeindepädagogischen Identität im Sinne von § 2 aus.

§ 4

Studium und Ausbildung

(1) „Die Regelausbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erfolgt durch ein Studium oder eine Ausbildung in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder Hochschule, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. „Das Studium und die Ausbildung nach Satz 1 müssen grundsätzlich nach Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes veröffentlichten Fassung als gleichberechtigt zuordnungsfähig sein. „Sie können berufsbegleitend sein.

(2) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde.

(3) „Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer evangelischen Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft, die nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde. „Die zuständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland muss ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht in der Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft ausüben.

(4) „Ein sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn es durch einen mindestens einjährigen entsprechenden Aufbaustudiengang an einer Hochschule oder eine mindestens zweijährige entsprechende Aufbauausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzt wurde. „Diese können berufsbegleitend sein. „Das Studium nach Satz 1 muss sich am Niveau 6 des DQR orientieren.

(5) Näheres zu den Anforderungen an die Aufbauausbildungen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Anerkennung von Abschlüssen

(1) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen.

(2) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich nicht am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen, wenn sie durch eine Aufbaubildung nach § 4 Absatz 2, 3 oder 4 ergänzt wurde.

§ 6

Antrag auf Einsegnung der Diakoninnen und Diakone

Auf Antrag kann zur Diakonin bzw. zum Diakon eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Diakonin bzw. eines Diakons im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 7

Antrag auf Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf Antrag kann zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 8

Einsegnung

(1) ¹Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen stehen durch die Einsegnung in einer besonderen Gemeinschaft untereinander. ²Sie sollen bereit sein, einander anzunehmen und sich in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben. ³Sie sind bei ihrem Dienst auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe aller anderen in den Dienst der Kirche Gerufenen angewiesen. ⁴Sie üben ihren Dienst mit diesen zusammen in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mit der Einsegnung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird das Recht erworben, den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzunehmen, sich auf Stellen im diakonischen und gemeindepädagogischen Dienst zu bewerben und die jeweilige Dienstbezeichnung „Diakonin“ bzw. „Diakon“ oder „Gemeindepädagogin“ bzw. „Gemeindepädagoge“ zu führen.

(3) Das Recht nach Absatz 2 wird auch mit der Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben, soweit die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 oder 2 anerkannt wurde.

(4) ¹Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreter vollzogen. ²Sie bzw. er sorgt für eine geistliche Begleitung der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. ³Wird die bzw. der Einzusegnende Mitglied in einer nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. ⁴Wird die bzw. der Einzusegnende kein Mitglied einer anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach § 11 Absatz 2, kann eine Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft nach § 11 Absatz 2 bei der Einsegnung beteiligt werden.

(5) ¹Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt. ²Die Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 9

Entziehung der Rechte aus der Einsegnung

(1) Die Rechte aus der Einsegnung können durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel entzogen werden, wenn

1. der Austritt aus der Kirche erklärt wurde oder
2. ein schwerwiegender Verstoß gegen § 2 oder gegen die Loyalitätspflichten nach dem Mitarbeiteranforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(2) ¹Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ist vor der Entscheidung über die Entziehung nach Absatz 1 Nummer 2 durch das Landeskirchenamt anzuhören. ²Gehört sie bzw. er einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese vor der Entscheidung nach Absatz 1 Num-

mer 2 ebenfalls durch das Landeskirchenamt anzuhören.

(3) ¹Werden die Rechte aus der Einsegnung entzogen, ist die Einsegnungsurkunde zurückzugeben. ²Der Entzug der Rechte aus der Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt und dem jeweiligen Anstellungsträger bekannt zu geben. ³Die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind zu ziehen.

(4) In besonders begründeten Fällen können ehemalige Diakoninnen bzw. ehemalige Diakone oder ehemalige Gemeindepädagoginnen bzw. ehemalige Gemeindepädagogen, deren Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden, diese erneut erwerben.

§ 10

Einführung und Verabschiedung

¹Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in ihre jeweilige Stelle an ihrem Dienstsitz in einem Gottesdienst eingeführt. ²Sie können bei Beendigung ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst verabschiedet werden. ³Gehören sie einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese an der Einführung oder Verabschiedung zu beteiligen.

§ 11

Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

(1) ¹In besonderer Weise wird die durch die Einsegnung begründete Gemeinschaft nach § 8 Absatz 1 in den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verwirklicht und gelebt. ²Sie sind Orte der geistlichen Verwurzelung und der Vergewisserung des kirchlichen Auftrags. ³Sie dienen der persönlich und fachlich anregenden Gemeinschaft, der gegenseitigen Unterstützung für die berufliche Tätigkeit, der Fortbildung und Weiterentwicklung in kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsgebieten. ⁴Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird nahegelegt, bei der Einsegnung Mitglied in einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu werden.

(2) ¹Die Anerkennung einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder einer ihrer Dachverbände als Gemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Dachverband im Sinne dieses Kirchengesetzes erfolgt durch die Kirchenleitung. ²Sie kann widerrufen werden. ³Anerkannte Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sollen dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VEDD) angehören.

(3) ¹Die Beteiligung am Leben einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Sie fördert die Arbeit der Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. ³Die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften mit Sitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung.

(4) Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geben den Diakoninnen und Diakonen sowie den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Möglichkeit, in angemessenem Umfang am Leben ihrer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilzunehmen und stellen sie dafür von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts frei, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 12

Pflicht zur Fortbildung

(1) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die berufliche Weiterentwicklung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. ²Dazu gehören Angebote zur Fort- und Weiterbildung, Supervision und Beratung der Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weiterer kirchlicher Anbieter auf der Grundlage des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Rechts zur Fort- und Weiterbildung und Supervision.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(3) Im ersten Dienstjahr in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolvieren Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ein verpflichtendes Mentoring-Programm.

§ 13

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

(1) ¹Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste berät und unterstützt die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie die Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gemäß § 11 Absatz 2. ²Sie bzw. er fördert ihre Zusammenarbeit.

(2) Sie bzw. er

1. erarbeitet Konzepte für Personalentwicklung,
2. entwickelt Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen für die kirchlichen Tätigkeitsfelder der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
3. wirkt federführend an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms mit und
4. berät die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene und, soweit erforderlich, deren Anstellungsträger.

(3) ¹Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Sie bzw. er berät und unterstützt das Landeskirchenamt in Fragen, die den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen betreffen.

(4) Sie bzw. er koordiniert in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen geeignete Angebote im Sinne von § 11 Absatz 1 für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören.

§ 14

Beauftragte des Kirchenkreises für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

- (1) Die Kirchenkreise bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste.
- (2) Beauftragte haben die Aufgabe, die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und deren Anstellungsträger fachlich zu beraten.
- (3) ¹Beauftragte beraten und unterstützen die regionalen Gliederungen der nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und fördern ihre Zusammenarbeit. ²Sie arbeiten mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 13 zusammen.

§ 15

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

(1) ¹Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung ordnungsgemäß berufen werden, indem sie mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beauftragt werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht nicht.

(2) Die Beauftragung setzt:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. einen Antrag der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,
3. die persönliche Bereitschaft und Eignung,
4. in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich und
5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes

voraus.

(3) ¹Die Landeskirche entwickelt Ausbildungsgänge zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 2 Nummer 5. ²Qualifikationen, die in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) ¹Die Beauftragung erteilt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel aufgrund einer Empfehlung des Landeskirchenamtes. ²Abweichend von Satz 1 wird die Beauftragung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im bischöflichen Auftrag von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst erteilt.

(5) Die Ausübung des Dienstes erfolgt nach Maßgabe eines Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung.

(6) Näheres über die Beauftragung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einschließlich Vollzug und Beendigung, über Dienstauftrag und Dienstvereinbarung, über die Begleitung des Dienstes und die Aufsicht regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16

Weitere Beauftragungen

(1) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages oder äquivalenter Regelungen gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 entsprechend unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zum Religionsunterricht.

(2) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Seelsorge gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend unter Beachtung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Die Beauftragung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige diakonisch-gemeindepädagogische Tätigkeit voraus.

§ 17

Ausschreibung, Stellen und Anstellungsträger

(1) Zu besetzende Stellen sind durch den Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben. Ein Verzicht auf Ausschreibung bedarf der Genehmigung durch die übergeordnete Dienststelle. Stellen mit diakonischen oder gemeindepädagogischen Aufgaben sind in der Regel für Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sinne dieses Kirchengesetzes auszuschreiben.

(2) Stellen sind auf der Grundlage der Musterstellenausschreibung und der Musterstellenbeschreibung auszuschreiben, die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationsanforderungen enthalten. Die Musterstellenbeschreibung und die Musterstellenausschreibung werden durch das Landeskirchenamt unter Einbeziehung der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 erstellt.

(3) Anstellungsträger für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in kirchengemeindlichen und regionalen Aufgabenfeldern kann auch der jeweilige Kirchenkreis sein. Der Stellenumfang einer Stelle soll mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region soll die Anstellung bei einem Anstellungsträger gewährleistet werden. Näheres soll in einem Kooperationsvertrag geregelt werden.

(4) Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die für den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 18

Stellenbesetzung und Aufsicht

(1) Bei der Besetzung von Stellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände sollen die Beauftragten nach § 14 oder die zuständige Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises beteiligt werden. Soll eine Stelle mit einer Person besetzt werden, die nicht Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, soll durch den Anstellungsträger das Absolvieren

einer berufsbegleitenden Qualifikation sichergestellt werden. Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifikation nach Satz 2 bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) Erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis oder die Landeskirche, wird eine Dienstanweisung zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit der zuständigen überregionalen Fachstelle erstellt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(3) Erfolgt die Anstellung durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, erstellt der Anstellungsträger zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit den Beauftragten des zuständigen Kirchenkreises nach § 14 oder der zuständigen Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises eine Dienstanweisung. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(4) Im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin bzw. der Diakon und die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ihre bzw. seine Aufgabe selbständig wahr.

(5) Die Aufsicht liegt beim Anstellungsträger. Er sorgt für eine angemessene Fachaufsicht, insbesondere durch die für das Themenfeld jeweils zuständige Fachstelle oder die von dieser Fachstelle beauftragte Person.

(6) Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes durch die jeweils zuständige Fachstelle.

(7) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten die Jahresplanung und die Reflexion des Jahresberichts mit ihrem jeweiligen Anstellungsträger. Die jeweils zuständige Fachstelle kann hinzugezogen werden.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes erworbene Rechte von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bleiben gewahrt.

(2) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.

(3) Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen im Sinne von §§ 15 und 16 gelten für die bei der Beauftragung festgelegte Dauer fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2019 nach diesem Kirchengesetz zu erteilen, abzuschließen oder anzupassen.

(4) Die Anerkennung von Diakoninnen- und Diakongemeinschaften, von Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und von Dachverbänden von Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurde, gilt fort.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) 1 Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. November 2006 (KABl 2006 S. 73);
2. das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Oktober 1993 / 9. November 1993 (GVOBl. S. 277);
3. die Verordnung vom 1. Juni 2007 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. November 2006 / 5. Juni 2007 (KABl 2007 S. 18);
4. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 13, 106);
5. die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. November 1982 (ABl. 1983 S. 42);
6. die Rechtsverordnung zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling vom 26. März 1996 (GVOBl. S. 114);
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 1992 für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1992 S. 115);
8. die Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten vom 28. September 1973 (ABl. 1974 S. 37);
9. die Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. April 1963 (ABl. S. 53).

2 Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (ABl. 1983 S. 41) des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. 1994 S. 136) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 2. März 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 8. März 2019

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Dr. h. c. Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND:89 – DAR An/KH WvR

**Erste Rechtsverordnung
zur Änderung der
Seemannspfarramtsverordnung
Vom 15. Februar 2019**

Aufgrund des § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**Artikel 1
Änderung der
Seemannspfarramtsverordnung**

Die Seemannspfarramtsverordnung vom 12. April 2016 (KABl. S. 234) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach „5. Deutsche Seemannsmission Rostock e. V.“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- Nach „6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V.“ wird das Wort „und“ eingefügt.
- Nach der Angabe „6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V. und“ wird in einer neuen Zeile die Angabe „7. Deutsche Seemannsmission in Hamburg e. V.“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 15. Februar 2019

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Dr. h. c. Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:111:1 – M Sc/M Bo

**Verwaltungsvorschrift
über Aufnahme, Bewertung und Ausweis des
Vermögens und der Schulden nach den
Rechtsverordnungen über die
Haushaltsführung
(Bilanzierungsverwaltungsvorschrift –
BilVwV)
Vom 7. März 2019**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und § 49 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, sowie § 49 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Anwendungsbereich 2 Aufnahme des Vermögens und der Schulden, Inventur <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Bedeutung, Zeitpunkt und Art der Inventur 2.2 Grundsätze für die Inventur 2.3 Erstinventur <ul style="list-style-type: none"> 2.3.1 Grundstücke und Gebäude 2.3.2 Bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens 2.4 Durchführung und Dokumentation 3 Grundsätze für die Bewertung und den Ausweis (Bilanzierung) <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.2 Bilanzierung <ul style="list-style-type: none"> 3.2.1 Ausweis in der Bilanz 3.2.2 Aufbau der Bilanz 3.3 Anhang zur Bilanz 4 Allgemeine Regelungen für das Sachanlagevermögen <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften 4.2 Abschreibungen 4.3 Nutzungsdauer 4.4 Zuordnung zum nicht realisierbaren und realisierbaren Sachanlagevermögen 4.5 Geringwertige Wirtschaftsgüter 4.6 Anlagen in Bau, geleistete Anzahlungen 4.7 Berücksichtigung von Investitionszuschüssen sowie Spenden und vergleichbaren Erträgen | <ul style="list-style-type: none"> 5 Immaterielle Vermögensgegenstände 6 Grundstücke <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Aufteilung der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden 6.2 Grundsätze für die Bewertung von Grundstücken 6.3 Bewertung nach Bodenrichtwerten <ul style="list-style-type: none"> 6.3.1 Bebaute Grundstücke 6.3.2 Friedhofsflächen 6.3.3 Pfarrland 6.3.4 Sonderflächen 6.3.5 Waldflächen 6.3.6 Nicht nutzbare Flächen 6.4 Erbbaurechte 7 Gebäude <ul style="list-style-type: none"> 7.1 Grundsätze für die Bewertung von Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> 7.1.1 Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten 7.1.2 Unselbstständige und selbstständige Gebäudeteile 7.1.3 Außenanlagen und Grünflächen 7.1.4 Berücksichtigung von Baumängeln 7.2 Aktivierungspflichtige Anschaffungs- oder Herstellungskosten <ul style="list-style-type: none"> 7.2.1 Anwendung steuerrechtlicher Regelungen für Gebäude <ul style="list-style-type: none"> 7.2.1.1 Übersicht über die steuerrechtlichen Aktivierungspflichten 7.2.1.2 Anschaffungskosten bei Erwerb eines Gebäudes 7.2.1.3 Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand bei Erwerb eines Gebäudes 7.2.1.4 Entstehung eines neuen Gebäudes 7.2.1.5 Errichtung eines anderen Vermögensgegenstands, Wesensänderung 7.2.1.6 Nachträgliche Herstellungskosten durch Erweiterungen 7.2.1.7 Nachträgliche Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserungen 7.3 Vereinfachungsverfahren für die Erstbewertung von Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> 7.3.1 Sachwertverfahren 7.3.2 Indizierte Feuerkassenwerte |
|---|---|

- 7.3.3 Pauschalverfahren
- 7.4 Pauschalverfahren für die Bewertung von Gebäuden des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens
- 7.5 Pauschalverfahren für die Bewertung von Gebäuden des realisierbaren Sachanlagevermögens
- 8 Sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens
 - 8.1 Glocken, Orgeln
 - 8.2 Liturgische Gegenstände
 - 8.3 Kunstgegenstände, Kulturgüter
 - 8.4 Bücher, Noten
- 9 Finanzanlagen
 - 9.1 Abgrenzung zum Umlaufvermögen
 - 9.2 Grundsätze für die Bewertung von Finanzanlagen
 - 9.3 Besondere Regelungen für Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten
 - 9.4 Beteiligungen
 - 9.5 Anteile
 - 9.6 Ausleihungen
- 10 Vorräte
- 11 Forderungen
- 12 Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens
- 13 Giro- und Kassenbestände
- 14 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- 15 Eigenkapital
 - 15.1 Ermittlung des Eigenkapitals
 - 15.2 Kapitalgrundbestand
 - 15.3 Rücklagen
 - 15.4 Weitere Posten des Eigenkapitals
- 16 Sonderposten
 - 16.1 Sonderposten mit Finanzdeckung
 - 16.1.1 Grundsätzliche Regelungen
 - 16.1.2 Ausweis von Sonderposten aufgrund der Verwendung der Mittel
 - 16.2 Sonderposten ohne Finanzdeckung
 - 16.2.1 Grundsätzliche Regelungen
 - 16.2.2 Pauschaler Ansatz
- 17 Rückstellungen
 - 17.1 Bildung und Auflösung von Rückstellungen
 - 17.2 Rückstellungen für Altersteilzeit
- 18 Verbindlichkeiten
- 19 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- 20 Bilanzierung weiterer Posten

- 21 Substanzerhaltung
 - 21.1 Verhältnis von Abschreibungen und Rücklagen für Substanzerhaltung
 - 21.2 Anrechnung von Investitionszuschüssen, Spenden
- 22 Schlussbestimmungen
 - 22.1 Inkrafttreten
 - 22.2 Bestehende Bewertungen

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt Aufnahme, Bewertung und Ausweis des Vermögens und der Schulden nach § 49 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: KRHhFVO) und § 49 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EKHhFVO).

2 Aufnahme des Vermögens und der Schulden, Inventur

2.1 Bedeutung, Zeitpunkt und Art der Inventur

¹Die erstmalige Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der künftigen kirchlichen Rechnungslegung. ²Sie hat für die einzelne kirchliche Organisation und ihre künftige Entwicklung ebenso wie für externe Adressaten erhebliche Bedeutung. ³Maßgeblich für die erstmalige Eröffnungsbilanz ist eine Aufnahme des Vermögens und der Schulden durch eine Erstinventur vor Beginn des Geschäftsbetriebs bzw. bei Umstellung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen (§ 50 Absatz 2 KRHhFVO bzw. EKHhFVO). ⁴Danach ist jeweils zum Bilanzstichtag zeitnah eine Inventur durchzuführen, wobei weitestgehend eine Buchinventur erfolgt oder Vereinfachungsverfahren zugelassen sind. ⁵Eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen, in den Kirchengemeinden im Rhythmus der Legislaturperioden der Kirchengemeinderäte (§ 50 Absatz 3 bis 6 KRHhFVO bzw. EKHhFVO).

2.2 Grundsätze für die Inventur

Als Grundsätze für die Inventur gelten

- a) Vollständigkeit der Bestandsaufnahme,
- b) Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme,
- c) Grundsätzliche Einzelerfassung,
- d) Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme sowie
- e) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

2.3 Erstinventur

¹Für die Erstinventur nach Maßgabe der Nummer 2.1 muss nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zwischen dem Aufwand für die Rechnungslegung und dem Informationszuwachs ein angemessenes Verhältnis bestehen. ²Aus dieser Vereinfachung dürfen sich keine wesentlichen Informationsnachteile für die Adressaten der Rechnungslegung ergeben.

³Sofern nicht Bestimmungen des kaufmännischen Rechnungswesens entgegenstehen, können die bereits bewerteten Vermögensgegenstände und Schulden aus den Schlussbeständen des kameralen Rechnungswesens grundsätzlich mit den bisherigen Werten in die kaufmännische Eröffnungsbilanz übernommen werden.

2.3.1 Grundstücke und Gebäude

Grundstücke und Gebäude sind bei der Erstinventur vollständig aufzunehmen und zu bewerten.

2.3.2 Bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens

Für die Aufnahme und Bewertung der beweglichen Gegenstände des Sachanlagevermögens gelten wertmäßig abgestufte Regelungen:

- a) Vollständig aufzunehmen und zu bewerten sind diese Gegenstände, wenn ihre mutmaßlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 5000 Euro (ohne Umsatzsteuer) gelegen haben.
- b) Lagen die mutmaßlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1000 Euro und unter 5000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) sind die Gegenstände ebenfalls vollständig aufzunehmen und zu bewerten. Darüber hinaus können Gegenstände innerhalb der zuvor genannten Wertgrenzen ohne Wertansatz in die Anlagenbuchführung aufgenommen werden, wenn sie älter als drei Jahre sind.
- c) Gegenstände mit mutmaßlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

über 250 Euro und unter 1000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) können aufgenommen und ohne Wertansatz in die Anlagenbuchführung eingestellt werden, sofern ein möglichst vollständiges Bild der sich in der Nutzung einer Körperschaft befindlichen Gegenstände gegeben werden soll. Die Erfassung dieser Gegenstände in der Anlagenbuchführung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, da sie keinen Einfluss auf die Werte der erstmaligen Eröffnungsbilanz hat.

- d) Alle beweglichen Gegenstände, deren mutmaßliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) gelegen haben, werden bei der Inventur nicht aufgenommen und nicht in die Anlagenbuchführung eingestellt.

2.4 Durchführung und Dokumentation

¹Die Aufnahme der Bestände ist durch Erfassungsprotokolle zu bestätigen. ²Ein Muster für die Durchführung und Dokumentation einer Inventur ist als **Anlage 1** beigelegt.

3 Grundsätze für die Bewertung und den Ausweis (Bilanzierung)

3.1 Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten

¹Zur Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes nach § 2 Absatz 2 und 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung (HhFG) sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (§ 52 Absatz 1 KRHhFVO bzw. EKHhFVO). ²Bei Vermögengegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

³Andere Wertansätze wie z. B. höhere Wiederbeschaffungswerte zum Ausgleich von inflationären Effekten und technischem Fortschritt oder sich laufend verändernde Verkehrs- oder Verkaufswerte sind nicht zulässig. ⁴Es findet keine Neubewertung statt, da dies im dauerhaften Widerspruch zum Anschaffungswertprinzip und damit zum Ressourcenverbrauchskonzept steht sowie zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

3.2 Bilanzierung

3.2.1 Ausweis in der Bilanz

¹Vermögensgegenstände, die im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen, sowie

Schulden werden nach § 49 Absatz 1 KRHhVO bzw. EKHhFVO in der Bilanz der Körperschaft ausgewiesen. ²Wirtschaftliches Eigentum an einem Vermögensgegenstand liegt vor, wenn dieser genutzt und weiter veräußert werden kann und wenn das Risiko für den Verlust des Vermögensgegenstands getragen wird. ³Fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinander (z. B. bei bestimmten Leasingverträgen), erfolgt die Bilanzierung grundsätzlich beim wirtschaftlichen Eigentümer. ⁴Für zentrale Geldvermögensanlagen weist die Körperschaft, die die Geldanlagen anderer Körperschaften aufnimmt und verwaltet, diese als wirtschaftlicher Eigentümer in ihrer Bilanz aus (zur Bilanzierung siehe auch Nummern 9.1, 9.3 und 12).

3.2.2. Aufbau der Bilanz

¹Der Aufbau der Bilanz ist in der Jahresabschlussverwaltungsvorschrift vom 3. Mai 2017 (KABl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung (JAbVwV) festgelegt. ²Die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen zur Bewertung und Bilanzierung der einzelnen Bilanzpositionen richtet sich nach diesem Aufbau.

3.3 Anhang zur Bilanz

Im Anhang zur Bilanz sind in der erstmaligen Eröffnungsbilanz in analoger Anwendung des § 76 KRHhFVO bzw. § 79 EKHhFVO insbesondere die wesentlichen Bilanzposten und die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern.

4 Allgemeine Regelungen für das Sachanlagevermögen

4.1 Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften

¹Soweit in dieser Vorschrift auf steuerrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese analog anzuwenden. ²Dies betrifft insbesondere die Verwendung steuerrechtlicher Begriffe wie AfA oder Wirtschaftsgut, die im kirchlichen Recht als Abschreibungen bzw. Vermögensgegenstand bezeichnet werden.

4.2 Abschreibungen

¹Die ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden grundsätzlich in gleichen Beträgen (linear) entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. ²Keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen Grundstücke sowie die Kunstgegenstände und Kulturgüter gemäß der Nummer 8.3. ³Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt ab dem Beginn der Nutzung eine zeitanteilige Abschreibung. ⁴Nach der vollständigen Ab-

schreibung sind zur besonderen Hervorhebung in der kirchlichen Bilanz insbesondere für Gebäude, Glocken und Orgeln Erinnerungswerte von einem Euro auszuweisen.

4.3 Nutzungsdauern

¹Für Abschreibungen des Anlagevermögens sind grundsätzlich die steuerlichen Nutzungsdauern anzuwenden. ²Die Nutzungsdauern für kirchliche Gebäude und für typisch kirchliche bewegliche Vermögensgegenstände, die nicht in den Tabellen der Steuerverwaltung geführt werden, sind in der **Anlage 2** festgelegt. ³Eine Unterschreitung der Nutzungsdauer ist bei Gegenständen des Sachanlagevermögens und bei immateriellen Vermögensgegenständen in begründeten Fällen zulässig. ⁴Die Anwendung von längeren Nutzungsdauern ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese durch Drittmittelgeber vorgegeben wird.

4.4 Zuordnung zum nicht realisierbaren und realisierbaren Sachanlagevermögen

¹Die Zuordnung des Kirchenvermögens zum nicht realisierbaren und realisierbaren Sachanlagevermögen richtet sich nach der Widmung bzw. Nutzung der Vermögensgegenstände (§ 56 KRHhFVO bzw. EKHhFVO). ²Zum nicht realisierbaren Sachanlagevermögen gehören insbesondere Kirchen und Kapellen, Friedhofsflächen, Pfarrland und liturgische Gegenstände. ³Dagegen sind alle anderen Gebäude wie Pastorate, Gemeindehäuser oder Verwaltungsgebäude dem realisierbaren Sachanlagevermögen zuzuordnen. ⁴Bei gemischt genutzten Gebäuden ist bei der Zuordnung die Hauptnutzung zugrunde zu legen (siehe auch Nummer 7.4 Buchstabe a).

4.5 Geringwertige Wirtschaftsgüter

¹Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände unabhängig von ihrem Wert im Anlagevermögen zu erfassen. ²Nach den steuerrechtlichen Vorschriften gibt es jedoch für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EStG) optionale Regelungen. ³Angesichts der meist verhältnismäßig geringen absoluten Beträge und der relativ geringen Bedeutung für das Vermögen wurde diese Regelung im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den kirchlichen Bereich übernommen, wie es im Übrigen auch in der handelsrechtlichen Praxis geschehen ist (§ 54 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO).

4Die Regelungen gelten für Vermögensgegenstände, die selbstständig nutzbar sind, d. h. die Nutzung darf nicht nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen möglich sein (z. B. Monitore oder Drucker, die nur im Zusammenhang mit einem Computer nutzbar sind).

5Es gelten die steuerrechtlichen Vorschriften, deren Regelungen derzeit im Einzelnen folgende Wertgrenzen vorsehen:

- a) 1Vermögensgegenstände, die selbstständig nutzbar sind, mit einem Wert von höchstens 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) können sofort aufwandswirksam gebucht werden. 2Es erfolgt damit kein Ausweis im Anlagevermögen.
- b) 1Selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 250 Euro bis 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) können als Anlagegüter erfasst und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. 2Damit sind die Gegenstände in der Anlagenbuchführung erfasst und inventarisiert. 3Davon unbenommen bleibt die Abschreibung dieser Vermögensgegenstände über die Nutzungsdauer (z. B. Schreibtisch mit Anschaffungskosten von 500 Euro als Büromöbel über 13 Jahre, siehe auch **Anlage 2**).
- c) 1Alternativ zu Buchstabe b) können alle Vermögensgegenstände über 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis 1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in einem Sammelposten erfasst werden, der im Jahr seiner Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren linear mit jeweils 20 Prozent abzuschreiben ist. 2Vorgänge, die sich auf einen einzelnen Vermögensgegenstand in diesem Sammelposten beziehen – z. B. Verkauf – verändern den Sammelposten nicht. 3Der gesamte Veräußerungserlös ist als Ertrag zu buchen. 4Vermögensgegenstände mit Werten ab 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis 1000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die im Sammelposten erfasst werden, sind damit inventarisiert.
- d) Ein Wechsel zwischen den Verfahren nach Buchstabe b) und c) ist für künftig hinzukommende Vermögensgegenstände nur zum Haushaltsjahreswechsel und je Teilhaushalt zulässig.
- e) Hinsichtlich der Inventur kommen für die geringwertigen Wirtschaftsgüter die Vereinfachungsmöglichkeiten nach § 50 Absatz 5 und 6 KRHhFVO bzw. EKHhFVO in Betracht (vgl. **Anlage 1** Nummer 2.4.2 und 2.4.3).

4.6 Anlagen in Bau, geleistete Anzahlungen

1Bei der Herstellung von Gegenständen des Sachanlagevermögens wird der entsprechende Herstellungsaufwand bis zur Fertigstellung vorläufig in dieser Position erfasst und damit bereits in dieser Phase der Herstellung im Sachanlagevermögen ausgewiesen. 2Dies gilt unabhängig von der Zuordnung zum realisierbaren oder zum nicht realisierbaren Anlagevermögen. 3Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ist der hergestellte Vermögensgegenstand in die Anlagenbuchführung aufzunehmen.

4.7 Berücksichtigung von Investitionszuschüssen sowie Spenden und vergleichbaren Erträgen

1Erhaltene Investitionszuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes sind nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen. 2Sie werden nach § 69 Absatz 2 KRHhFVO bzw. EKHhFVO als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz den Vermögensgegenständen gegenübergestellt und über deren Nutzungsdauer aufgelöst. 3Das gleiche Verfahren wird für Spenden mit Zweckbindung und vergleichbare Erträge angewandt (§ 69 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO).

5 Immaterielle Vermögensgegenstände

1Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen, Patente oder Urheberrechte). 2Bei einem entgeltlichen Erwerb sind sie grundsätzlich mit den Anschaffungskosten aufzunehmen; selbst geschaffene Gegenstände sind dagegen nur unter den Voraussetzungen des § 55 KRHhFVO bzw. EKHhFVO aktivierbar. 3Standardsoftware, die auf Computern vorinstalliert und in deren Anschaffungspreis enthalten ist, wird nicht gesondert erfasst.

6 Grundstücke

6.1 Aufteilung der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden

1Grundstücke werden nutzungsspezifisch den Bauten zugeordnet. 2Wegen der unterschiedlichen Abschreibungspraxis werden jedoch Grundstück und Gebäude getrennt behandelt. 3Daher ist zunächst der Gesamtwert einer Immobilie in einen Grundstücks- und einen Gebäudewert aufzuteilen, denn nur letzterer unterliegt einer planmäßigen Abschreibung. 4Der Wert für Grundstücke wird dagegen einmalig – in der Regel für die erstmalige Eröffnungsbilanz – ermittelt. 5Grundsätzlich findet keine Abschreibung oder Wertneuermittlung statt.

6.2 Grundsätze für die Bewertung von Grundstücken

¹Die Bewertungsregelungen zu Grundstücken gelten auch für Miteigentumsanteile. ²Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungskosten. ³Können die Anschaffungskosten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden, ist nach Nummer 6.3 zu verfahren. ⁴Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) keine Unterlagen über den Erwerb verfügbar sind, oder
- b) die Anschaffung von bebauten Grundstücken zu einem Gesamtpreis erfolgt, oder
- c) eine Schenkung, Erbschaft oder vergleichbare Herkunft vorliegt, oder
- d) der Erwerb vor 1990 liegt.

6.3 Bewertung nach Bodenrichtwerten

¹Können die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden (vgl. Nummer 6.2 Satz 3), sind für die Ermittlung des Werts von Grundstücken die aktuellen örtlichen Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung der nachstehenden Festlegungen heranzuziehen. ²Besteht ein Grundstück aus mehreren Flurstücken unterschiedlicher Nutzung ist eine Bewertung je Flurstück oder nach der überwiegenden Nutzung zulässig.

6.3.1 Bebaute Grundstücke

Weichen bei bebauten Grundstücken die wertbeeinflussenden Merkmale wie z. B. die Art der Nutzung, die Fläche oder die Geschossflächenzahl der Grundstücke, aus deren Verkäufen Bodenrichtwerte abgeleitet worden sind, vom Zustand des zu bewertenden Grundstücks ab, so sind weitere, eher vergleichbare Bodenrichtwerte in die Ermittlung des Grundstückswerts einzubeziehen

6.3.2 Friedhofsflächen

¹Friedhofsflächen werden einheitlich mit einem Euro bewertet. ²In diesem Wert sind die mit dem Boden verbundenen Vermögensgegenstände wie Zäune, Stelen, Brunnen oder Pflasterung enthalten.

6.3.3 Pfarrland

¹Für Pfarrland kann je nach städteplanerischer Widmung der Grundstücke ein Abschlag vorgenommen werden. ²Die Flächen sind mit mindestens 25 Prozent der Bodenrichtwerte zu bewerten.

6.3.4 Sonderflächen

Sind für selbstständig bewertbare Sonderflächen, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind wie Straßen, Wege oder Plätze, keine eigenen Bodenrichtwerte festgelegt, können diese mit zehn Prozent des Boden-

richtwertes des Grundstücks, mindestens jedoch mit einem Euro je Quadratmeter, bewertet werden.

6.3.5 Waldflächen

Waldflächen werden ohne Baumbestand bewertet.

6.3.6 Nicht nutzbare Flächen

Nicht nutzbare Flächen können zusammengefasst bewertet werden.

6.4 Erbbaurechte

Stellt eine kirchliche Körperschaft einem anderen Grundstück zur Bebauung für eine bestimmte Zeit zur Verfügung, so bleibt sie als Erbbauverpflichtete rechtliche Eigentümerin des Grundstücks und bilanziert dieses weiterhin in ihrer Bilanz.

7 Gebäude

7.1 Grundsätze für die Bewertung von Gebäuden

7.1.1 Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten

¹Mit Blick auf die Informations- und Steuerungsziele ist die Ermittlung des Gebäudewerts für die erstmalige Eröffnungsbilanz auf der Grundlage aktualisierter Werte (vorsichtig geschätzte Zeitwerte) mit zweckmäßigen Vereinfachungsregeln (§ 73 Absatz 2 KRHhFVO bzw. EKHhFVO) vorzunehmen. ²Dies gilt unabhängig von der Zuordnung des Gebäudes zum „Realisierbaren Sachanlagevermögen“ oder zum „Nicht realisierbaren Sachanlagevermögen“. ³Bei der Wertermittlung nach diesen Methoden kommt es nicht darauf an, möglichst präzise einen – bei Gebäuden des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens ohnehin nicht vorhandenen – Marktwert zu ermitteln. ⁴Im Vordergrund steht vielmehr die Erlangung einer realistischen Bemessungsgrundlage für die Erwirtschaftung des mit der Gebäudenutzung verbundenen Ressourcenverbrauchs nach einheitlichen Grundsätzen.

⁵Soweit Unterlagen vorliegen, sollen Gebäude mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert werden. ⁶Wenn Unterlagen nicht vorliegen oder die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur sehr aufwendig zu ermitteln sind, sind die Vereinfachungsverfahren nach Nummer 7.3 bis 7.5 heranzuziehen.

⁷Investitionen, die bis zur Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz durchgeführt werden und die nach Nummer 7.2 zu weiteren Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

§Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählen auch die Anschaffungsnebenkosten wie Maklercourtage, Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notarkosten. ¶Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

7.1.2 Unselbstständige und selbstständige Gebäudeteile

¶Unselbstständige Gebäudeteile, die mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen (z. B. Heizungs- und Klimaanlage, Personenaufzüge, sanitäre Anlagen usw.), sind im Gebäudewert enthalten. ¶Obwohl die einzelnen Gebäudeteile unterschiedliche Lebensdauern haben, gilt hier die Fiktion der gleichmäßigen Abnutzung, d. h. das Gebäude ist als Ganzes entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben. ¶Werden zu einem späteren Zeitpunkt an einzelnen Gebäudeteilen Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt, entstehen nach Maßgabe der Nummer 7.2 neue separate Herstellungskosten. ¶Dann werden solche Gebäudeteile separat aktiviert und mit einer Nutzungsdauer nach der gesonderten Tabelle für unselbstständige Gebäudeteile abgeschrieben (siehe **Anlage 2**, z. B. Aufzug über 15 Jahre). ¶Selbstständige Gebäudeteile, und damit in jedem Falle separat zu bilanzieren, sind dagegen z. B. Ladeneinbauten, Schauvitriolen etc.

¶Dient ein Bestandteil einem Produktionsprozess (z. B. auch Belüftungsanlagen oder Lastenaufzüge) ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieser als Betriebsvorrichtung der Bilanzposition „Technischen Anlagen“ zuzuordnen ist.

¶Glocken und Orgeln werden in einer eigenen Bilanzposition erfasst (siehe Nummer 8.1).

7.1.3 Außenanlagen und Grünflächen

¶Außenanlagen und Grünflächen können mit einem pauschalen Zuschlag von fünf Prozent des Gebäudewerts bewertet werden, wenn sie in einfacher Art gestaltet sind. ¶Bei aufwendigen Anlagen sind die Zeitwerte analog zur Gebäude- bzw. Grundstücksbewertung zu ermitteln.

7.1.4 Berücksichtigung von Baumängeln

¶Bei Feststellung größerer Baumängel bzw. eines erheblichen Instandhaltungstaus sind

in Abstimmung mit den zuständigen Bauabteilungen entsprechende Minderungen des Zeitwerts vorzunehmen. ¶In diesem Fall sind die Buchwerte durch außerplanmäßige Abschreibungen zu mindern.

7.2 Aktivierungspflichtige Anschaffungs- oder Herstellungskosten

7.2.1 Anwendung der steuerrechtlichen Regelungen für Gebäude

7.2.1.1 Übersicht über die steuerrechtlichen Aktivierungspflichten

¶In grundsätzlicher Anwendung der steuerrechtlichen Regelungen¹ ist zwischen Erhaltungsaufwand sowie aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten an bestehenden Gebäuden zu unterscheiden. ¶Steuerrechtliche Regelungen sehen für folgende Maßnahmen eine Aktivierung der angefallenen Kosten vor:

- a) Anschaffungskosten bei Erwerb eines Gebäudes,
- b) Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand bei Erwerb eines Gebäudes,
- c) Entstehung eines neuen Gebäudes z. B. aufgrund von Vollverschleiß oder bautechnischer Neubau,
- d) Errichtung eines anderen Wirtschaftsguts, Wesensänderung,
- e) Nachträgliche Herstellungskosten durch Erweiterungen,
- f) Nachträgliche Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserungen.

¹Siehe z. B. BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – 94/03, BStBl. 2003 I S. 386, Kommentare zu § 6 EStG

7.2.1.2 Anschaffungskosten bei Erwerb eines Gebäudes

¶Werden im Anschluss an den Erwerb Baumaßnahmen durchgeführt, können diese im Ausnahmefall zu Anschaffungskosten führen. ¶Zu den Anschaffungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen mit denen der betriebsbereite Zustand geschaffen wird. ¶Hierbei ist auf die objektive und subjektive Funktionsuntüchtigkeit abzustellen.

7.2.1.3 Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand bei Erwerb eines Gebäudes

¶Als anschaffungsnaher Herstellungsaufwand gehören zu den Anschaffungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG).

²Darunter fallen nicht Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 52 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1a Satz 2 EStG). ³Die Aufwendungen für Erweiterungen werden unter Nummer 7.2.1.6 näher erläutert.

7.2.1.4 Entstehung eines neuen Gebäudes

¹Baumaßnahmen an einem Gebäude können zur (Neu-)Herstellung des Gebäudes führen, wenn das Gebäude so sehr abgenutzt ist, dass es unbrauchbar ist (Vollverschleiß). ²Dies ist anzunehmen, wenn das Gebäude schwere Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen hat, hierzu zählen insbesondere

- a) die Fundamente,
- b) die tragenden Innen- und Außenmauern,
- c) die Geschossdecken und
- d) die Dachkonstruktion.

³Entsprechendes gilt auch, wenn zwar kein Vollverschleiß vorliegt, aber die neu eingefügten Gebäudeteile (siehe vorgenannte Punkte) dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes verleihen.

⁴Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen setzt sich aus dem Restwert der Altbausubstanz zuzüglich der entstandenen Herstellungskosten zusammen. ⁵Die Abschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

⁶Wird das Gebäude nicht saniert sondern abgerissen, sind besondere steuerrechtliche Regelungen zu beachten.

7.2.1.5 Errichtung eines anderen Vermögensgegenstands, Wesensänderung

¹Nach den steuerlichen Regelungen führen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Herstellung eines anderen Vermögensgegenstands, wenn der bisherige in seinem Wesen geändert und

- a) so tiefgreifend umgestaltet oder
- b) in einem solchen Ausmaß erweitert wird,

dass die eingefügten neuen Teile der Gesamtsache das Gepräge geben und die verwendeten Altteile bedeutungs- und wertmäßig untergeordnet erscheinen.

²Eine Wesensänderung liegt vor, wenn sich durch die Baumaßnahmen die Funktion oder die Zweckbestimmung des Gebäudes oder des Gebäudeteils ändert (z. B. Umbau eines Wohnhauses in ein Bürogebäude). ³Aus Vereinfachungsgründen kann von der Her-

stellung eines anderen Vermögensgegenstands ausgegangen werden, wenn der im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Herstellung des Vermögensgegenstands angefallene Bauaufwand nach überschlägiger Berechnung den Verkehrswert des bisherigen Vermögensgegenstands übersteigt. ⁴Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen eines solchen Vermögensgegenstands setzt sich aus dem Restwert der Altbausubstanz und den entstandenen Herstellungskosten zusammen. ⁵Die Abschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung. ⁶Die Bemessung der weiteren Gebäudeteile ist entweder nach § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG und der voraussichtlichen Nutzungsdauer des anderen Vermögensgegenstands oder nach § 7 Absatz 4 Satz 1 EStG mit den steuerlich anzuwendenden Abschreibungssätzen zu bilden. ⁷Hierbei bleibt das ursprüngliche Baujahr maßgebend.

7.2.1.6 Nachträgliche Herstellungskosten durch Erweiterungen

¹Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden führen unabhängig von ihrer Höhe zu nachträglichen Herstellungskosten, wenn hierdurch eine Erweiterung im Sinne von § 52 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO entsteht. ²Eine Erweiterung liegt vor bei

- a) Anbau bzw. Aufstockung,
- b) Vergrößerung der Nutzfläche oder
- c) Substanzmehrung.

³Für die Abschreibung der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einem Gebäude, das nach § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 5 EStG abgeschrieben wird, ist der für das Gebäude maßgebliche Prozentsatz anzuwenden; insofern verlängert sich die Laufzeit entsprechend. ⁴Bei nachträglichen Herstellungskosten für Gebäude, die nach § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG abgeschrieben werden, ist die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Zustands des Vermögensgegenstands im Zeitpunkt der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten neu zu schätzen. ⁵Möglich ist auch, die weitere Abschreibung nach dem bisherigen angewandten Prozentsatz zu bemessen.

7.2.1.7 Nachträgliche Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserungen

¹Nachträgliche Herstellungskosten sind auch dann anzunehmen, wenn sie zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen (siehe § 52 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz KRHhFVO bzw. EKHhFVO). ²Eine wesentliche Verbesserung liegt erst dann vor, wenn

die Maßnahme zur Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit

- a) über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-)Erneuerung hinausgeht,
- b) den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöht und
- c) damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird.

Bei betrieblich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen kommt es darauf an, ob die Baumaßnahme vor dem Hintergrund der betrieblichen Zielsetzung zu einer höherwertigen Nutzbarkeit führt; dies kann jeweils nur im Einzelfall geprüft werden.

Bei Wohngebäuden wird bei der Beurteilung der wesentlichen Verbesserung auf die Eigenschaften einer Wohnung abgestellt.

Als zentrale Ausstattungsmerkmale werden hierbei Umfang und Qualität

- a) der Heizungsanlagen,
- b) der Sanitäranlagen,
- c) der Elektroinstallation sowie
- d) der Fenster

beurteilt. Fallen im Zusammenhang mit einer Erweiterung (siehe Nummer 7.2.1.6) weitere Baumaßnahmen an, die zu einer Verbesserung von mindestens zwei weiteren zentralen Ausstattungsmerkmalen führen, liegt eine Standarderhöhung vor.

Liegt keine Erweiterung vor und führen die Baumaßnahmen bei mindestens drei Bereichen der zentralen Ausstattungsmerkmale zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswerts, ist ebenfalls eine Standardanhebung des Gebäudes anzunehmen.

Dies gilt auch dann, wenn unterschiedliche Einzelbaumaßnahmen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden (sogenannte Sanierung in Raten).

7.3 Vereinfachungsverfahren für die Erstbewertung von Gebäuden

Können die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Nummer 7.1 und 7.2 nicht ermittelt werden, ist eines der nachfolgend aufgeführten Verfahren anzuwenden. Das ausgewählte Verfahren muss sachgerecht anwendbar und seine Anwendung muss wirtschaftlich vertretbar sein. Im Anhang zur erstmaligen Eröffnungsbilanz ist im Rahmen der Beschreibung der angewandten Bewertungsmethoden nach Nummer 3.3 darzulegen, welches Verfahren gewählt wurde.

7.3.1 Sachwertverfahren

Diese Art der Wertermittlung zeigt auf, welche Kosten bei einem Neubau des zu be-

wertenden Objekts entstehen würden. Im Anschluss wird die Abnutzung bewertet und abgezogen. Des Weiteren sind sonstige wertbeeinflussende Umstände zu berücksichtigen.

Das Sachwertverfahren ist durch die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung) und weitere Vorschriften normiert. Im ersten Schritt ist der Typus der zu bewertenden baulichen Anlagen und deren Nutz- und Bruttogrundfläche festzustellen. Die verschiedenen Gebäudetypen werden unter anderem in den Normalherstellungskosten 2000 bzw. 2010 definiert. Da das Objekt im Regelfall jedoch nicht neuwertig ist, muss anschließend die altersbedingte Abnutzung berücksichtigt werden. Das Sachwertverfahren wird in der Regel durch Architekten angewendet.

7.3.2 Indizierte Feuerkassenwerte

Der Feuerkassenwert oder Versicherungswert 1914 ist eine Rechengröße bei Gebäudeversicherungen. Er gibt den fiktiven Wiederaufbauwert eines Gebäudes bezogen auf das Jahr 1914 an: Wenn das Gebäude, so wie es heute steht, 1914 gebaut worden wäre, hätte es seinerzeit so viel gekostet. Der Wert kann mit einem Baukostenindex hochgerechnet und in Euro ausgewiesen werden. Prinzipiell führen die Versicherungen eine Sachwertermittlung durch. Bei der Anwendung der Feuerkassenwerte ist eine geringfügige Korrektur durch Abschläge notwendig, sofern seitens der Versicherung Risikoaufschläge eingerechnet wurden.

Seit der Umstellung der Versicherungsverträge in den ehemaligen Landeskirchen Mecklenburg, Nordelbien und Pommern im Jahre 2001 auf pauschale Berechnung der Prämien sind die Feuerkassenwerte nicht fortgeschrieben worden und nur eingeschränkt verfügbar.

7.3.3 Pauschalverfahren

Die Pauschalverfahren werden in Nummer 7.4 (nicht realisierbares Sachanlagevermögen) und 7.5 (realisierbares Sachanlagevermögen) beschrieben. Sie sind so aufgebaut, dass sie auf der einen Seite einfach anzuwenden sind, sich die pauschale Bewertung andererseits auch nicht zu sehr vom Grundsatz (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) entfernt. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens und anderen Gebäuden werden zwei unterschiedliche Verfahren angewandt.

7.4 Pauschalverfahren für die Bewertung von Gebäuden des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens

a) ¹Zu den Gebäuden des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens zählen alle Kirchen und Kapellen. ²Gemeindezentren, die sowohl einen für den Gottesdienst genutzten Raum als auch Räume für die Gemeindearbeit und weitere kirchliche Aufgaben vorhalten, werden einheitlich den anderen Gebäuden nach Nummer 7.5 zugeordnet, soweit die bauliche Struktur hier keine separate Bewertung ermöglicht. ³Für klassische Sakralbauten, die nur durch An- oder Umbauten neben der Nutzung für Gottesdienste auch weitere Nutzungsmöglichkeiten bieten, wird das Pauschalverfahren für Gebäude des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens angewandt.

b) ¹Ein Gebäude des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens wird in den drei Kriterien Größe, Ausstattung und Alter jeweils einer Kategorie zugeordnet. ²Für das Kriterium Größe ist die Grundfläche des Gebäudes zu ermitteln. ³Das Alter ist entsprechend der ursprünglichen Fertigstellung festzusetzen. ⁴Sollte ein grundlegender Neuaufbau, z. B. nach Kriegsschäden, stattgefunden haben, kann das Alter auf diesen späteren Zeitpunkt bezogen werden. ⁵Die Ausstattung wird mittels einer Tabelle in der **Anlage 3** ermittelt.

c) ¹Anhand der nachfolgenden Tabelle wird eine Bewertungszahl ermittelt:

Kriterium	Kategorie/Gewichtungsziffer						Faktor
	1	2	3	4	5	6	
Größe (Grundfläche)	kleine Kapelle bis 100 m ²	Kapelle bis 200 m ²	kleine Dorfkirche bis 400 m ²	Dorfkirche bis 600 m ²	Stadtkirche bis 800 m ²	Hauptkirche Dom über 800 m ²	60
Ausstattung	-	einfach	mittel	gehoben	-	-	20
Alter	-	vor 1500	vor 1800	1800 bis heute	-	-	20

²Jedem Kriterium nach Buchstabe b) sind Kategorien zugeordnet, die mit Gewichtungsziffern versehen sind. ³Die zutreffende Gewichtungsziffer wird mit einem Faktor multipliziert. ⁴Die Summe aus den Multiplikationen für die drei Kriterien ergibt dann die Bewertungszahl.

⁵Beispielberechnung:

Ein Kirchgebäude aus dem Jahr 1650 mit einer Brutto-Grundfläche von 750 m² und einem mittleren Ausstattungsstandard:

Größe:	Die Größe wird anhand der Grundfläche an den Außenmauern ermittelt, also Länge x Breite; hier vorgegeben mit 750 m ² Gewichtungsziffer 5 (bis 800 m ²) x Faktor 60 (für Grundfläche) =	300
Ausstattung:	Die Ausstattung wird mittels einer Tabelle in der Anlage 3 ermittelt; ergibt sich danach z. B. ein Wert von 1,94 so handelt es sich um eine mittlere Ausstattung: Gewichtungsziffer 3 (mittel) x Faktor 20 (für Ausstattung) =	60
Alter:	Erbaut 1650 Gewichtungsziffer 3 (vor 1800) x Faktor 20 (für Alter) =	60
		420

d) ¹Anhand der Bewertungszahl wird mit Hilfe der **Anlage 3a** der Bewertungsansatz ermittelt, der als pauschaler Ansatz in die Bilanz einzustellen ist.

²Die Tabelle enthält zur besseren Übersicht sowohl die Einzelergebnisse aus den einzelnen Kategorien zur Ermittlung der Bewertungszahl als auch die jährliche Abschreibung, die sich aus dem pauschalen Bewertungsansatz ergibt.

³Im oben angeführten Beispiel ergibt sich aus der Bewertungszahl 420 ein Ansatz von 1.35 Millionen Euro für das Kirchgebäude, woraus eine jährliche Abschreibung von 18 000 Euro resultiert.

⁴Der pauschale Ansatz wird grundsätzlich als Wert zum Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz eingestellt. ⁵Abweichend kann der pauschale Wert je nach Zustand des Gebäudes auch als Wert eines früheren Zeitpunkts angesehen werden, längstens zurück bis zum 1. Januar 1990. ⁶Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn seit 1990 keine oder nur unwesentliche Sanierungen durchgeführt wurden. ⁷Der mit dem Pauschalverfahren ermittelte Wert ist dann für die Einstellung in die Bilanz um die seither bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz aufgelaufenen Abschreibungen zu reduzieren. ⁸Im oben angeführten Beispiel ergäbe sich bei einer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 und einer Rückindizierung auf den 1. Januar 1990 aufgrund der Abschreibungen in Höhe von (29 mal 18 000 Euro ab 1990 =) 522 000 Euro ein Wert von 822 000 Euro für die Eröffnungsbilanz.

e) ¹Investitionen, die in den fünf Jahren vor dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz aber nach dem 1. Juni 2012 durchgeführt wurden, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn sie zu weiteren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Nummer 7.2 geführt haben. ²Weitere Investitionen, die vor den genannten Zeiträumen durchgeführt wurden, können hinzugerechnet werden. ³Diese Hinzurechnungen können insbesondere bei Teilsanierungen auch auf Schätzungen beruhen.

7.5 Pauschalverfahren für die Bewertung von Gebäuden des realisierbaren Sachanlagevermögens

a) ¹Die Ermittlung des Bewertungsansatzes erfolgt nach folgender Formel:

Grundfläche aller Geschosse
x Ausstattungswert je m².

²Die Grundfläche wird auf volle m² gerundet.

³Der Ausstattungsstandard wird anhand der **Anlage 3b** ermittelt. ⁴Je nach Ausstattungsstandard sind folgende Ausstattungswerte anzusetzen:

Wohn- und Dienstgebäude:

einfache Ausstattung	300 Euro/m ²
mittlere Ausstattung	400 Euro/m ²
gehobene Ausstattung	500 Euro/m ²
Nebengebäude (z. B. Pfarrscheunen)	150 Euro/m ²

b) ¹Investitionen, die in den fünf Jahren vor dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz, aber nach dem 1. Juni 2012 durchgeführt wurden, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn sie zu weiteren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Nummer 7.2 geführt haben. ²Weitere Investitionen, die vor den genannten Zeiträumen durchgeführt wurden, können hinzugerechnet werden. ³Diese Hinzurechnungen können insbesondere bei Teilsanierungen auch auf Schätzungen beruhen.

c) ¹Wurde das Gebäude vor dem 1. Juni 2012 erstellt und sind keine grundlegenden Sanierungen durchgeführt worden, so kann der ermittelte Wert anhand der in der **Anlage 3c** dargestellten Preisindextabelle verringert werden. ²Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn ein weitestgehend funktionsfähiges Gebäude vorliegt, da dann zu unterstellen ist, dass auch in dem Zeitraum vor dem 1. Juni 2012 Investitionen in dieses Gebäude getätigt worden sind. ³Die Fortschreibung erfolgt ab dem früheren Anschaffungs- oder Herstellungsjahr.

8 Sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens

8.1 Glocken, Orgeln

¹Glocken und Orgeln gelten als sogenannte Betriebsvorrichtungen und werden in einer eigenen Bilanzposition innerhalb des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens erfasst. ²Können die Anschaffungskosten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden oder liegt die Anschaffung vor dem 1. Juni 2012, so wird lediglich ein Erinnerungswert von einem Euro bilanziert. ³Bei einer Neubeschaffung werden dann die Anschaffungskosten aktiviert.

8.2 Liturgische Gegenstände

¹Bei liturgischen Gegenständen handelt es

sich z. B. um Abendmahlsgefäße, Opferstöcke, Paramente, Altarleuchter und Taufgeräte (siehe **Anlage 1f**). ²Auch künstlerisch gestaltete liturgische Gegenstände sind hier abzubilden, es sei denn, sie erfüllen die nachfolgend genannten Anforderungen an Kunstgegenstände oder Kulturgüter.

8.3 Kunstgegenstände, Kulturgüter

¹Kunstgegenstände wie Gemälde oder Skulpturen, die sich bei der Erstinventur im Bestand befinden, werden ohne einen Wert in die Anlagenbuchführung aufgenommen oder mit einem Euro bilanziert, da dies für die Vollständigkeit des Inventars ausreicht. ²Sie können mit einem höheren Wert in die Bilanz aufgenommen werden, wenn sie in analoger Anwendung der derzeitigen Rechtsprechung (BFH vom 23. April 1965, BStBl. 1965 III S. 382, und vom 2. Dezember 1977, BStBl. 1978 II S. 164) als Werke „anerkannter Meister“ anzusehen sind. ³Dieser Wert ist durch ein Wertgutachten oder eine gesonderte Versicherung mit einem wertmäßigen Ausweis nachzuweisen. ⁴Zu späteren Zeitpunkten hinzukommende Kunstgegenstände werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. ⁵Alle künstlerisch gestalteten Gebrauchsgegenstände, insbesondere auch die, die sich im alltäglichen Gebrauch befinden, sind als sogenannte Gebrauchskunst anzusehen und in anderen Bereichen zu aktivieren, also z. B. als Betriebs- und Geschäftsausstattung oder als liturgische Gegenstände. ⁶Die Abgrenzung ist auch deshalb von Bedeutung, weil die als Kunstgegenstände bilanzierten Gegenstände nicht abzuschreiben sind (siehe auch **Anlage 2**). ⁷Zu den Kulturgütern zählen neben alten Bibeln und Bibelfragmenten beispielsweise historische Bücher und Gemälde (siehe auch Nummer 8.4).

⁸Als Kulturgüter und Kunstgegenstände im Bereich des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens können nur solche Gegenstände angesehen werden, die für kirchliche Amtshandlungen von besonderer Bedeutung sind (z. B. historische Bibeln). ⁹Trifft dies nicht zu, sind diese Gegenstände als Teil des realisierbaren Sachanlagevermögens darzustellen.

8.4 Bücher, Noten

¹Bücher fallen in der Regel unter die in Nummer 4.5 dargestellten geringwertigen Wirtschaftsgüter und sind entsprechend zu behandeln.

²Werden Bücher mit Werten von über 1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beschafft, so ist im Einzelfall zu entscheiden: Sie sind entweder als erhaltenswerte Kulturgüter anzusehen (z. B. eine historische Bibel) mit der Konsequenz, dass nach Nummer 8.3 keine

Abschreibungen erfolgen oder werden als Gebrauchsliteratur der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugewiesen (z. B. umfangreiche Gesetzeskommentierung). ³Die gleichen Regelungen gelten für Noten, die überwiegend durch den relativ niedrigen Einzelpreis nicht inventarisiert werden müssen.

⁴Auf die Erfassung der vorhandenen Bestände wird verzichtet, soweit nicht eine Bilanzierung als Kulturgut in Betracht kommt. ⁵Die Werte würden nur eine geringe Steuerrelevanz ergeben und die Bestände sind in aller Regel in gesonderten Bestandsverzeichnissen außerhalb der Buchhaltung, z. B. Bibliotheksverzeichnissen, geführt.

9 Finanzanlage

9.1 Abgrenzung zum Umlaufvermögen

¹Maßgeblich für die Abgrenzung der Finanzanlagen zu den Geldanlagen des Umlaufvermögens ist nach § 57 Absatz 1 KRHhFVO bzw. EKHhFVO der dauerhafte Anlagezweck, der grundsätzlich für Ausleihungen, Wertpapiere und Ähnliches als gegeben anzusehen ist, wenn deren Restlaufzeit zum Anschaffungszeitpunkt mehr als ein Jahr beträgt. ²Sie verbleiben in den Finanzanlagen, auch wenn die Laufzeit zum Bilanzstichtag in einem späteren Haushaltsjahr ein Jahr unterschreitet. ³In Einrichtungen, deren alleiniger Zweck die Geldanlage zur Erzielung von Erträgen für kirchliche Aufgaben ist, z. B. zentrale Geldanlagebereiche, werden grundsätzlich sämtliche Geldvermögensanlagen unabhängig von der Laufzeit in den Finanzanlagen dargestellt; lediglich Bestände auf Tagesgeldkonten sind ausgenommen und werden den Wertpapieren und Geldanlagen des Umlaufvermögens zugeordnet. ⁴Dies gilt auch für Stiftungen, es sei denn, dass diese ihr Vermögen an eine zentrale Geldverwaltung abgegeben haben.

9.2 Grundsätze für die Bewertung von Finanzanlagen

¹Soweit nicht nach Nummer 9.3 besondere Regelungen greifen, sind für die Finanzanlagen die Anschaffungskosten auszuweisen. ²Dies ist in der Regel der Kurswert (§ 57 Absatz 2 KRHhFVO bzw. EKHhFVO). ³Abschreibungen werden nur außerplanmäßig vorgenommen. ⁴Dies gilt verbindlich bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen; sie können aber auch bei voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderungen vorgenommen werden (§ 57 Absatz 5 KRHhFVO bzw. EKHhFVO, gemildertes Niederstwertprinzip). ⁵Werden Geldvermögensanlagen in Tranchen beschafft oder verkauft, erfolgt eine Bewertung nach dem Durchschnittsverfahren.

9.3 Besondere Regelungen für Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten

¹Zum Nachweis der Finanzdeckung der Rücklagen und weiterer Passivposten sind in Höhe der Bestände der Passivseite der Bilanz nach § 64 KRHhFVO bzw. EKHhFVO gesonderte Geldanlagen auf der Aktivseite zu tätigen. ²Sie werden in zentralen Geldanlagebereichen oder in Bereichen, deren Zweck überwiegend die Vermögensverwaltung ist, nach Maßgabe der Nummer 9.1 als Geldanlagen und Wertpapiere innerhalb der Finanzanlagen ausgewiesen. ³Für die Bewertung und Berichtigung der Geldanlagen zur Deckung der Passivposten gelten folgende Regelungen:

- a) ¹Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind nach § 57 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO mit dem Nominalwert anzusetzen. ²Dies gilt nur, wenn solche Wertpapiere bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden sollen (sogenannte Hold-Strategie). ³Die Rückzahlungserwartung für die einzelnen Wertpapiere ist jeweils zu prüfen. ⁴Bei einem Kauf solcher Wertpapiere zu einem höheren oder niedrigeren Kaufpreis wird in Höhe des Unterschiedsbetrags ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und über die Laufzeit ergebniswirksam aufgelöst.
- b) ¹Die übrigen Geldanlagen ohne festen Rückzahlungsanspruch (z. B. Fonds) werden zum Kurswert aktiviert, jedoch maximal zum Kaufpreis, d. h. mit den Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten. ²Gebühren sind Aufwand im Jahr der Anschaffung. Stückzinsen sind nach Fälligkeit abzugrenzen und mit den Zinsen des Nachfolgejahres zu verrechnen. ³Das Wertisiko ist im Anhang zu erläutern.
- c) ¹Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, müssen vorübergehende Wertschwankungen der Anlagen zur Deckung der Passivposten, für die keine volle Rückzahlungserwartung besteht, zunächst aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips nach § 57 Absatz 5 KRHhFVO bzw. EKHhFVO nicht in der Bilanz dargestellt werden. ²Eine nicht nur vorübergehende Wertminderung wird dann unterstellt, wenn längstens drei Jahre lang der Kurswert zum Bilanzstichtag jeweils um mehr als fünf Prozent unter dem Buchwert liegt. ³In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über das Wertpapier, somit auch über später gekaufte Anteile, vorzunehmen.

⁴Die kirchliche Körperschaft, die ihre Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten an zentrale Geldanlagebereiche abgibt, weist diese im Umlaufvermögen aus (s. Nummer 12).

9.4 Beteiligungen

¹Für die Bilanzierung von Beteiligungen ist nach deren Zweck zu differenzieren: Im Bilanzunterposten „Beteiligungen“ werden diese nur dann dargestellt, wenn es sich um eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelt und eine langfristige Beteiligungsabsicht für kirchliche Zwecke vorliegt.

²Steht bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft der Geldanlagecharakter im Vordergrund, ist diese Anlage nach den Nummern 9.1 oder 9.3 oder bei einer kurzfristigen Anlage nach Nummer 12 zu behandeln.

³Andere Beteiligungen als die an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Genossenschaftsanteile), werden im Bilanzunterposten „Anteile“ (s. Nummer 9.5) ausgewiesen.

⁴Bei Beteiligungen an börsennotierten Kapitalgesellschaften gilt das Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten. ⁵Bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften erfolgt die Bewertung mit dem Beteiligungsanteil am gezeichneten Kapital. ⁶Liegen Erkenntnisse vor, dass das Eigenkapital einer Beteiligung erheblich reduziert ist, muss eine entsprechende Abschreibung erfolgen.

9.5 Anteile

¹Als Anteile werden alle Anteile und Beteiligungen ausgewiesen, die sich nicht auf Kapitalgesellschaften beziehen und daher nicht unter die Nummer 9.4 fallen. ²Dazu zählen beispielsweise Genossenschaften, unselbstständige Stiftungen und unselbstständige kirchliche Einrichtungen. ³Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

9.6 Ausleihungen

¹Als Ausleihungen werden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an kirchliche Einrichtungen vergebene Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen. ²Sie verbleiben in den Finanzanlagen, auch wenn die Laufzeit zum Bilanzstichtag in einem späteren Haushaltsjahr ein Jahr unterschreitet. ³Vergebene Darlehen mit kurzfristigen Laufzeiten von unter einem Jahr fallen unter die Forderungen bzw. sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. ⁴Ausleihungen werden wie Forderungen zum Nominalbetrag ausgewiesen.

10 Vorräte

¹Vorräte sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und Erzeugnisse, die zum

Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. ²Die Vorratsbestände sind durch Bestandsaufnahmen nach Nummer 2 zu ermitteln, die Bestandsveränderungen werden ergebniswirksam dargestellt. ³Grundsätzlich soll in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind (sogenannte „last-in-first-out“ (LIFO)-Methode). ⁴Geleistete Anzahlungen auf die Lieferung von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens werden ebenfalls unter den Vorräten erfasst.

11 Forderungen

¹Forderungen sind zu aktivieren, wenn die sie begründenden Tatbestände hinreichend konkretisiert sind. ²Sie sind nach § 62 KRHhFVO bzw. EKHhFVO mit dem Nominalbetrag anzusetzen. ³Die Forderungen sind in verschiedenen Kategorien auszuweisen, da Forderungen aus Kirchensteuern oder zwischen kirchlichen Körperschaften hinsichtlich der Sicherheit der Realisierung als höherwertig einzuschätzen sind als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. ⁴Bestehen Zweifel an der Einbringlichkeit einer Forderung, so wird eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. ⁵Die zweifelhaften Forderungen werden damit zunächst ganz oder teilweise separat ausgewiesen, die Höhe des Ausfallgrades wird im Wege einer Schätzung vorgenommen. ⁶Wird eine Forderung uneinbringlich, so ist sie unter Berücksichtigung der Vorschriften nach § 34 KRHhFVO bzw. EKHhFVO abzuschreiben. ⁷Für die nicht einzelwertberichtigten Forderungen kann zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos und dessen Kosten wie Mahn- und Bearbeitungsgebühren oder Zinsen eine Pauschalwertberichtigung von nicht mehr als einem Prozent des Forderungsbestandes ausgewiesen werden.

12 Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens

¹Bei kirchlichen Körperschaften, die ihre Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten an zentrale Geldanlagebereiche abgeben, sind diese Geldanlagen im Umlaufvermögen darzustellen, da sie nicht dauerhaft der kirchlichen Körperschaft dienen, sondern für ihren Zweck zum Zeitpunkt der Verwendung verfügbar sein müssen. ²Sie werden mit dem abgegebenen Nominalwert dargestellt und unterliegen nur dann Abschreibungen, wenn im zentralen Geldanlagebereich eine niedrigere Summe ausgewiesen wird.

³Im Übrigen gilt für die Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens das strenge Niederstwertprinzip nach § 63 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO. ⁴Danach sind Abschreibungen vorzunehmen, wenn zum Bilanzstichtag der Börsen- oder Marktwert unter dem bilanzierten Wert zu den Anschaffungskosten liegt.

13 Giro- und Kassenbestände

¹Zu diesen liquiden Mitteln zählen insbesondere die Guthaben bei Kreditinstituten sowie Kassenbestände, Schecks und Bestände auf Geldtransferkonten. ²Ebenso werden Bestände auf Tagesgeldkonten, die aus der laufenden Liquidität heraus angelegt werden, hier abgebildet. ³Die Bestände sind zum Bilanzstichtag mit ihrem Nennwert zu bewerten. ⁴Weist die Gesamtposition der liquiden Mittel einen negativen Bestand auf, so ist dieser als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

14 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden in Höhe der zum Bilanzstichtag ermittelten Abgrenzung nach § 72 KRHhFVO bzw. EKHhFVO gebildet.

15 Eigenkapital

15.1 Ermittlung des Eigenkapitals

¹Das Eigenkapital, zu dem nach § 65 Absatz 2 KRHhFVO bzw. EKHhFVO der Kapitalgrundbestand und die Rücklagen zählen, ergibt sich aus der Saldierung sämtlicher Vermögenspositionen der Aktivseite der Bilanz und der auf der Passivseite ausgewiesenen Fremdkapitalposten zuzüglich der Sonderposten. ²Ergibt sich ein negativer Bestand, kann dieser in der Bilanz als Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite ausgewiesen werden.

15.2 Kapitalgrundbestand

¹Im kirchlichen Bereich wird ein großer Teil des Eigenkapitals in finanzgedeckten Rücklagen (s. Nummer 15.3) abgebildet. ²Der nicht gebundene Teil des Eigenkapitals wird als Kapitalgrundbestand ausgewiesen, und im Regelfall nur mit der Ergebnisverwendung verändert.

15.3 Rücklagen

¹Rücklagen dienen zur Finanzierung von Investitionen und künftigen Aufwendungen im Rahmen einer Zukunftsvorsorge. ²Ergibt sich der Zweck der Rücklage aus kirchlichen oder anderen rechtlichen Bestimmungen, sind sie als Pflichtrücklagen auszuweisen; im Übrigen als andere Rücklagen. ³Aufgrund der Bestimmungen zur Finanzdeckung sind unter anderem in Höhe sämtlicher Rücklagen Ertrag bringende Geldanlagen zu tätigen.

15.4 Weitere Posten des Eigenkapitals

¹Nach § 78 KRHhFVO bzw. § 76 EKHhFVO ist das Bilanzergebnis oder das Jahresergebnis in die Bilanz zu übernehmen. ²Sofern keine Beschlüsse oder rechtliche Vorgaben vorliegen, ob das Ergebnis im Kapitalgrundbestand oder in einer Rücklage abgebildet wird, ist dieses in einem separaten Bilanzposten (Ergebnisvortrag) auszuweisen.

16 Sonderposten**16.1 Sonderposten mit Finanzdeckung****16.1.1 Grundsätzliche Regelungen**

¹Für einige Sonderposten gelten die Vorschriften über die Finanzdeckung von Passivposten, da Zahlungen vereinnahmt wurden und noch nicht wieder abgeflossen sind. ²Dies trifft auf Sonderposten für nicht verbrauchte Spenden und vergleichbare Erträge ebenso wie für Dauergrabpflegeverträge sowie Grabnutzungsgebühren zu. ³Die Sonderposten sind für sämtliche zum Jahresende nicht verwendeten Beträge ergebniswirksam zu bilden und in den Folgejahren entsprechend der Verwendung wieder aufzulösen.

16.1.2 Ausweis von Sonderposten aufgrund der Verwendung der Mittel

Werden Spendenmittel oder vergleichbare Erträge für Investitionen verwendet, so ist nach § 69 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO der zuvor finanzgedeckte Sonderposten nach dem Verbrauch der Mittel aufzulösen und ein Sonderposten ohne Finanzdeckung zu bilden.

16.2 Sonderposten ohne Finanzdeckung**16.2.1 Grundsätzliche Regelungen**

¹Sonderposten ohne Finanzdeckung können gebildet werden, wenn Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beschafft oder hergestellt und ganz oder teilweise aus Mittelzuwendungen finanziert werden. ²Sie werden in Höhe der Investitionszuschüsse sowie in den Fällen der Nummer 16.2.2 der Spendenmittel und vergleichbaren Erträge als Passivposten ausgewiesen und nicht von dem geförderten Aktivposten abgesetzt. ³Eine Finanzdeckung ist nicht möglich, da die Mittel für die Investition verwendet wurden. ⁴Diese Sonderposten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear ertragswirksam aufzulösen.

16.2.2 Pauschaler Ansatz

¹Für die erstmalige Eröffnungsbilanz ist bei Gebäuden des nicht realisierbaren Anlagevermögens eine pauschale Ermittlung der Höhe eines Sonderpostens zulässig, wenn die Höhe der verwendeten Mittelzuwendungen, Spenden und vergleichbaren Erträge nicht konkret für das einzelne Gebäude fest-

gestellt werden kann. ²Die durchschnittliche Gesamtförderung der Investitionen innerhalb eines Kirchenkreises ist anhand geeigneter Unterlagen darzulegen.

17 Rückstellungen**17.1 Bildung und Auflösung von Rückstellungen**

¹Rückstellungen sind nach § 70 KRHhFVO bzw. EKHhFVO für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. ²Sie sind mindestens nach den Wertverhältnissen zum Bilanzstichtag zu bilden. ³Sofern künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt werden sollen, können sie bis zur Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt werden. ⁴Die zurückgestellten Beträge sind jährlich zu überprüfen. ⁵Werden sie nicht mehr benötigt, weil der Grund hierfür entfallen ist, wird die Rückstellung aufgelöst.

17.2 Rückstellungen für Altersteilzeit

Rückstellungen für Altersteilzeitvereinbarungen im Rahmen des so genannten „Blockmodells“ nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend der steuerrechtlichen Regelungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 28. März 2007 an die obersten Finanzbehörden der Länder (Az.: IV B 2 – S 2175/07/0002) zu bilden.

18 Verbindlichkeiten

¹Verbindlichkeiten sind zu passivieren, sobald ein Leistungsanspruch entstanden und hinreichend begründend ist. ²Sie sind nach § 71 KRHhFVO bzw. EKHhFVO mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, also mit dem Betrag, der für die Rückzahlung und damit für das Erlöschen der Schuld notwendig ist. ³Die Verbindlichkeiten sind analog zu den Forderungen in verschiedenen Kategorien auszuweisen, also zumeist als Verbindlichkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften oder als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. ⁴Aufgrund des Saldierungsverbots nach § 15 HhFG dürfen Verbindlichkeiten nicht mit Forderungen verrechnet werden.

19 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden in Höhe der zum Bilanzstichtag ermittelten Abgrenzung nach § 72 KRHhFVO bzw. EKHhFVO gebildet.

20 Bilanzierung weiterer Posten

Bei entsprechendem Bedarf können weitere Bilanzposten nach Nummer 3.4 JA bVwV gebildet werden.

21 Substanzerhaltung

21.1 Verhältnis von Abschreibungen und Rücklagen für Substanzerhaltung

1Das kirchliche Vermögen ist nach Artikel 125 Absatz 4 der Verfassung grundsätzlich für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. 2Danach muss der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden. 3Daher sieht § 67 Absatz 1 KRHhFVO bzw. EKHhFVO vor, dass zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen einer Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden sollen, soweit diese erwirtschaftet werden. 4Diese Regelung nutzt den betriebswirtschaftlichen Effekt der Liquidität bildenden Wirkung von Abschreibungen, wenn sie zum ersten erwirtschaftet und zum zweiten nicht im selben Haushaltsjahr zur Substanzerhaltung wieder eingesetzt werden.

5Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Haushalts ergibt sich daraus eine neue Perspektive: Ersatzbeschaffungen und andere Investitionen müssen nicht mehr direkt und möglicherweise sogar kurzfristig über die laufenden Erträge – insbesondere Schlüsselzuweisungen – mitfinanziert werden, sondern können durch Entnahmen aus der im Laufe der Zeit aufgebauten Substanzerhaltungsrücklage gedeckt werden. 6Für die Gebäude ergibt sich damit die Möglichkeit, sämtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der Nummer 7.2 zum dauerhaften Erhalt aus der Substanzerhaltungsrücklage zu finanzieren.

21.2 Anrechnung von Investitionszuschüssen, Spenden

1Investitionszuschüsse können bei der Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage angerechnet werden. 2Dies gilt auch für Spenden und vergleichbare Erträge wie Kollekten, Erbschaften, Schenkungen nach § 69 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO, wenn diese ausdrücklich für eine Investition zweckgebunden sind. 3Dafür werden in Höhe der verwendeten zweckgebundenen Mittel Sonderposten nach Nummer 16.3 passiviert. 4Aufgrund der in den Folgejahren parallel zur Abschreibung durchgeführten linearen Auflösung der Sonderposten werden jährlich Erträge generiert. 5Diese entsprechen den auf der Aufwandsseite entstehenden Abschreibungen bezogen auf die Zuschusshöhe. 6Für die Berechnung der Zuführung zur Rücklage werden die Erträge aus den Sonderposten von den Ab-

schreibungen für den Vermögensgegenstand abgezogen. 7Dadurch wird nur der eigene Ressourcenverbrauch der Rücklage zugeführt. 8Dies bedeutet allerdings auch, dass bei künftigen Investitionen ebenso wieder eine teilweise Drittfinanzierung erforderlich wird.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2019 in Kraft.

22.2 Bestehende Bewertungen

Bewertungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Leitfadens für die Erfassung, Bewertung, Abschreibung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Februar 2011 (Az.: 0621 – FH Do vom 2. März 2011) erstellt und in die Buchführung einer Körperschaft eingestellt wurden, können unverändert bleiben.

Anlagen:

- 1 Muster für die Durchführung und Dokumentation einer Inventur
 - 1a Inventurplanung
 - 1b Sachplan für die Inventur
 - 1c Zeitplan für die Inventur
 - 1d Personalplan für die Inventur
 - 1e Inventurerfassungsbogen
 - 1f Übersicht liturgische Gegenstände (zum Inventurerfassungsbogen)
 - 1g Übersicht bewegliches Kunst- und Kulturgut (zum Inventurerfassungsbogen)
 - 1h Erfassungsprotokoll Inventur
- 2 Nutzungsdauern (zu Nummer 4.3 BilVwV)
- 3 Ausstattungsstandards für Gebäude des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens (Pauschalverfahren zu Nummer 7.4 BilVwV)
 - 3a Auswertungstabelle Bewertung für Gebäude des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens (Pauschalverfahren zu Nummer 7.4 BilVwV)
 - 3b Ausstattungsstandards für Gebäude des realisierbaren Sachanlagevermögens (Pauschalverfahren zu Nummer 7.5 BilVwV)
 - 3c Preisindextabelle für Gebäude des realisierbaren Sachanlagevermögens (Pauschalverfahren zu Nummer 7.5 BilVwV)

*

Anlage 1 zur BilVwV

Muster für die Durchführung und Dokumentation einer Inventur

1 Inhalt

¹Dieses Muster enthält Erläuterungen, Empfehlungen und Vordrucke für die Durchführung und Dokumentation von Inventuren nach § 50 KRHhFVO bzw. EKHhFVO. ²Das Landeskirchenamt und die Kirchenkreise können sich die Inhalte für die Organisation der in den Körperschaften und Einrichtungen erforderlichen Inventuren zu Eigen machen. ³Die Unterlagen sind umfassend ausgeführt, so dass sie auch für umfangreiche Inventuren geeignet sind, und können entsprechend des tatsächlichen Umfangs der Inventur vereinfacht werden. ⁴Insbesondere bei der erstmaligen Inventur können abweichende Wertgrenzen festgelegt werden.

2 Grundsätze für die Inventur

2.1 Übersicht über die Grundsätze

¹Die Inventur muss die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. ²Aus diesem Grunde gelten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (vgl. Nummer 2.2 der Bilanzierungsverwaltungsverordnung (BilVwV)):

- a) Vollständigkeit der Bestandsaufnahme,
- b) Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme,
- c) grundsätzliche Einzelerfassung,
- d) Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme sowie
- e) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

³Die Inventurunterlagen (insbesondere die Zähllisten) wie auch das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung.

2.2 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

¹Vollständig bedeutet zum einen die Erfassung aller Vermögensgegenstände und zum anderen die Erfassung der vollständigen Mengen dieser Vermögensgegenstände. ²Die einzelnen Inventurposten sind durch eine genaue Bezeichnung inhaltlich klar zu definieren und von anderen Vermögensgegenständen eindeutig abzugrenzen. ³Es ist daher zwingend erforderlich, dass alle Angaben zum Inventar gewissenhaft, sorgfältig und vollständig erfolgen. ⁴Bereits bei der Planung der Inventur sind Doppelerfassung und Erfassungslücken auszuschließen. ⁵Im Rahmen der Erfassung der Vermögensgegenstände müssen alle bewertungsrelevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigung, Mängel, vermin-

derte oder fehlende Verwertbarkeit) aufgeführt werden. ⁶Sowohl die Inventurangaben als auch das Inventar sind verständlich, übersichtlich und somit auch für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

⁷Nicht aufgenommen werden aus Lagern abgegebene Vorräte; sie gelten als verbraucht (§ 50 Absatz 8 KRHhFVO bzw. EKHhFVO).

⁸Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 250 Euro ohne Umsatzsteuer, dies entspricht nach derzeitigem Stand einem Bruttowert mit Umsatzsteuer von 297,5 Euro, werden in aller Regel nicht inventarisiert, sondern direkt als Aufwand im laufenden Haushaltsjahr gebucht (beispielsweise Rechenmaschinen, Schreibtischlampen).

2.3 Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme

¹Das Inventar muss die Überprüfung der Art und Menge sowie der angesetzten Werte ermöglichen. ²Hierzu bedarf es einer eindeutigen Identifizierung der Erfassung sämtlicher Informationen, die für die Bewertung dieser Bestände notwendig sind. ³Es ist daher erforderlich, dass die Aufnahme des Vermögens sorgfältig erfolgt und die Erfassungslisten vollständig ausgefüllt werden. ⁴Die fachliche Qualifikation der für die Bestandserfassung zuständigen Person muss sichergestellt sein.

2.4 Einzelerfassung und Einzelbewertung

2.4.1 Regelfall der Einzelaufnahme

¹Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert aufzunehmen. ²Die in den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Inventurvereinfachungen sind zulässig.

2.4.2 Festbewertung

¹Nach § 50 Absatz 5 KRHhFVO bzw. EKHhFVO können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert mit einem Festwert angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist und die Vermögensgegenstände oder Vorräte nur geringen Veränderungen unterliegen. ²Grundlage für die Festbewertung mit gleichbleibenden Mengen und Wertansätzen ist, dass Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände durch Zugänge in annähernd gleicher Höhe und Zusammensetzung wieder ausgeglichen werden. ³Dies trifft beispielsweise auf Geschirr in Kantinen, Wäsche in Tagungshäusern oder Spielzeug in einer Kindertagesstätte zu. ⁴Es soll vermieden werden, dass solche Gegenstände einzeln gezählt werden, daher können die Positionen mit einem gemeinsamen Wert erfasst

werden. ⁵Dieser Wert ist durch eine sachgerechte Schätzung zu ermitteln. ⁶Festwerte sind alle drei Jahre auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen der Inventur anzupassen.

2.4.3 Gruppenbewertung

¹Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens bzw. andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können nach § 50 Absatz 6 KRHhFVO bzw. EKHhFVO jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. ²Die Gruppenbewertung eignet sich für größere Verwaltungseinheiten, um beispielsweise Standardwerte für eine Arbeitsplatzausstattung vorzunehmen. ³In Kirchengemeinden können zum Beispiel zehn Stühle im Gemeindehaus á 90 Euro = 900 Euro als Gruppe zusammengefasst werden.

2.5 Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

¹Der Grundsatz der Klarheit ist gewahrt, wenn die Dokumentation der Inventurergebnisse

- a) übersichtlich ist, d. h. eine schnelle und zuverlässige Auswertung der Ergebnisse ermöglicht,
- b) verständlich ist, die Aufzeichnungen in deutscher Sprache erfolgen sowie Abkürzungen und Symbole zweifelsfrei festliegen,
- c) glaubwürdig und nachvollziehbar dargestellt ist, d. h. dass keine Radierungen und Überklebungen vorgenommen wurden, wodurch der ursprüngliche Inhalt nicht mehr festgestellt werden kann.

²Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise der Inventur und das Inventar verschaffen können. ³Die Unterlagen sind nach § 81 KRHhFVO bzw. EKHhFVO sicher und geordnet zehn Jahre aufzubewahren.

2.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

¹Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit muss der Aufwand für eine Inventur in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen stattfinden. ²Insbesondere der Aspekt der Genauigkeit findet damit teilweise seine Grenzen. ³Bereits im Rahmen der Inventurplanung sind zulässige Vereinfachungen mit der Projektleitung des Landeskirchenamts bzw. der Kirchenkreisverwaltung abzustimmen.

3 Inventurplanung

3.1 Vorbereitende Maßnahmen

¹Alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Inventur stehen, werden im Rahmen einer Inventurplanung identifiziert und beschrie-

ben. ²Die Abfolge der Vorgänge sowie der zeitliche und personelle Bedarf für die Durchführung der Vorgänge werden festgelegt. ³Doppelerfassung und Erfassungslücken von Vermögensgegenständen sind bei der Planung auszuschließen. ⁴Um eine termingerechte, vollständige und reibungslose Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zu gewährleisten, ist möglichst frühzeitig mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beginnen.

3.2 Inventurrahmenplanung

¹In einer Inventurrahmenplanung sind sowohl der jeweils sachliche Umfang als auch der zeitliche Umfang der Inventur sowie der für die Inventur zuständige Personenkreis festzulegen (**Anlage 1a bis 1d**). ²Die Inventurrahmenplanung ist vor Beginn der Inventur der im Landeskirchenamt bzw. in der Kirchenkreisverwaltung für die Inventur zuständigen Person mitzuteilen und mit dieser im Detail abzustimmen.

3.3 Sachliche Planung

¹Die sachliche Planung legt den Umfang der Inventurfelder fest (örtlich und sachlich), um einen möglichst optimalen Ablauf zu gewährleisten. ²Sie ist die Grundlage für einen zweckmäßigen Personaleinsatz, eine genaue Zeitplanung und eine Sicherung dafür, dass bei der Inventur alle Inventurobjekte lückenlos erfasst und Doppelerfassungen ausgeschlossen werden. ³Die örtliche Abgrenzung der Inventurbereiche kann mit Gebäude-, Raum- und Lagerverzeichnissen, Ortsplänen, Straßen- und sonstigen Verzeichnissen erfolgen. ⁴Die sachliche Abgrenzung legt fest, welche Vermögensgegenstände von welchen Personen aufzunehmen sind.

3.4 Zeitliche Planung

Mithilfe eines Zeitplans kann die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (Aufbereitung und Auswertung der Inventurdaten) sowie die Abfolge der einzelnen Vorgänge der Inventur geregelt werden.

3.5 Personelle Planung

¹Bei der Zuordnung und Festlegung der mit der Inventur beauftragten Personen sollte die notwendige Sachkenntnis über die Vermögensgegenstände sowie Ortskenntnis ausschlaggebend sein. ²Grundsätzlich sollten Personen nicht in ihrem eigenen Arbeitsbereich mit der Ansage betraut werden, um Fehlaufzeichnungen hinsichtlich Qualität und Menge aus persönlichen Gründen zu vermeiden. ³Sie können aber als Schreibende in den Aufnahmegruppen eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die aufgenommenen Vermögensgegenstände eindeutig identifiziert werden.

⁴Die mit der Inventur beauftragten Personen sind in ihrem Inventurbereich für Kontrollen

und Prüfungen, die Aufbereitung der Zähllisten, die Ermittlung der Werte und die Übergabe der vollständigen Daten an das Landeskirchenamt bzw. an die Kirchenkreisverwaltung zuständig.

4 Durchführung der Inventur

4.1 Grundsätzliches

¹In den Inventurerfassungsbögen dürfen keine Soll-Bestände eingetragen sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese Werte einfach übernommen werden.

²Die Person, die die Inventur leitet (Inventurleitung), sollte den vollständigen Rücklauf der Aufnahmelisten überwachen und dafür sorgen, dass die Werte zeitnah in die EDV übertragen werden. ³Sofern die Programme die Möglichkeit bieten, die eingegebenen Bestände mit den bisher geführten Lagerbeständen abzugleichen, sind wesentliche Differenzen sofort zu klären, da dies im Nachhinein meist nicht mehr oder nur unter erheblichem Aufwand möglich ist.

⁴Nach Beendigung der körperlichen Aufnahme kann die Vollständigkeit der Inventur durch einen Rundgang der Inventurleitung geprüft werden.

⁵Wenn mehrere Personen die Inventur durchführen bietet es sich an, die wichtigsten Eckpunkte der Inventur in einer Inventuranweisung festzuhalten. ⁶Die Inventuranweisung sollte den beteiligten Personen zeitnah ausgehändigt werden, damit Fragen bereits im Vorfeld geklärt werden können. ⁷Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass die Inventurleitung den Inventurablauf unmittelbar vor der eigentlichen Zählung in einer kurzen Besprechung skizziert.

⁸In einer Inventuranweisung können bzw. sollten zumindest folgende Punkte aufgenommen werden:

Wichtige Punkte für die Inventuranweisung:

- Angabe des Inventurortes
- Termin und Beginn der Inventur
- Verantwortliche Inventurleitung
- Eindeutige Definition der Inventurbereiche, um Überschneidungen und Doppelaufnahmen zu vermeiden
- Festlegung der Aufnahmeleitung und der Aufnahmeteams (jeweils bestehend aus einer ansagenden Person und einer aufschreibenden Person und den diesen jeweils zugewiesenen Aufnahmebereichen)
- Vermeidung von Sprunginventuren (kein Zusammenzählen von gleichen Artikeln an unterschiedlichen Lagerorten)
- Anweisungen, wie mit den Aufnahmelisten zu verfahren ist

- Erfassung und Kennzeichnung von erkennbar beschädigten Artikeln (Hinweise in den Aufnahmelisten)
- Kennzeichnung der aufgenommenen Artikel (z. B. durch Anbringung von Aufklebern mit Jahreszahl)
- Keine Erfassung von Artikeln, die Kunden bereits in Rechnung gestellt wurden
- Bei einer zeitnahen Inventur nach dem Stichtag dürfen nur die Artikel aufgenommen werden, die bereits am Stichtag angeliefert waren
- Beachtung grundlegender Inventurprinzipien (z. B. Erfassung nur mit dokumentenechten Stiften, Unterzeichnung der Aufnahmelisten durch Ansage und Dokumentation)

4.2 Körperliche Inventur

¹Die materiell vorhandenen Gegenstände sind in Augenschein zu nehmen und zu erfassen (zählen, wiegen, messen u. Ä.). ²Eine Erfassung in digitaler Form in einem vom Landeskirchenamt bzw. von der Kirchenkreisverwaltung vorgegebenen Inventurerfassungsbogen im Excel-Format ist möglich. ³Die Inventurunterlagen sind gemäß § 81 KRHhFVO bzw. EKHhFVO aufzubewahren.

⁴Eine Folgeinventur ist spätestens nach drei Jahren durchzuführen. ⁵Hierbei ist die Taktung nach Möglichkeit mit den Legislaturperioden der Kirchengemeinderäte und Gremien in Einklang zu bringen (§ 50 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO).

⁶Für die Bilanzen müssen die sogenannten fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden, d. h. der Restwert einer Anschaffung zu einem bestimmten Stichtag. ⁷Daher ist die Erfassung des Kaufdatums zwingend erforderlich, sofern mit vertretbarem Aufwand noch ermittelbar. ⁸Nach der Aufnahme der Vermögensgegenstände ist durch Unterzeichnung des Inventurerfassungsprotokolls die Richtigkeit der Inventur zu bestätigen. ⁹Veränderungen, die während der Inventurdurchführung und bzw. oder bis zum Bilanzstichtag auftreten, sind von den beauftragten Personen zu beachten. ¹⁰Zu- und Abgänge in den bereits erfassten Inventurbereichen sind umgehend zu korrigieren. ¹¹Der Grundsatz der Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme ist dabei zu wahren.

4.3 Buch- oder Beleginventur

¹Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände wie z. B. Rechte und Lizenzen ist die Buch- oder Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. ²Hierbei ist der Beleg aus der Buchführung die Grundlage zur Ermittlung von Art, Menge und Wert der Vermö-

gensgegenstände. ³Auch Forderungen, Wertpapiere, Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen werden durch Buch- oder Beleginventur erfasst.

4.4 Umfang der Inventur

¹Grundsätzlich sind bei der Inventur alle Ge- und Verbrauchsgegenstände zu erfassen, die zum mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind. ²Zur Vereinfachung sind Wertgrenzen festgelegt, die in Nummer 4.5 beschrieben sind. ³Gespendete oder geschenkte Vermögensgegenstände (Finanzierung durch Dritte) sind aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen. ⁴Zudem ist der marktübliche Anschaffungspreis des Gegenstandes mit anzugeben. ⁵Vorräte, die zum Verbrauch (z. B. Lebensmittel, Reinigungsmittel etc.) oder Verkauf (z. B. Kataloge) bestimmt sind, werden möglichst kurz vor Erstellung der Bilanz ins Inventar aufgenommen.

⁶Nicht aufgenommen werden:

- a) Büromaterialien (Verbrauchsmaterialien)
- b) Gegenstände, die aus Privatbeständen mitgebracht wurden, z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Pflanzen etc.
- c) Gegenstände, die geleast oder per echtem Mietkauf beschafft wurden (z. B. Kopierer etc.)

4.5 Wertgrenzen für die Aufnahme

¹Die Bestandsaufnahme umfasst sämtliche entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die

- a) sich im Eigentum der Inventurbeteiligten befinden,
- b) selbstständig nutzbar sind,
- c) in der Anschaffung mehr als 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) gekostet haben.

²Wertgegenstände mit einem Wert von 250 Euro bis 800 Euro (ohne Umsatzsteuer, nach derzeitigem Stand 297,5 Euro bis 952 Euro mit Umsatzsteuer) können als Anlagegüter erfasst, jedoch im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, werden, so dass der Wert im Folgejahr mit Null ausgewiesen wird. ³Dies entspricht der steuerrechtlichen Regelung für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter, die in die kirchlichen Vorschriften übernommen wurde (§ 54 Absatz 3 KRHhFVO bzw. EKHhFVO).

⁴Wertgegenstände mit einem Wert über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) werden als Anlagegüter erfasst und mit üblicher Nutzungsdauer über die Jahre abgeschrieben (in der Regel Betriebs- und Geschäftsausstattung).

⁵Alternativ können Gegenstände über 250 Euro (ohne Umsatzsteuer), aber nicht mehr als

1000 Euro (ohne Umsatzsteuer), in einem Sammelposten erfasst werden, der im Jahr seiner Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren linear mit jeweils 20 Prozent aufwandswirksam aufzulösen ist. ⁶Vorgänge, die sich auf einen einzelnen Vermögensgegenstand in diesem Sammelposten beziehen – z. B. Verkauf – verändern den Sammelposten nicht. ⁷Ein Veräußerungserlös ist in jedem Fall als Ertrag zu buchen. Vermögensgegenstände mit Werten ab 250 Euro bis 1000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die im Sammelposten erfasst werden, sind zu inventarisieren (vgl. Nummer 4.5 der BilVwV).

⁸Bei Anschaffung innerhalb der kirchlichen Rechtsträger ist der Bruttopreis der Rechnung zugrunde zu legen. ⁹Bei Anschaffung bei Betrieben gewerblicher Art, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist der Nettopreis zugrunde zu legen, da hier die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden kann.

4.6 Aufnahme besonderer Gegenstände

4.6.1 Liturgische Gegenstände

¹Bei liturgischen Gegenständen handelt es sich z. B. um Abendmahlgefäße, Opferstöcke, Paramente, Altarleuchter, Taufgeräte etc., eine beispielhafte Aufzählung ist als **Anlage 1f** beigefügt. ²Sie sind dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen zuzuordnen. ³Es erfolgt eine Abschreibung nach üblicher Nutzungsdauer (**Anlage 2**). ⁴Sie werden auch dann dieser Position zugeordnet, wenn sie vom Wert her unter die Regelung von geringwertigen Wirtschaftsgütern fallen würden. ⁵Lediglich bei einem Anschaffungswert von nicht mehr als 250 Euro ohne Umsatzsteuer werden liturgische Gegenstände aus Vereinfachungsgründen nicht in das Anlagevermögen aufgenommen und als Verbrauchsmaterial behandelt.

4.6.2 Kunst- und Kulturgut

¹Auch bewegliches Kunst- und Kulturgut ist in das Inventar aufzunehmen. ²Zum beweglichen Kunstgut zählen alle Kunst- und Kulturgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind. ³Eine beispielhafte Aufzählung ist als **Anlage 1g** beigefügt.

⁴Kunstgegenstände wie Gemälde oder Skulpturen, die sich bei der Erstinventur im Bestand befinden, werden ohne einen Wert in die Anlagenbuchführung aufgenommen oder mit einem Euro bilanziert, da dies für die Vollständigkeit des Inventars ausreicht. ⁵Sie können mit einem höheren Wert in die Bilanz aufgenommen werden, wenn sie in analoger Anwendung der derzeitigen Rechtsprechung als Werke „anerkannter Meister“ anzusehen sind. ⁶Dieser Wert ist durch ein Wertgutachten oder eine gesonderte Versicherung mit einem

wertmäßigen Ausweis nachzuweisen. ⁷Sofern bekannt, kann ein Versicherungswert im Erfassungsbogen hinterlegt werden. ⁸Zu späteren Zeitpunkten hinzukommende Kunstgegenstände werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

⁹Alle künstlerisch gestalteten Gebrauchsgegenstände, insbesondere auch die, die sich im alltäglichen Gebrauch befinden, sind als sogenannte Gebrauchskunst anzusehen und in anderen Bereichen zu aktivieren, also z. B. als Betriebs- und Geschäftsausstattung oder als liturgische Gegenstände. ¹⁰Die Abgrenzung ist auch deshalb von Bedeutung, weil die als Kunstgegenstände bilanzierten Gegenstände nicht abzuschreiben sind (siehe auch **Anlage 2**).

4.6.3 Besondere Einzelfälle sind mit der jeweiligen Inventurleitung zu klären.

5 Aufstellung des Inventars

¹Sobald die Inventur abgeschlossen ist, sind die erfassten Daten von der in der Inventurrahmenplanung festgelegten Person zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. ²Der vollständige Erfassungsbogen ist anschließend zeitnah an das Landeskirchenamt bzw. die Kirchenkreisverwaltung weiterzuleiten. ³Die Inventurbeteiligten haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden sicherzustellen und in diesem Rahmen Kontrollen durchzuführen. ⁴Die Inventurleitung ist ermächtigt, sich die richtige und vollständige Inventur nachweisen zu lassen. ⁵Die Inventurbeteiligten haben alle erforderlichen Unterlagen hierfür auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. ⁶Hierfür sind die Unterlagen von den Inventurbeteiligten einheitlich und geschlossen zusammenzustellen und unter Wahrung einer Frist von zehn Jahren aufzubewahren.

6 Besonderheiten und Vereinfachung bei der erstmaligen Inventur

Um den Aufwand bei der flächendeckenden Durchführung der erstmaligen Inventur leistbar zu halten, können im Rahmen der in Nummer 2.3 der BilVwV dargestellten Wertgrenzen Vereinfachungen festgelegt werden.

Anlagen zum Muster für die Inventur

- Anlage 1a Inventurplanung
- Anlage 1b Sachplan für die Inventur
- Anlage 1c Zeitplan für die Inventur
- Anlage 1d Personalplan für die Inventur
- Anlage 1e Inventurerfassungsbogen
- Anlage 1f Übersicht Liturgische Gegenstände (zum Inventurerfassungsbogen)
- Anlage 1g Übersicht Bewegliches Kunst- und Kulturgut (zum Inventurerfassungsbogen)
- Anlage 1h Erfassungsprotokoll Inventur

Anlage 1a
zur BilVwV

Inventurplanung

Körperschaft bzw. Einrichtung

	Vorbereitende Fragen und Tätigkeiten	Wer?	Erledigt
Vorbereitung			
	Aufstellung der Inventurplanung		
	1. Sachplan		
	Festlegung der Inventurbereiche	Inventurleitung	
	Ggf. Festlegung von Inventurfeldern	Inventurleitung	
	Festlegung der Art der Inventur	Inventurleitung	
	2. Zeitplan		
	Bestimmung des zeitlichen Ablaufs der Inventur	Inventurleitung	
	3. Personalplan		
	Festlegung der personellen Zuständigkeiten	Inventurleitung	
	Information und Einweisung der Aufnahmegruppen	Inventurleitung	
Durchführung			
	Festlegung des Stichtags	Inventurleitung	
	Zeitplan der Inventurbereiche	Inventurleitung	
Aufbereitung			
	Kontrolle und Prüfung der Zähllisten	Inventurleitung	
	Eingabe in das zentrale EDV-System	Buchungsstelle	
	Ausgabe der Inventarlisten	Inventurleitung	

Aufgestellt durch: _____

Ort_____
Datum_____
Unterschrift

Sachplan für die Inventur _____ **Anlage 1b**
Körperschaft bzw. Einrichtung **zur BilVwV**

Inventurbereich: _____

Folgende Inventurfelder führen eine körperliche Inventur durch:

Nummer	Räumliche Abgrenzung (Örtlichkeit)

Alle anderen Inventurbereiche führen eine Buch- oder Beleginventur durch.

Späteste Rückgabe dieses Sachplans an die Inventurleitung: _____

Aufgestellt durch: _____

Ort

Datum

Unterschrift

Zeitplan für die Inventur _____

**Anlage 1c
zur BilVwV**

Körperschaft bzw. Einrichtung

Stichtagsinventur

1. Inventur anhand von Zähllisten
2. Prüfung durch Aufnahmeleitung
3. Bewertung
4. Eingabe in die Anlagenbuchhaltung (LKA bzw. Kirchenkreisverwaltung)

Inventurgebiet: _____

Inventurbereich: _____

Abschlussstermin der Inventur: _____

Stichtagsinventur/Buchinventur	vom		bis	
Prüfung durch Aufnahmeleitung	am			
Bewertung	vom		bis	
Eingabe in die Anlagenbuchhaltung	vom		bis	

Aufgestellt durch: _____

Ort_____
Datum_____
Unterschrift

Personalplan für die Inventur _____ **Anlage 1d**
Körperschaft bzw. Einrichtung **zur BilVwV**

Inventurbereich: _____

Vorbereitung	Name
Zuständige Person für die Inventur des Bereichs	
Buchungs-/Kostenstelle	

Durchführung	Ansagende Person	Aufschreib. Person	ggf. Inventurfeld
Aufnahmegruppe 1			
Aufnahmegruppe 2			
Aufnahmegruppe 3			

Aufbereitung	Unterschrift
Kontrolle und Prüfung der Zähllisten	
Eingabe in das EDV-System (Buchungsstelle)	
Ausgabe der Inventarlisten (Inventurleitung)	

Spätestens Rückgabe dieses Personalplans an Inventurleitung
 am: _____

Aufgestellt durch: _____

 Ort

 Datum

 Unterschrift

Anlage 1 f zur BilVwV

Übersicht Liturgische Gegenstände (zum Inventurerfassungsbogen)

Gegenstände werden im Zweifelsfall aufgenommen, auch wenn bei der Aufnahme eine Zuordnung zu den liturgischen Gegenständen ggf. nicht eindeutig sein sollte.

1. Altar
2. Altarschmuck
3. Altarbücheln
4. Antependien für den Altar (Tücher in wechselnden Farben des Kirchenjahres)
5. Antependien für die Kanzel und das Lesepult
6. Kanzel
7. Kreuz oberhalb des Altars und andere Kreuze, Symbole
8. Lesepult/Ambo
9. Leuchter
10. Orgel (wenn nicht fest eingebaut)
11. Osterkerzenständer
12. Taufstein/Taufbecken
13. Abendmahlgefäße
14. Opferstöcke
15. Paramente
16. Gesangbücher
17. Klingelbeutel
18. Stola, liturgische Gewänder (im Besitz der Kirchengemeinde, z. B. Chorgewänder)

Ggf. weitere:

Anlage 1 g zur BilVwV

Übersicht Bewegliches Kunst- und Kulturgut

In diese Übersicht gehören alle Kunst- und Kulturgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind. Gegenstände werden im Zweifelsfall auch dann aufgenommen, wenn bei der Aufnahme eine Zuordnung zum Kunst- und Kulturgut ggf. nicht eindeutig sein sollte.

1. Abendmahl- und Taufgeräte (auch in Übersicht Liturgische Gegenstände gelistet)
2. Altar- und Vortragekreuze (auch in Übersicht Liturgische Gegenstände gelistet)
3. Antependien (auch in Übersicht Liturgische Gegenstände gelistet)
4. Architekturglieder
5. Ausgrabungsgegenstände
6. Beschläge (historisch)
7. Bücher (historisch)
8. Gefäße (historisch)
9. Gemälde
10. Lesepulte (auch in Übersicht Liturgische Gegenstände gelistet)
11. Leuchter (auch in Übersicht Liturgische Gegenstände gelistet)
12. Möbel (historisch)
13. Opferstöcke (auch in Übersicht Liturgische Gegenstände gelistet)
14. Orgel-(Teile) (historisch)
15. Plastische Einzelbildwerke
16. Schrifttafeln
17. Turmhähne (historisch)
18. Uhrwerke (historisch)
19. Votivschiff
20. Wandteppiche
21. Werkzeuge (historisch)
22. Wetterfahnen (historisch)

Ggf. weitere:

Erfassungsprotokoll Inventur**Anlage 1h
zur BilVwV**

Das Anlagevermögen des Inventurbereichs: _____

wurde in der Zeit vom _____ bis _____ am _____ erfasst.

Vor- und Zuname der aufschreibenden Person_____
Vor- und Zuname der ansagenden Person_____
(stellv.) Vorsitz Kirchengemeinderat

Die zuvor genannten Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift die ordnungsgemäße und vollständige Erfassung aller Vermögensgegenstände des Inventurbereichs gemäß der Inventurrichtlinien.

Ort_____
Datum_____
Unterschrift schreibende Person_____
Unterschrift ansagende Person**Bestätigung der Vollständigkeit:**_____
Ort_____
Datum_____
Unterschrift (stellv.) Vorsitz Kirchengemeinderat mit SiegelKirchen-
siegel**Beigefügte Listen:**

**Anlage 2
zur BilVwV**

Nutzungsdauern (Nummer 4.3 BilVwV)

Für Abschreibungen des Anlagevermögens sind grundsätzlich die steuerlichen Nutzungsdauern anzuwenden. Diese Übersicht weist die Nutzungsdauern für kirchliche Gebäude und für typisch kirchliche bewegliche Vermögensgegenstände, die nicht in den steuerlich anzuwendenden Tabellen² geführt werden sowie einzelne Beispiele aus diesen Steuertabellen.

1. Grundstücke (Nummer 6 BilVwV)	Nutzungsdauer (in Jahren)
keine planmäßige Abschreibung	
2. Gebäude (Nummer 7 BilVwV)	
Kirchen und Kapellen	75
Kindergärten, Freizeitheime	40
Sonstige Betriebsgebäude und Wohngebäude (Gemeindehäuser und -zentren, Pastorate, Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude, Tagungsstätten, Schulen)	50
Garagen	
massiv	50
teilmassiv; Carport	30
3. Kirchentypische Besonderheiten (Nummer 8 BilVwV)	
Glocken	100
Orgeln	
mechanisch	100
elektrisch	50
Kulturgüter, Kunstgegenstände (siehe Nummer 8.3 BilVwV)	keine planmäßige Abschreibung
(Gebrauchs-) Kunstgegenstände	15
Liturgische Gegenstände	15
Musikinstrumente	10

² „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ (AfA-Tabelle AV), Veröffentlichung im Bundessteuerblatt, zuletzt 2000; Internet: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html

4. Beispiele für weitere Anlagegüter (im Wesentlichen nach steuerlich anzuwendender Tabelle^{3*})

	Nutzungsdauer (in Jahren)
4.1 Außenanlagen	
Grünanlagen	15
Hofbefestigung, Parkplätze	
Kies, Schotter	9
mit Packlage	19
Wege	
befestigt (Platten, Pflaster, Asphalt, Beton)	19
unbefestigt (=Kies etc.)	9
Einfriedungen	
Holzzaun	5
Drahtzaun, Mauer (Ziegel, Beton)	17
4.2 Unselbstständige Gebäudeteile	
Aufzüge	15
Blockheizkraftwerke	10
Klimaanlagen	10
Heizungsanlagen	15
Photovoltaikanlagen	20
Solarthermieanlagen	10
Einbauküchen	
Bei gewöhnlicher Nutzung (z. B. Teeküche)	20
bei stärkerer Beanspruchung (z. B. in Kindertagesstätte, Schule, Freizeitheim)	10
4.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Mobiliar (Stühle, Tische, Büroeinrichtung)	
bei gewöhnlicher Nutzung	13
bei stärkerer Beanspruchung (z. B. in Kindertagesstätte, Schule, Freizeitheim)	10
Technische Büroausstattung	
PC	3
Kopierer	7

³ siehe Fußnote 1

**Anlage 3
zur BilVwV**

**Ausstattungsstandards für Gebäude des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens
(Pauschalverfahren, zu Nummer 7.4 BilVwV)**

Kosten- gruppe, Gewich- tung	einfach		mittel		gehoben		Pro- dukt
Fassade 2 %	Mauerwerk mit Putz oder Fugenglattstrich und Anstrich	1	Wärmedämmputz, Wärmedämmverbundsystem, Sichtmauerwerk mit Fugenglattstrich und Anstrich, mittlerer Wärmedämmstandard	2	Verblendmauerwerk, Metallbekleidung, Vorhangfassade, hoher Wärmedämmstandard	3	
Fenster 10 %	Holz-Rechteckform, Einfachverglasung	1	Steingewände, Betonfenster, gotische/romanische Form, Isolierverglasung, farbige Fenster, Ornamentglas	2	Bleiverglasung mit Schutzglas, farbige Maßwerkfenster	3	
Dächer 54 %	Betondachpfannen ohne Unterdächer und Wärmedämmung	1	Tondachpfannen, Kunstschiefer	2	Kupfer-, Schiefer-, Metalleindeckung auf Verschalung und Wärmedämmung, Dachaufbauten, Dachbekrönung, Biberschwänze	3	
Boden- beläge 12 %	Holzdielen, Fliesen	1	Betonwerkstein, Sandstein	2	Marmor, Granit	3	
Innentü- ren 6 %	Holz mit Blechbeschlägen	1	massive Holztüren, aufwendig verarbeitete Stahlglastüren	2	Bronzetüren, schmiedeeiserne Türen	3	
Heizung 10 %	Warmluftheizung mit einer Ausblasöffnung, Elektroheizung im Gestühl, Nachtspeicherheizung, dezentrale Warmwasserversorgung	1	Warmluftheizung mit mehreren Ausblasöffnungen, Regelungstechnik, zentrale Warmwasserversorgung	2	Fußbodenheizung mit Wärmeträgern Wasser oder Luft (Hypokaustenheizung) als Kombination mit Warmluftheizung	3	
Elektro- instal- lation 6 %	wenige Lichtauslässe und Steckdosen, ein Stromkreislauf, Installation auf Putz	1	ausreichende Lichtauslässe und Steckdosen, mehrere Stromkreisläufe, Installation unter Putz	2	ausreichende Lichtauslässe und Steckdosen, mehrere Stromkreisläufe mit Kraftstromanschluss, aufwendige Sicherheitsanlagen, Blitzschutz	3	
Sum- me:							
Bitte den ermittelten Standard ankreuzen:			einfach 1,00 - 1,50	Ermittelt			
			mittel 1,51 - 2,50				
			gehoben 2,51 - 3,00	Datum, Name, Unterschrift			

Anlage 3a
zur BilVwVAuswertungstabelle Bewertung für Gebäude des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens
(Pauschalverfahren zu Nummer 7.4 BilVwV)

Kriterien			Bewertungszahl				Bewertungs- ansatz	Jährl. AfA (1/75)
Größe in m ²	Ausstattung	Alter	je Kategorie			Gesamt	Euro	Euro
Kleine Kapelle (bis 100)	einfach	vor 1500	60	40	40	140	60.000	800
		vor 1800	60	40	60	160	75.000	1.000
		1800 b. heute	60	40	80	180	90.000	1.200
	mittel	vor 1500	60	60	40	160	75.000	1.000
		vor 1800	60	60	60	180	90.000	1.200
		1800 b. heute	60	60	80	200	105.000	1.400
	gehoben	vor 1500	60	80	40	180	90.000	1.200
		vor 1800	60	80	60	200	105.000	1.400
		1800 b. heute	60	80	80	220	120.000	1.600
Kapelle (bis 200)	einfach	vor 1500	120	40	40	200	105.000	1.400
		vor 1800	120	40	60	220	120.000	1.600
		1800 b. heute	120	40	80	240	150.000	2.000
	mittel	vor 1500	120	60	40	220	120.000	1.600
		vor 1800	120	60	60	240	150.000	2.000
		1800 b. heute	120	60	80	260	180.000	2.400
	gehoben	vor 1500	120	80	40	240	150.000	2.000
		vor 1800	120	80	60	260	180.000	2.400
		1800 b. heute	120	80	80	280	225.000	3.000
Kleine Dorfkirche (bis 400)	einfach	vor 1500	180	40	40	260	180.000	2.400
		vor 1800	180	40	60	280	225.000	3.000
		1800 b. heute	180	40	80	300	270.000	3.600
	mittel	vor 1500	180	60	40	280	225.000	3.000
		vor 1800	180	60	60	300	270.000	3.600
		1800 b. heute	180	60	80	320	330.000	4.400
	gehoben	vor 1500	180	80	40	300	270.000	3.600
		vor 1800	180	80	60	320	330.000	4.400
		1800 b. heute	180	80	80	340	420.000	5.600
Dorfkirche (bis 600)	einfach	vor 1500	240	40	40	320	330.000	4.400
		vor 1800	240	40	60	340	420.000	5.600
		1800 b. heute	240	40	80	360	570.000	7.600
	mittel	vor 1500	240	60	40	340	420.000	5.600
		vor 1800	240	60	60	360	570.000	7.600
		1800 b. heute	240	60	80	380	750.000	10.000
	gehoben	vor 1500	240	80	40	360	570.000	7.600
		vor 1800	240	80	60	380	750.000	10.000
		1800 b. heute	240	80	80	400	990.000	13.200
Stadtkirche (bis 800)	einfach	vor 1500	300	40	40	380	750.000	10.000
		vor 1800	300	40	60	400	990.000	13.200
		1800 b. heute	300	40	80	420	1.350.000	18.000
	mittel	vor 1500	300	60	40	400	990.000	13.200
		vor 1800	300	60	60	420	1.350.000	18.000
		1800 b. heute	300	60	80	440	1.800.000	24.000
	gehoben	vor 1500	300	80	40	420	1.350.000	18.000
		vor 1800	300	80	60	440	1.800.000	24.000
		1800 b. heute	300	80	80	460	2.250.000	30.000
Hauptkirche, Dom (über 800)	einfach	vor 1500	360	40	40	440	1.800.000	24.000
		vor 1800	360	40	60	460	2.250.000	30.000
		1800 b. heute	360	40	80	480	2.850.000	38.000
	mittel	vor 1500	360	60	40	460	2.250.000	30.000
		vor 1800	360	60	60	480	2.850.000	38.000
		1800 b. heute	360	60	80	500	3.450.000	46.000
	gehoben	vor 1500	360	80	40	480	2.850.000	38.000
		vor 1800	360	80	60	500	3.450.000	46.000
		1800 b. heute	360	80	80	520	3.900.000	52.000

Anlage 3b
zur BilVwVAusstattungsstandards von Gebäuden des realisierbaren Sachanlagevermögens
(Pauschalverfahren zu Nummer 7.5 BilVwV)

Kosten- gruppe, Gewich- tung	einfach		mittel		gehoben		Pro- dukt
Fassade 7 %	Mauerwerk mit Putz oder Fugenglattstrich und Anstrich	1	Wärmedämmputz, Wärmedämmverbundsystem, Sichtmauerwerk mit Fugenglattstrich und Anstrich, mittlerer Wärmedämmstandard	2	Verblendmauerwerk, Metallbekleidung, Vorhangfassade, hoher Wärmedämmstandard	3	
Fenster 16 %	Holz, Einfachverglasung	1	Holz, Kunststoff, Isolierverglasung	2	Aluminium, Rollläden, Sonnenschutzvorrichtung, Wärmeschutzverglasung	3	
Dächer 22 %	Wellfaserzement-Blecheindeckung, Bitumen-, Kunststoffabdichtung, Betondachpfannen ohne Wärmedämmung	1	Betondachpfannen, mittlerer Wärmedämmstandard	2	Tondachpfannen, Schiefer-, Metall-, Reeteindeckung, hoher Wärmedämmstandard	3	
Sanitär 9 %	einfache und wenige Toilettenräume, Installation auf Putz		ausreichende Anzahl von Toilettenräumen, Installation unter Putz		Toilettenräume in guter Ausstattung		
Innenwand- beklei- dung Nass- räume 1 %	Ölfarbanstrich		Fliesensockel (1,50 m)		Fliesen raumhoch		
Boden- beläge 9 %	Holzdielen, Nadelfilz, Linoleum, PVC (untere Preisklasse); Nassräume: PVC	1	Teppich, PVC, Fliesen, Linoleum (mittlere Preisklasse); Nassräume: Fliesen	2	großformatige Fliesen, Parkett, Betonwerkstein, Naturstein; Nassräume: großformatige Fliesen, Naturstein	3	
Innentü- ren 11 %	Füllungstüren, Türblätter und Zargen gestrichen	1	Kunststoff-/Holztürblätter, Stahlzargen	2	Türblätter mit Edelholzfurnier oder massiv, Glastüren, Holzzargen	3	
Heizung 11 %	Einzelöfen, elektr. Speicherheizung, Boiler für Warmwasser	1	Zentralheizung mit Radiatoren (Schwerkraftheizung)	2	Zentralheizung/ Pumpenheizung mit Flachheizkörpern, Warmwasserbereitung zentral	3	
Elektro- installati- on 14 %	je Raum 1 Lichtauslass und 1-2 Steckdosen, Installation auf Putz	1	je Raum 1-2 Lichtauslässe und 2-3 Steckdosen, informationstechnische Anlagen, Installation unter Putz	2	je Raum mehrere Lichtauslässe und Steckdosen, Fensterbankkanal mit EDV-Verkabelung	3	

Summe:

Bitte den ermittelten Standard ankreuzen:	<input type="checkbox"/>	einfach	1,00 - 1,50	Ermittelt	Datum, Name, Unterschrift
	<input type="checkbox"/>	mittel	1,51 - 2,50		
	<input type="checkbox"/>	gehoben	2,51 - 3,00		

**Anlage 3c
zur BilVwV**

**Preisindextabelle für Gebäude des realisierbaren Sachanlagevermögens
(Pauschalverfahren zu Nummer 7.5 BilVwV)**

(Wiederherstellungswerte für 1914 erstellte Wohngebäude, Preisindizes für die Bauwirtschaft, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018)

1914	0,511	1942	0,759	1968	2,644	1994	10,211
1915	0,573	1943	0,775	1969	2,796	1995	10,462
1916	0,632	1944	0,791	1970	3,256	1996	10,452
1917	0,785	1945	0,818	1971	3,593	1997	10,355
1918	1,088	1946	0,873	1972	3,836	1998	10,318
1919	1,788	1947	1,020	1973	4,117	1999	10,281
1920	5,113	1948	1,345	1974	4,415	2000	10,315
1921	8,631	1949	1,257	1975	4,522	2001	10,307
1924	0,661	1950	1,198	1976	4,678	2002	10,302
1925	0,814	1951	1,387	1977	4,905	2003	10,307
1926	0,791	1952	1,479	1978	5,208	2004	10,442
1927	0,801	1953	1,430	1979	5,665	2005	10,534
1928	0,837	1954	1,436	1980	6,270	2006	10,735
1929	0,850	1955	1,514	1981	6,637	2007	11,451
1930	0,814	1956	1,553	1982	6,828	2008	11,777
1931	0,746	1957	1,609	1983	6,972	2009	11,877
1932	0,632	1958	1,661	1984	7,145	2010	11,999
1933	0,599	1959	1,749	1985	7,175	2011	12,329
1934	0,628	1960	1,879	1986	7,274	2012	12,644
1935	0,628	1961	2,022	1987	7,412	2013	12,902
1936	0,628	1962	2,188	1988	7,570	2014	13,124
1937	0,642	1963	2,302	1989	7,846	2015	13,334
1938	0,648	1964	2,410	1990	8,351	2016	13,604
1939	0,658	1965	2,511	1991	8,932	2017	14,009
1940	0,668	1966	2,592	1992	9,503		
1941	0,700	1967	2,537	1993	9,972		

*

Kiel, 7. März 2019

Landeskirchenamt
i. V. Tetzlaff
Präsident

Az.: G:LKND:32:7 – FH HI, FH Do

II. Bekanntmachungen

Berichtigung

Die Bekanntgabe des Vertrages nach § 17 und 32 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen diakonischen Aufgaben und die Zusammenarbeit vom 15. November 2018 (KABl. 2019 S. 29) ist wie folgt zu berichtigen:

Dem Vertrag vorangestellt wird folgendes Rubrum:

„Vertrag

nach § 17 und 32 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen diakonischen Aufgaben und die Zusammenarbeit

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V., dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. und dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 15. November 2018 wird nachstehend veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 4. Dezember 2018

Landeskirchenamt

Dr. Berg

Az.: 4896 – M Be/M Bo

*“

*

Kiel, 13. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Rosenstiel

Az.: NK 0577-6 – R Ro

Freigabe des EDV-Programms „Enterbrain“

Das EDV-Programm „Enterbrain“ ist ein Modul für das Fundraising und wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Zentrum für Systemisches Fundraising GmbH, Im Soll 25, 22179 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 14. März 2019

Landeskirchenamt

Selzener

Az.: NK 0551-91 – AIT Se

Bekanntgabe einer Entwidmung

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Samtens hat am 2. September 2016 die Entwidmung der

Kapelle in Dreschwitz

18573 Dreschwitz beschlossen.

Die Zustimmung des Kirchenkreisrates erfolgte am 11. Oktober 2016. Dieser Beschluss ist mit Schreiben des Landeskirchenamts der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 15. März 2019 genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 15. März 2019

Landeskirchenamt

Meyerhoff

Az.: G:LKND:41 – B Mey

Kollekten im Jahr 2020

Die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hatte am 15. und 16. Dezember 2017 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung erstmals mit einem Beschluss Kollektenpläne für zwei Jahre beschlossen.

Sie erhalten nachstehend den Kollektenplan für das Jahr 2020.

Für die Bearbeitung der Kollekten gilt das Kollektengesetz vom 19. Oktober 2016 (KABl. S. 441) und die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung – KollVO) vom 19. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 70).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindlichen Kollekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die Erste Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten, mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im Kollektenkatalog vorgestellt werden. Der für zwei Jahre gültige Kollektenkatalog 2019 und 2020 wurde im Oktober 2018 an die Kirchengemeinden verteilt und steht auch als Online-Version auf www.kollekten.de zur Verfügung.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig in den Nordkirchen-Mitteilungen und im Internet (www.kollekten.de) bekannt gemacht. Die Zwecke der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 2020 beigefügt, der sich für den Gebrauch in den Kirchengemeinden aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Sie können auch beide Kollektenpläne für 2019 und 2020 als Word-Datei zum Herunterladen und Bearbeiten im Internet unter www.kollekten.de finden.

Kiel, 12. Januar 2019

Landeskirchenamt

J ü r ß

Az.: NK 8160-0 – T Jü

*

Kollektenplan 2020**Januar 2020**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
05.	2. Sonntag nach dem Christfest	Landeskirchenweite Kollekte	Diakonisches Werk der EKD
06.	Epiphania		
12.	Erster Sonntag nach Epiphania	Kirchenkreiskollekte	
19.	Zweiter Sonntag nach Epiphania		
26.	Dritter Sonntag nach Epiphania		

Februar 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Letzter Sonntag nach Epiphania	Landeskirchenweite Kollekte	Diasporaarbeit Projekt, vorgeschlagen vom Gustav-Adolf-Werk
09.	Septuagesimae	Sprengelkollekte	
16.	Sexagesimae		
23.	Estomihi		
26.	Aschermittwoch		

März 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Invokavit	Landeskirchenweite Kollekte	Mission Zentrum f. Mission und Ökumene
08.	Reminiszenz	Kirchenkreiskollekte	
15.	Okuli	Landeskirchenweite Kollekte	Gottesdienst Projekt, vorgeschlagen vom Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
22.	Laetare		
29.	Judika		

April 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	Palmarum	Landeskirchenweite Kollekte	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK
09.	Gründonnerstag		
10.	Karfreitag		
12.	Ostersonntag	Kirchenkreiskollekte	
13.	Ostermontag		
19.	Quasimodogeniti	Sprengelkollekte	
26.	Misericordias Domini		

Mai 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Jubilae	Landeskirchenweite Kollekte	Öffentliche Verantwortung Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke
10.	Kantate	Kirchenkreiskollekte	
17.	Rogate		
21.	Christi Himmelfahrt		
24.	Exaudi		
31.	Pfingstsonntag	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumenisches Opfer

Juni 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Pfingstmontag		
07.	Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Diakonie Projekte der Diakonischen Werke
14.	1. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
21.	2. Sonntag nach Trinitatis		
28.	3. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	4. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK
12.	5. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
19.	6. Sonntag nach Trinitatis		
26.	7. Sonntag nach Trinitatis		

August 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	8. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
09.	9. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
16.	10. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Wahlprojekt der Kirchenleitung
23.	11. Sonntag nach Trinitatis		
30.	12. Sonntag nach Trinitatis		

September 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	13. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Bildung und Unterricht Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke
13.	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
20.	15. Sonntag nach Trinitatis		
27.	16. Sonntag nach Trinitatis		

Oktober 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Erntedank/ 17. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
11.	18. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
18.	19. Sonntag nach Trinitatis		
25.	20. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest/		

November 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	21. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
08.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
15.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		
18.	Buß- und Bettag		
22.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag		
29.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt

Dezember 2020

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	2. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Seelsorge Projekt, vorgeschlagen vom Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
13.	3. Advent	Sprengelkollekte	
20.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
27.	1. Sonntag nach dem Christfest		
31.	Alljahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	Weltbibelhilfe

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 22. Februar 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Basedow

Ev.-Luth. Kirche Duckow

Ev.-Luth. Kirche Gielow

Ev.-Luth. Kirche Rambow

Ev.-Luth. Kirche Schwinkendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow

geführt.

Kiel, 5. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

K i e b a c k

Az.: 10 Gielow – R Ki

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 22. Februar 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Benthien

Ev.-Luth. Kirche Passow

Ev.-Luth. Kirche Weisin

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien

geführt.

Kiel, 8. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

K i e b a c k

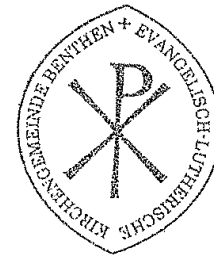
Az.: 10 Benthien – R Ki

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Benthien**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

K i e b a c k

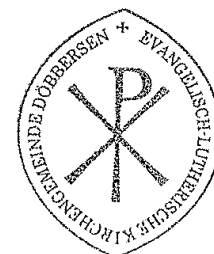
Az.: 10 Benthien – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Döbbersen**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 8. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

K i e b a c k

Az.: 10 Döbbersen – R Ki

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 8. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

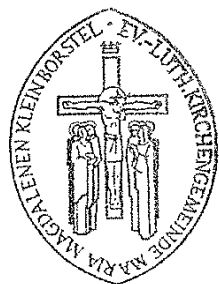
Az.: 10 Hagenow – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 12. März 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10.9 Maria Magdalenen Klein Borstel – R Ki

Pfarrstellenänderungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost,

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Eimsbüttel (2) – P Ah/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Alt-Rahlstedt (2) – P Ah/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Hamburg-Harburg (1) – P Ah/P Sc

*

Der Umfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf, Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. November 2018 von 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Sinsdorf (1) – P Ah/P Sc

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Konfirmandenarbeit wird mit Wirkung vom 1. März 2019 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg – Konfirmandenarbeit – P Kü/P Rö

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. März 2019 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Christuskirche Bordesholm (1) – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. März 2019 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Christuskirche Bordesholm (2) – P Re/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln geändert und der Stellenumfang von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kappeln (2) – P Kü/P Rö

Pfarrstellenaufhebungen

Die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg–Ost für Diakonie und Bildung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Diakonie und Bildung (10) – P Ah/P Sc

*

Die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg–Ost für Organisationsentwicklung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Organisationsentwicklung (14) – P Ah/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sinstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg–Ost, wird mit Wirkung

vom 1. November 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Sinsdorf (2) – P Ah

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 aufgehoben;

Az.: 20 Kappeln (1) – P Kü/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 aufgehoben;

Az.: 20 Kappeln (3) – P Kü/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Aventoft, Neukirchen und Rodenäs** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Arbeiten, wirken und leben wo andere Urlaub machen.

Die Kirchengemeinden mit zusammen ca. 1250 Gemeindegliedern liegen geographisch direkt an der Grenze zu Dänemark und grenzen im Westen an die Nordsee. Die Inseln Sylt, Föhr und Amrum sowie die dänische Insel Romö liegen fast in Sichtweite.

Die drei Kirchengemeinden sind auch als politische Gemeinden selbstständig und werden von ehrenamtlichen Gremien geleitet. Ruhe, Natur und der weite Horizont zeichnen unsere Landschaft und unser Leben aus.

Bei uns ist neben den zahlreichen Vereinen die Kirche der Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält. „In Deutschland ganz oben“ ist der Zusammenhalt und das Miteinander nützliche Tradition.

Jede Kirchengemeinde verfügt über eine eigene Kirche. Sie sind alle so um die 800 Jahre alt, haben aber jeweils einen eigenen Charakter und sind liebevoll gepflegt. Die jeweiligen Friedhöfe befinden sich unmittelbar an den Kirchen und werden, sofern erforderlich, von den politischen Gemeinden mitfinanziert.

In Aventoft gibt es in unmittelbarer Nähe der Kirche das ehemalige Pastorat, in dem einige Räume als Gemeindezentrum genutzt werden. In Rodenäs dient die

ehemalige Schule gleich neben der Kirche als Gemeindezentrum, welches von der Kirchengemeinde mitgenutzt wird. In Neukirchen befindet sich gleich neben der Kirche ein geräumiges, vor wenigen Jahren grundsaniertes Gebäude, welches zur Hälfte als Dienstwohnung zur Pfarrstelle und zur anderen Hälfte als Gemeindezentrum zur Verfügung steht.

Die Zusammenarbeit der drei eigenständigen Kirchengemeinden verläuft reibungslos und hat sich bestens bewährt. Jede Kirche hat eine eigene Küsterin bzw. einen eigenen Küster, aber einen gemeinsamen Kirchenmusiker. Alle relevanten Termine werden aufeinander abgestimmt. Es gibt gemeinsame Gottesdienste, eine gemeinsame Konfirmandengruppe, ein gemeinsames Kirchenbüro, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wir suchen eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Sympathie für ein Leben im dörflichen Umfeld. Uns liegt daran, dass Sie sich hier wohlfühlen, gerne mit uns leben und gemeinsam mit uns daran arbeiten, dass unsere Kirchengemeinden einladende und lebendige Orte sind und dass in unseren Kirchen das Wort Gottes glaubwürdig und zeitgemäß verkündigt wird. Die Pfarrstelle bietet einen großen Gestaltungsraum. Wir freuen uns auf Sie und die Ideen, die Sie mitbringen.

Neben verschiedenen gastronomischen Angeboten gibt es in Aventoft Einkaufsmöglichkeiten im Rahmen des Grenzhandels und eine Tankstelle. In Neukirchen, dem größten Ort gibt es einen kleinen Supermarkt, eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin, einen Zahnarzt, einen Physiotherapeuten, eine Grund- und Gemeinschaftsschule, eine dänische Grundschule, einen Kindergarten, ein beheiztes Freibad und ein Sportzentrum. Weiterführende Schulen und ein wesentlich brei-

teres Angebot an Waren und Dienstleistungen gibt es in Niebüll und zum Teil auch in Süderlügum, beide etwa 13 Kilometer von Neukirchen entfernt. Die nächsten Bahnstationen sind in Klanxbüll, Niebüll und Süderlügum.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Frau Pröpstin Wegner-Braun, Tel.: 04671 6029 980, E-Mail: Proepstin.wegner-braun@kirche-nf.de
- Vorsitzende des Kirchengemeinderats Aventoft, Frau Margrit Storjohann, Tel.: 04664 1293, E-Mail: margrit.storjohann@gmx.de
- Vorsitzender des Kirchengemeinderats Neukirchen, Herr Swen Hansen, Tel.: 04664 1208, E-Mail: hansen-freienblick@t-online.de
- Vorsitzender des Kirchengemeinderats Rodenäs, Herr Christoph Marschner, Tel.: 04664 492, E-Mail: marschner@kirche-rodenaes.de.

Oder nutzen Sie unsere Webseiten: www.kirche-aventoft.de, www.kirchengemeinde-neukirchen.de, www.kirche-rodenaes.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Aventoft, Neukirchen und Rodenäs – P Ha

*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bentwisch-Volkenshagen, Blankenhagen, Graal-Müritz, Rövershagen** ist ab 1. November 2019 die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) mit Dienstsitz in Blankenhagen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinden im Osten der Hansestadt Rostock schließen sich in diesem Jahr zu einem Pfarrsprengel zusammen, um den hauptamtlichen Mitarbeitenden die Arbeit in einem größeren Team zu ermöglichen und die kirchliche Arbeit im gesamten Raum der vier Kirchengemeinden zukünftig gemeinsam zu gestalten. Ab November wird es jeweils eine Pfarrstelle (100 Prozent) mit Dienstsitzen in Graal-Müritz und Blankenhagen geben, sowie eine Gemeindepädagogin (100 Prozent) mit Dienstsitz in Rövershagen und eine Gemeindepädagogin (75 Prozent) mit Dienstsitzen in Bentwisch und Graal-Müritz. Die Kirchengemeinderäte haben sich gemeinsam für die-

sen neuen Weg der Zusammenarbeit im ländlichen Raum entschieden und freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust und Ideen hat, neue Arbeitsformen mit zu entwickeln und zu gestalten.

Das Leben im Pfarrsprengel ist geprägt durch die Nähe zum Oberzentrum Rostock mit all den dort vorhandenen Möglichkeiten im Bereich der Kultur, Bildung und Wirtschaft sowie zur Stadt Ribnitz-Damgarten. Die Lage am Ostseestrand macht das Leben hier attraktiv für Einheimische und Touristen. Rövershagen bildet im Mittelpunkt der Kirchengemeinde ein lebendiges Zentrum. Das ehemalige Pfarrhaus an diesem großen Schulstandort wird zurzeit zu einem Zentrum der Kinder- und Jugendarbeit ausgebaut.

Dienstsitz und -Wohnung für die ausgeschriebene Pfarrstelle ist das sehr schön sanierte und geräumige Pfarrhaus in Blankenhagen mit ca. 150 Quadratmetern, umgeben von einem ansprechenden Garten. In Blankenhagen gibt es eine Kindertagesstätte und eine Grundschule sowie eine aktive Feuerwehr.

Worauf Sie sich in der neuen Pfarrstelle freuen können:

- Gemeindeglieder, die gerne Gottesdienste und Feste feiern und gemeinsam ihren Glauben stärken und leben möchten sowie Menschen außerhalb der Gemeinden, die sich für das kirchliche Leben interessieren und zum Beispiel im Förderverein mitarbeiten,
- ein offenes Team an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen beteiligten Gemeinden,
- sinnvolle und gabenorientierte Aufteilung der Arbeit mit einem Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Blankenhagen und Bentwisch-Volkenshagen,
- Unterstützung durch kompetente Mitarbeitende im Bereich Gemeindepädagogik und Sekretariat,
- sehr schöne Kirchen und die Mitgestaltungsmöglichkeit beim geplanten Umbau des Chorraumes in Blankenhagen zur Winterkirche,
- gute Arbeitsbedingungen in den Gemeinderäumen in Bentwisch, Blankenhagen, Graal-Müritz und Rövershagen.

Nähere Auskünfte erteilen: Kurator Pastor Konrad Frenzel, Blankenhagen, Tel.: 038201 837, Pastorin Tatjana Pfendt, Graal-Müritz, Tel.: 038206 772 30 und Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bentwisch-Volkenshagen, Blankenhagen, Graal-Müritz, Rövershagen (Pfarrsprengel) (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billetal, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der sich darauf freut, sich in ein lebendiges Team vor Ort und in das Kirchspiel Bergedorf einzubringen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der mitbringt:

- Freude, die Menschen und den Ort wahrzunehmen
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Offenheit, das kirchliche Leben kreativ im Kirchspiel gemeinsam zu entwickeln
- Teamkompetenz
- ihr bzw. sein eigenes Profil

für folgende Aufgaben, wobei Schwerpunkte im Team gesucht werden:

- Gottesdienste
- Amtshandlungen
- Seelsorge
- Gemeindegliederarbeit in allen Bereichen
- Bereitschaft Leitung zu übernehmen
- engagierte Mitarbeit im Kirchspiel.

Lohbrügge liegt zentral im Bezirk Bergedorf, 20 Kilometer entfernt von der Innenstadt Hamburgs, verfügt über sämtliche Schulformen, vielfältige Einkaufs- und Sportmöglichkeiten und ein ländliches Umland. Eine schnelle Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorhanden.

Die Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge ist zum 1. Januar 2019 als Zusammenschluss der Erlöser-Kirchengemeinde und der Gnaden-Kirchengemeinde gegründet worden mit zusammen 6600 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören mit der Erlöserkirche von 1899 und der Gnadenkirche von 1969 zwei Predigtstätten und insgesamt zweieinhalb Pfarrstellen. Ein neues Konzept für die Formen, Orte und Zeiten der Gottesdienste soll gemeinsam erarbeitet werden.

Die Christus-Kirchengemeinde gehört zum Kirchspiel Bergedorf, in dem sich fünf Kirchengemeinden in Bergedorf und Lohbrügge freiwillig über die Propsteigrenze hinweg zusammengeschlossen haben und seit Jahren vertrauensvoll für eine gute Zukunft kirchlicher Präsenz zusammenarbeiten.

Wir bieten Ihnen:

- Kantorei, Kammerchor,
- ein hochmotiviertes und kollegiales Mitarbeitenden-Team: Pastorin 100 Prozent, Pastor 50 Prozent, B-Kirchenmusiker 100 Prozent, C-Kirchenmusikerin 100 Prozent, Küster und Hausmeister, Küsterin in Teilzeit, Hausmeisterin, zwei Gemeindegemeinschaftsdirektorinnen,
- viele Gruppen und Kreise werden von engagierten Ehrenamtlichen geleitet und getragen,
- Kooperation mit der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Wackelzahn“ samt Familienzentrums (in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Hamburg-Ost),
- einen engagierten Kirchengemeinderat mit 17 Mitgliedern.

Wir stellen zur Verfügung:

- Pastoratswohnung an der Gnadenkirche oder eine andere Dienstwohnung wird gemeinsam gesucht
- zeitgemäße Arbeits- und Kommunikationsmittel

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gerne an!

Weitere Informationen: www.christuskirchengemeinde-lohbruegge.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519 000 115, E-Mail: M.Bohl@Kirche-Hamburg-Ost.de,
- Pastorin Ellen Drephal, Tel.: 040 710 079 40, E-Mail: ellen.drephal@christuskirchengemeinde-lohbruegge.de,
- Pastor Thomas Reinsberg, Tel.: 040 738 82 84, E-Mail: thomas.reinsberg@christuskirchengemeinde-lohbruegge.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin Kirsten Fehrs, Sprengel Hamburg und Lübeck, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (2) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der sich aktiv in das gemeindliche Leben einbringt und dabei auch eigene Ideen und Akzente setzt.

Sie bringen mit:

- Freude an Ihrem Beruf und die Bereitschaft, sich auf die Menschen hier einzulassen
- gute Selbstorganisation
- Sie sind liberal und offen für Neues, und Sie haben ein Gespür für sinnvolle Traditionen
- Freude an einem vielfältigen musikalischen Leben
- Bereitschaft, Leitung gemeinsam mit einem gut aufgestellten Kirchengemeinderat zu übernehmen und die Gemeinde im Zusammenspiel mit einer größeren Gemeinde zu vertreten
- einen guten Blick für Ehrenamtliche und deren Potentiale
- Teamfähigkeit sowohl mit dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitenden als auch mit dem Pastorenteam der Gemeinde in Bargtheide,
- neue Ideen und eigene Akzente

für folgende Aufgaben:

- Gottesdienste und Amtshandlungen; Seelsorge
- Mitarbeit am und im Konfi-Camp in den Sommerferien und dem monatlichen Unterricht danach
- Übernahme der regelmäßigen Veranstaltungen (je drei- bis viermal jährlich) für Kids und Knirpse
- Kontaktpflege zu Einrichtungen der Kommune (z. B. Kita, Schule) und Vereinen
- enge Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region
- Geburtstagsbesuche (mit Unterstützung durch einen Besuchskreis)
- Vorsitz im Kirchengemeinderat (mit Unterstützung durch die Ausschüsse des Kirchengemeinderats und das Kirchliche Verwaltungszentrum)

Wenn Sie Interesse haben, finden Sie eine Gemeinde, die sich den Menschen in den Dörfern rundherum verbunden weiß und mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen Verantwortung für das gemeinsame Leben übernimmt. Der bunt gemischte Kirchengemeinderat diskutiert auch einmal kontrovers, aber immer zielorientiert und stellt der Kirchengemeinde die Erfahrung und Kreativität seiner Mitglieder gern zur Verfügung. Einige größere Arbeiten an der Kirche werden in näherer Zukunft durchgeführt. Die sonntäglichen Gottesdienste teilen sich die Kollegen aus Bargtheide mit der Kollegin bzw. dem Kollege aus Eichede, so dass alle auch dienstfreie Sonntage haben.

Die Kirchengemeinde Eichede (mit 2420 Gemeindegliedern bei 5600 Einwohnern) bildet zusammen mit der Kirchengemeinde Bargtheide (mit 10 128 Gemeindegliedern bei 27 000 Einwohnern) eine Region

mit enger Zusammenarbeit in den Gottesdiensten, der Kirchenmusik, der Konfirmandenarbeit und im Internetauftritt. In der Region gibt es zurzeit insgesamt fünf Pfarrstellen.

Mit Eichede, Mollhagen, Spreng, Todendorf, Lasbek, Rohlfshagen und Stubben umfasst die Kirchengemeinde sieben Dörfer im ländlichen Umfeld von Hamburg und Lübeck, die sich in der im Jahr 1757 erbauten Kirche treffen. Die Kapelle in Todendorf ist nach langen Abwägungen aufgegeben worden.

Die Infrastruktur ist gut. Es gibt Kindergärten, eine Grundschule, Allgemeinmediziner und Zahnarzt, Fahrschule, Friseur und Tankstelle, Dorfläden und Hofläden, eine Gaststätte mit Kegelbahn und mehr; es gibt gute Verbindungen z. B. der Schule zur Kirche u. a.; die komfortable Nähe zu Hamburg und Lübeck ermöglicht die Nutzung vieler Angebote im kulturellen Bereich und im Alltag.

In der Kirchengemeinde gibt es einen A-Kirchenmusiker (100 Prozent-B-Stelle, zu 50 Prozent in Bargtheide tätig), eine Gemeinsekretärin (16 Wochenstunden), eine Küsterin und Hausmeisterin und Reinigungskraft (22 Wochenstunden) sowie ein Team an Ehrenamtlichen, die an allen Enden unterstützen. Ein Friedhof befindet sich in gemeindlicher Trägerschaft und wird von ihr verwaltet; die Friedhofsarbeiten sind an eine Firma vergeben.

Ein Pastorat ist vorhanden. Selbstverständlich stellen wir Sie mit einem Laptop und einem Diensthandy aus.

Weitere Informationen unter: www.indekark.de.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an Propst Hans-Jürgen Buhl, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Stein-damm 55, 20099 Hamburg.

Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf: Wir freuen uns darauf!

Auskünfte erteilen Marianne Lenhoff (Kirchengemeinderat und Kirchenbüro), Tel.: 04534 611, Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 519 000 114 und Pastorin Ulrike Wenn, Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren, Tel.: 040 519 000 155.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **2. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eichede – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder ei-

nem Pastor (m/w/i/t) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Herrnburg ist ein attraktiver, wachsender Wohnort, eingebettet in ein herrliches Naturschutzgebiet direkt vor den Toren Lübecks. Hier haben viele junge Familien ihre Heimat gefunden. Die größte Landgemeinde Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von gewachsenem altem Dorfkern – mit der schönen alten Dorfkirche im Zentrum – und dem nach der Wende entstandenen großen Neubaugebiet.

Unsere Kirchengemeinde vereint aufgrund ihrer Lage ländliches Leben und Brauchtum Mecklenburgs mit der unmittelbaren Nähe zu den vielfältigen Angeboten der Hansestadt Lübeck.

Drei Kindergärten, Grund- und Regionalschule sind im Ort vorhanden.

Zur Kirchengemeinde Herrnburg gehören ca. 1600 Kirchenmitglieder. Unser Gemeindeleben ist vor allem geprägt von einem vielfältigen Angebot für Kinder und Jugendliche sowie lebendigen Gottesdiensten zu verschiedenen Anlässen und für unterschiedliche Altersgruppen.

Für die Gemeindearbeit stehen uns eine schöne alte Kirche aus dem 13. Jahrhundert, ein modernes Gemeindezentrum sowie der Pfarrgarten zur Verfügung. Der örtliche Friedhof steht ebenfalls in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Das Pfarrhaus wird momentan saniert und bietet nach Abschluss der Sanierungsarbeiten eine großzügige Pfarrwohnung sowie einen Pfarrgarten zur eigenen Nutzung. Bei der Gestaltung der Wohnung können Ihre Wünsche gern berücksichtigt werden.

In unserer Kirchengemeinde arbeitet die Pastorin oder der Pastor im Team mit der Gemeindepädagogin und der Sekretärin, die auch den Friedhof verwaltet. Darüber hinaus wird zukünftig auch ein Kirchenmusiker in Teilzeit in der Kirchengemeinde arbeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der:

- Freude an der Gestaltung lebendiger und generationsübergreifender Gottesdienste hat,
- ansprechende, verständliche Predigten hält,
- ein erkennbares geistliches Profil hat,
- unsere Gemeinde bei der Suche nach einem geistlichen Profil unterstützt,
- Freude an Kinder- und Jugendarbeit hat,
- den Menschen vor Ort zugewandt und kontaktfreudig ist,
- ein Herz sowohl für die ländliche Bevölkerung als auch für die Menschen mit städtischem Hintergrund hat,
- teamfähig, leitungskompetent und kommunikationsstark ist,
- kontinuierliche Arbeit leistet.

Wir bieten:

- eine große Gemeinde mit vielen jungen Familien,
- ein lebendiges Gemeindeleben,
- Arbeit in einem motivierten Team,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- viele Ehrenamtliche,
- eine schöne alte beheizbare Kirche mit einer restaurierten Mehmel-Orgel,
- ein modernes Gemeindezentrum,
- eine großzügige Pfarrwohnung mit Garten,
- einen Kirchenförderverein,
- gute Kontakte zu Kindergärten und Schulen sowie Vereinen vor Ort.

Kommen Sie gern bei uns vorbei und informieren Sie sich vor Ort! Wir freuen uns auf Sie! Auskünfte erteilen Ihnen gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Wolfgang Kotyrba, Tel.: 0177 5840 501 sowie Vertretungspastor Mathias Kretschmer Tel.: 0162 326 7315.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Marcus Antonioli, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Herrnburg, Hauptstr. 79, 23923 Herrnburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerberrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Herrnburg – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit und Gemeindeaufbau mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die Pfarrstelle kann mit einem Dienstauftrag (50 Prozent) in der weiteren Region verbunden werden.

Alle finden Kinder toll – Jugendliche nicht... Wir schon!

Wir möchten, dass DU bei uns die Arbeit mit Jugendlichen vertieft – in der Gemeinde und auch in der Region. Mit Dir soll es um Jugendkultur gehen und um geistliches Wachstum...

In unserer Gemeinde haben wir einen lebendigen Pfadfinderstamm (REGP), zahlreiche KU4 und KU8 KonfirmandInnen (4. Klasse und 8. Klasse), sind Träger der offenen Jugendarbeit der Kommune und nun

möchten wir, dass DU mit ihnen und dem Kollegen arbeitest und auch unsere Teamer-Ausbildung weiterführst.

Die Jugendlichen sollen mit Dir in der Gemeinde weitere Verantwortungsräume bekommen – Glaubens- und auch Gestaltungsräume für sich finden.

Der Pfadfinderstamm wird ehrenamtlich geführt. Bei über 50 Pfadis braucht es Fürsorge, Teamleitung und „Unter-Stützung“ der Jugendlichen. Wir möchten, dass Du mit ihnen nicht nur „in Kontakt kommst, sondern mit ihnen in Beziehung gehst!“

Die wichtigsten Bezugspunkte dieser Arbeit sind unsere „offenen Kontaktstellen“ – zwei evangelische Kitas sowie die KU4- und KU8- Gruppen. Darüber hinaus gibt es hier auch gute Verbindungen zu den Nachbargemeinden, der Schule und zu den Vereinen und Verbänden der Landschaft. Teamwork und Kollegialität sind gefragt.

Und weil sich um uns herum alles verändert, wird Dein Schwerpunkt auch für die Region der Gemeinde bedeutsam sein. Wir strukturieren sie zurzeit weitreichend um. Dein Vorgänger ist in den Ruhestand gegangen und gemeindeübergreifendes Arbeiten gewinnt an Wichtigkeit – auch für Gottesdienste und Amtshandlungen. Daher trennen wir uns von manchen „volkskirchlichen“ Kirchentraditionen und anderen Herkömmlichkeiten.

Die Kirchengemeinde Jevenstedt ist eine gut ausgestattete Gemeinde mit zahlreichen Dörfern. Die alte schöne St. Georg-Kirche, das Pastorat mit Jugendräumen und das Gemeindehaus sind unser Zentrum. Und die alte „Kirchen-Dame“ hält auch Neues hervorragend gut aus! Die Kirchenmusik orientiert sich inzwischen lieber an der Moderne, und wir laden ein, sich mit Stimmen, Instrumenten und Gaben einzubringen. Die Familien- und Pfadfinder- und Konfirmandengottesdienste sind im Gemeindeleben feste Größen.

Das zentrale Dorf der Gemeinde ist Jevenstedt. Es hat eine gute Infrastruktur und Lebendigkeit. Eine Regionalschule, zwei Kindergärten, Ärzte, eine Apotheke, Banken und gute Einkaufsmöglichkeiten sowie zahlreiche Handwerksbetriebe sind hier angesiedelt. Die Sportvereine und Feuerwehren sind aktive Verbände in der Region.

Der Kirchengemeinderat in Jevenstedt ist ein relativ junges Team, das möglich macht und die Mitarbeitenden unterstützt. Wichtiger als zahlreiche Fortbildungsunterlagen sind uns Deine Motivation und Deine Gaben, das Feuer das in Dir brennt oder die Glut für diese Gemeindeglaubens-Arbeit.

Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung. Nach Bedarf wird alternativ eine Dienstwohnung, die den Bedürfnissen entspricht, angemietet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann die Befreiung von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht beantragt werden.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Fragen richtest Du bitte zum einen an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pastor Ulrich Ranck, Dorfstr. 27, 24808 Jevenstedt, Tel.: 04337 337, E-Mail: pastor.ranck-jevenstedt@gmx.de, Inhaber der Pfarrstelle I (100 Prozent), zum anderen an Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt, Dorfstr. 27, 24808 Jevenstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Jevenstedt (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) frei. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt möchten wir die Pfarrstelle mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Kaltenkirchen liegt am nördlichen Rand von Hamburg und hat ca. 22 500 Einwohner. In der Stadt sowie den Dörfern Oersdorf, Nützen und Alveslohe leben ca. 8500 Gemeindeglieder. An drei Predigtstätten wird regelmäßig Gottesdienst gefeiert. Drei Gemeindehäuser, zwei Kindertagesstätten und ein Kirchenbüro werden durch unser Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden betreut. Der Kirchengemeinderat hat eine ehrenamtliche Leitung und wird durch kompetent arbeitende Ausschüsse unterstützt. Zurzeit arbeiten in der Kirchengemeinde neben der zu besetzenden Stelle drei Pastorinnen und ein Pastor, ein Kantor, eine Kirchenmusikerin, ein Jugenddiakon, ein Küster sowie mehrere Angestellte. Der örtliche Friedhof befindet sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Unsere Kirchengemeinde ist volkskirchlich geprägt und hat eine spannende Geschichte. Die Michaeliskirche wurde 1301 erstmals urkundlich erwähnt. Seit 1973 ist Kaltenkirchen eine Stadt, seitdem entwickelt sich der Ort stetig fort. Eine gute Verkehrsanbindung, moderne Bildungseinrichtungen und Wohnmöglichkeiten werden von den Kaltenkirchener Bürgern geschätzt. Das kulturelle Leben wird von zahlreichen Vereinen geprägt. Viele Unternehmen bilden das wirtschaftliche Rückgrat der Stadt.

Das helle und freundlich gestaltete Pastorat der 1. Pfarrstelle befindet sich als Anbau am Christophorushaus, einem unserer drei Gemeindehäuser. Der

Pfarrbezirk liegt im Süden der Stadt, welcher von Wohngebieten geprägt wird. Dieser ist auf der einen Seite durch große Neubaugebiete bestimmt, in denen viele junge Familien im Eigenheim leben. Auf der anderen Seite gehören Gebiete mit großen Wohnblocks und Hochhäusern zum Bezirk. In beiden Fällen wird es eine Herausforderung sein, als Pastorin oder als Pastor Kontakt zu den hier lebenden Menschen herzustellen und Interesse an den Angeboten der Kirchengemeinde zu wecken.

Wir suchen für unsere Kirchengemeinde eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- den Menschen das Evangelium kreativ und zeitgemäß nahebringt und sie für die Gemeinschaft der Glaubenden begeistern kann,
- kommunikativ ist sowie aufgeschlossen für Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und mit teilweise geringer kirchengemeindlicher Prägung,
- Freude an der Gottesdienstgestaltung in vielfältigen Formen hat, auch unter Einbindung von Ehrenamtlichen,
- neben eigenen Schwerpunktsetzungen konstruktiv und wertschätzend im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet und damit zur Vielfalt beiträgt.
- einen offenen Blick für die gewachsenen Strukturen wie auch für den gegenwärtigen Wandel in Kirche und Stadt hat,
- Ideen für die Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft im Pfarrbezirk kooperativ entwickelt und umsetzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst der Propstei Süd des Kirchenkreises Altholstein, Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kieler Str. 7, 24568 Kaltenkirchen.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593 und Pastorin Simone Pottmann, Tel.: 04193 807 581.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kaltenkirchen (1) – P Ha

*

Die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist ab dem 1. Februar 2019 vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzt werden. Die

Besetzung der 100-Prozent-Stelle erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat.

Die nette, überschaubare Stadt Kappeln liegt inmitten einer ländlich geprägten Hügellandschaft. Sie ist zentraler Ort in der Kirchenregion Ostangeln. Die Nähe zu Schlei und Ostsee ist mit einem erheblichen Freizeit- und Erholungswert verbunden. Der Tourismus spielt in der Region eine große Rolle. Verschiedene Kindertagesstätten, alle Schularten und eine gute medizinische Versorgung sind Grundlage einer positiven Lebensqualität insbesondere für junge Familien.

Zur Kirchenregion Ostangeln gehören neben Kappeln noch die Kirchengemeinden Ellenberg, Arnis-Rabekirchen, Toestrup, Gundelsby-Maasholm und Gelting. In den letzten Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und insbesondere den Pastorinnen und Pastoren intensiviert. Das zeigt sich nicht nur in der Koordination des gottesdienstlichen Lebens und in der übergreifenden Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Aufgrund der Größe der Kirchengemeinde (zu ihr gehören 3377 Mitglieder) bestehen Dienstaufträge an die benachbarten Pastoren, so dass die Aufgaben in der Kirchengemeinde in kollegialer Zusammenarbeit wahrgenommen werden. Das bringt zeitliche Entlastung mit sich und ermöglicht das Setzen eigener Arbeitsschwerpunkte.

In der Kirchengemeinde spielt traditionell die Konfirmanden- und Jugendarbeit eine große Rolle. Diese beginnt bereits in der durch die Kirchengemeinde getragenen Kindertagesstätte. Die Kirchenmusik ist ein weiteres wichtiges Aushängeschild, das in die Region und den Kirchenkreis wirkt. Sie steht unter der Leitung des Kreiskantors (B-Musiker). Die Arbeit der Kirchengemeinde geschieht im ökumenischen Kontext der dänischen, der katholischen und der freikirchlichen Gemeinde. Zudem bestehen intensive Kontakte zu einer Partnergemeinde in Tansania. Die volkswirtschaftliche Gemeindegemeinschaft ist am Gemeinwesen orientiert und mit dem kommunalen Geschehen verbunden.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich die Zusammenarbeit mit einer Pastorin oder einem Pastor, die oder der

- kommunikationsfreudig und teamfähig ist und daher Freude an der Zusammenarbeit mit vielen engagierten Ehrenamtlichen und hauptamtlich Tätigen hat,
- bereit ist, neue Möglichkeiten kirchengemeindlichen Lebens zu entdecken und gemeinsam mit anderen weiterzuentwickeln,
- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlicher Form hat,
- Seelsorge in unterschiedlichen Kontexten wichtig findet,
- einen Blick für die Themen jüngerer und älterer Gemeindeglieder hat,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit unterstützt und
- für regionale Zusammenarbeit offen ist.

Wir bieten

- ein gutes Klima im Miteinander in der lebendigen Gemeinde,
- einen Kirchengemeinderat, dem an motivierender, von Wertschätzung bestimmter Zusammenarbeit gelegen ist,
- ein Kirchengemeinde- und Ortsleben, das vielfältig und für neue Impulse aufgeschlossen ist,
- eine beeindruckende Spätbarock-Kirche als Raum für Gottesdienste und Konzerte,
- ein Arbeitsfeld, das einer Pastorin bzw. einem Pastor eigene Schwerpunktsetzung ermöglicht,
- eine gut aufgestellte Kirchengemeinde u. a. mit engagiertem Team der Kindertagesstätte, gut funktionierender Friedhofsverwaltung, versierter Sekretärin, vielfältiger ehren- und hauptamtlicher Arbeit,
- ein von viel Kollegialität geprägtes Pfarrteam in der Region,
- Beratung durch die Organisationsentwicklung des Kirchenkreises beim Aufbau des Gemeindelebens und der Kirchenregion,
- ein Gemeindekonzept im Kirchenkreis, das auf Kooperation setzt und gabenorientiertes Arbeiten,
- ein Umfeld, in dem sich gut leben lässt sowie
- ein zentral und dennoch ruhig gelegenes Pastorat, das frisch saniert wird und über ein gut durchdachtes Energieversorgungskonzept verfügt.

Wir freuen uns auf interessierte Bewerberinnen und Bewerber.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Gunther Hoeschen (Tel.: 0178 6612 525) sowie Propst Helgo Jacobs (Tel.: 04642 911 119).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Propst Helgo Jacobs im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig Flensburg, Propstei Angeln, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kappeln – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist eine Beauftragung für pastorale Vertretungs- und Unterstützungsdienste (50 Prozent) im westlichen Bereich der Propstei Neu-

strelitz durch die Pröpstin verbunden. Der Dienstumfang beträgt insgesamt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte und Votum der Pröpstin.

Dürfen wir uns vorstellen?

Die Propstei Neustrelitz mit den größeren Städten Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren an der Müritz liegt im südöstlichen Bereich Mecklenburgs an der Seenplatte.

Die Kirchengemeinde Massow ist eine kleine mecklenburgische Landgemeinde mit ca. 400 Kirchenmitgliedern, zu der fünf Dorfkirchen gehören sowie die touristisch interessante Kirchrueine Dambeck. Am westlichen Rand der mecklenburgischen Seenplatte gelegen, prägen Landwirtschaft aber auch Tourismus unsere Dörfer. Die Kleinstadt Röbel an der Müritz liegt in knapp 20 Kilometer Entfernung.

Das geräumige Pfarrhaus befindet sich in Massow und bietet neben den Gemeinderäumen eine Pfarrwohnung mit großer Küche in der ersten Etage. Das Haus steht in ruhiger Lage und hat einen großen Garten. Aufgrund des Umfangs der Pfarrstelle von 50 Prozent besteht die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht befreit zu werden.

Gute Verkehrsverbindungen sind über die Autobahn A19 (Röbel/Müritz) gegeben. In Massow gibt es eine Busanbindung, sowie den Schülerverkehr zur Grundschule in Wredenhagen (neun Kilometer) als auch zur Gesamtschule mit gymnasialem Zweig in Röbel. Kitas sind in Altenhof (zehn Kilometer), Wredenhagen oder Dambeck (zwölf Kilometer) vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Dienstleistungen befinden sich in Röbel oder auch im brandenburgischen Wittstock (Dosse).

Unsere Kirchengemeinde wird von einem aktiven Kirchengemeinderat geleitet.

Das Bild, das uns leitet: Ein Haus aus lebendigen Steinen,

- in guter Gemeinschaft
- mit offenen Türen
- auf festem Grund.

Uns ist Offenheit für kirchenferne Menschen und für neue Ideen wichtig. Wir möchten mit den Menschen in ihrer Wirklichkeit das Evangelium entdecken.

Dabei werden wir von Ehrenamtlichen unterstützt. Ehrenamtliche Küster kümmern sich um die Kirchen vor Ort. Weitere Ehrenamtliche beteiligen sich aktiv im Gottesdienst, organisieren Friedhofseinsätze, unterstützen bei Verwaltungsaufgaben, helfen bei Veranstaltungen und vielem mehr. Die Arbeit mit Kindern wird von der Gemeindepädagogin (25 Prozent) engagiert geleistet.

Die Konfirmandenarbeit wird mit den Nachbargemeinden gestaltet. Wir arbeiten gerne mit kommunalen Einrichtungen vor Ort und den Kirchengemeinden der Region zusammen.

Die mit unserer Pfarrstelle verbundene Beauftragung mit pastoralen Vertretungs- und Unterstützungsdiensten im westlichen Bereich der Propstei begrüßen wir. Wir sehen sie als Möglichkeit, die kirchliche Arbeit in der Region zu unterstützen und zu fördern. Die Begrenzung von Zeit und Kraft der Pfarrperson, die mit dieser Aufgabenteilung für unsere kirchengemeindliche Arbeit einhergeht, ist uns bewusst. Die Beauftragung mit Vertretungs- und Unterstützungsdiensten erfolgt durch die Pröpstin jeweils nach Bedarf im westlichen Bereich der Propstei.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gut strukturiert arbeitet und sich flexibel auf neue Gemeindesituationen einstellt,
- offen auf Menschen zugeht und Teamarbeit schätzt,
- das Evangelium von Jesus Christus in den Mittelpunkt der Verkündigung stellt,
- gerne Gottesdienste feiert und seelsorgerlich auf die Gemeinde blickt,
- Amtshandlungen als Chance für gemeindliches Leben sieht,
- biblische Themen lebensnah anspricht,
- aktiv Zugang sucht zu konfessionslosen und kirchenfernen Menschen
- an missionarischer Gemeindegemeinschaft Freude hat,
- das ländliche Leben gut tut.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bei Interesse senden wir gerne unsere letzten Gemeindebriefe zu.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Gisela Zopf, Karchower Str. 8, 17209 Bütow, Tel.: 039922 2554, E-Mail: gisela@familiezopf.de sowie Pröpstin Frau Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow, Dorfstr. 13, 17209 Massow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **24. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Massow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld** in Bad Schwartau im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist aufgrund des Stellenwechsels des bisherigen Stellen-

inhabers die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) baldmöglichst mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Rensefeld ist die älteste der drei Kirchengemeinden in Bad Schwartau mit unmittelbarer Nähe zu Lübeck, der Ostsee und dem schönen Ostholstein.

Im Glauben zum Leben: Gerufen – Gestärkt – Miteinander – Füreinander – Unterwegs

Das ist unser Leitbild. So wollen wir Kirche sein und Glauben leben. Dafür wollen wir Menschen begeistern und zum Mitmachen anregen.

Wie wir gerufen werden und rufen?

- Mit Lust an theologischem Arbeiten und an neuen Denkansätzen,
- mit experimentierfreudigen Gottesdiensten und Andachten mit vielfältiger Beteiligung von Laien,
- durch die Religionspädagogik in der Kita,
- durch die profilierte Konfirmandenarbeit.

Wie wir gestärkt werden und stärken?

- Durch die Freude an unserer fast 850 Jahre alten modernisierten Backsteinkirche,
- durch die feste Überzeugung: „Im Team sind wir stark!“,
- durch regelmäßigen intensiven Austausch im Pfarr- und im großen Mitarbeitendenteam.

Wie wir miteinander leben?

- Durch die lebendige Kirchenmusik, Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in hauptamtlicher Kompetenz,
- durch die rege Seniorenarbeit im ehrenamtlichen Team,
- durch weitere vielfältige Angebote in unserem schönen Gemeindezentrum,
- mit Spaß an Neuem und Freude an Bewährtem.

Wie wir füreinander leben?

- Durch unser Interesse an Menschen in einem teils dörflichen, großenteils städtischen Umfeld,
- durch die enge Vernetzung und Kooperation mit den beiden Nachbargemeinden in der Region, die stetig weiterentwickelt wird.

Wie wir unterwegs sind?

- Mit dem hochengagierten Kirchengemeinderat und den vielen motivierten Mitarbeitenden,
- ohne Angst vor Verwaltung und Leitung,
- mit der Aufgabenverteilung auf viele (auch ehrenamtliche) Schultern mit klaren Zuständigkeiten,
- in einer guten finanziellen und baulichen Situation sowie Sachausstattung.

Könnte Sie das begeistern und zum Mitmachen anregen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Impulse und Ideen.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene, engagierte Persönlichkeit, die sich mit Freude und Tatkraft den Herausforderungen in unserer Gemeinde stellt und eigene Ansätze einbringt.

Wir erwarten Mitwirkung und Übernahme von Verantwortung bei den Aufgaben, die wir haben.

Auf Sie wartet das großzügige energetisch sanierte und renovierte Pastorat gegenüber der Kirche mit neugestaltetem Garten – im Ensemble mit dem Gemeinde- und Verwaltungszentrum und einigen Wohnungen. Die angrenzende Kindertagesstätte ist in Trägerschaft unserer regionalen Ev.-Luth. Kita-GmbH, der nahegelegene große Friedhof ist in unserer Trägerschaft.

Alle Schularten und Einkaufsmöglichkeiten sowie verschiedenste (kulturelle und sportliche) Angebote sind in der Stadt Bad Schwartau vorhanden, ebenso die direkte (Verkehrs-)Anbindung an Lübeck mit ÖPNV und an die BAB A1.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass der Kirchenkreis Ostholstein im Hinblick auf die zukünftige Pfarrstellenentwicklung die Aufgabe hat, einen neuen Pfarrstellenplan zu entwickeln. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird daher Flexibilität hinsichtlich der Übernahme pastoraler Aufgaben u. U. an anderen Orten im Kirchenkreis erwartet. Sollten sich Stellenanteile verändern, bleibt der Stellenumfang davon unberührt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Sind Sie neugierig geworden? Dann bewerben Sie sich.

Wollen Sie mehr wissen? Auf unserer regionalen Homepage gibt es viele Informationen über uns (natürlich auch das ausführliche Leitbild): www.kirche-bad-schwartau.de.

Das reicht nicht? Dann hilft nur Anrufen oder Vorbeischaun.

Informationen gibt es bei Pastor Matthias Kiehn (Vorsitzender des Kirchengemeinderates, zweite Pfarrstelle, 100 Prozent), Tel.: 0451 3050 2042; Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Bezirk Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rensefeld, Alt Rensefeld 24, 23611 Bad Schwartau.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht das Datum des

Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rensefeld (1) – P Rö

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen selbstständigen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Sternberg, Dabel und Witzin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist ab sofort mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (m/w/i/t) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zu den drei Gemeinden gehören die drei Hauptpredigtstellen Sternberg, Dabel und Witzin sowie die Kirchen in Sülten, Borkow, Gägelow, Woserin, Ruchow und Groß Raden; hinzukommen kirchliche Friedhöfe.

Sternberg hat in der Kirchengeschichte Mecklenburgs eine zentrale Bedeutung, durch den Beginn der Reformation an der Sagsdorfer Brücke im Jahre 1549. Aus diesem Grunde trägt die 2012 vollständig renovierte Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus (14. Jahrhundert) seit 1931 den Titel „Reformationsgedächtniskirche“. Ebenso in sehr gutem Zustand sind die beiden zentralen Kirchen in Dabel und Witzin.

Die malerische Stadt Sternberg (4200 Einwohner) gehört zum Amt Sternberger Seenlandschaft und hat überregionale Bedeutung. Neben vielen Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit (kulturelle Angebote, ausgewiesenes Erholungsgebiet mit Restaurants, Vereinsleben) bietet Sternberg eine umfangreiche Infrastruktur mit Kindergärten, allen Schultypen, medizinischer Versorgung und guten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Der Dienstsitz ist Sternberg; es steht ein schönes, renoviertes Pfarrhaus mit Pfarrgarten bereit.

In Sternberg, Dabel und Witzin besteht zwischen den kommunalen Verwaltungen und den Kirchengemeinden ein gutes und ergänzendes Miteinander.

Die drei Kirchengemeinden zeichnen sich durch ein hohes, kompetentes, ehrenamtliches Engagement aus. Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber oder den Stelleninhabern stehen für alle drei Gemeinden als Hauptamtliche eine Verwaltungskraft (zurzeit 50 Prozent) im Büro Sternberg zur Seite. Für die drei Kirchengemeinden und die Kirchengemeinde Brüel beginnt eine Gemeindepädagogin (75 Prozent) zum 1. Juli 2019 ihren Dienst. In der Kirchengemeinde Witzin ist eine Mitarbeiterin (100 Prozent) für die Jugendarbeit angestellt. Die Stelle einer B-Kirchenmusikerin bzw. eines B-Kirchenmusikers (50 Prozent) ist ausgeschrieben.

Die umfangreiche musikalische Arbeit (u. a. ökumenischer Chor, Handglockenchor in Dabel und Veranstaltungen) wird ehrenamtlich oder auf Honorarbasis geleistet, ebenso der Sonntagsdienst in Sternberg durch einen A-Kirchenmusiker. Zu den jährlichen kirchenmusikalischen Höhepunkten zählt der Sternberger Musiksommer, der nationale und internationale Künstler in die Region zieht, und die „Musik in alten

Mauern“ in der gesamten Region. Die Stadtkirche Sternberg ist regelmäßig Austragungsort der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern. Viele Besucher kommen auch wegen der berühmten Walcker-Orgel nach Sternberg und der Richborn-Kleinorgel nach Ruchow. Alle Orgeln der Kirchen in diesem Sprengel sind in hervorragendem Zustand.

Die Leitung der drei Kirchengemeinderäte wird im Ehrenamt geleistet. Dadurch wird der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin in der Verwaltungsarbeit entlastet. Für die Leitung der Gottesdienste am Sonntagvormittag ergänzen Prädikantinnen und Prädikanten sowie Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand den Pfarrdienst.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- ein Herz für Gottesdienst und Amtshandlungen hat,
- die Konfirmandenarbeit im Sprengel leitet,
- die Menschen seelsorgerlich begleitet,
- die ehrenamtlichen Aktivitäten bereichert, die Teams unterstützt und fortbildet,
- bereit ist, die Zusammenarbeit mit der Kirchenregion, den Kindergärten, den Schulen und den Kommunen weiter voranzubringen, und
- die ökumenische Arbeit und den christlich-jüdischen Dialog fördert.

Nähere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Sternberg, Frau Frauke Conradi, Tel. mobil: 0172 8057 302, E-Mail: frauke.conradi@freenet.de, Pastor Frank-Michael Wessel, Tel. mobil: 0172 9599 960 oder E-Mail: frank-michael.wessel@t-online.de und der Propst im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, Marcus Antonioli, Tel.: 03841 213 623 oder E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Mai 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sternberg, Dabel und Witzin (Pfarrsprengel) – P Ha

*

In der **Gesamtgemeinde Tondern/Tønder** im Bistum Ripen/Ribe ist die Pfarrstelle für den deutschen Gemeindeteil vakant. Die Gesamtgemeinde Tondern be-

steht aus drei Kirchengemeinden. Die neue Pastorin oder der neue Pastor wird in Tondern und Uberg tätig sein. Darüber hinaus gehört das Kirchspiel Mögeltondern zur Gesamtgemeinde Tondern.

Die Stellung ist in der Besoldungsgruppe 1 für verbeamtete Pastoren der dänischen Volkskirche klassifiziert. Zuzüglich wird ein Verfügungsbeitrag in Höhe von jährlich DKR 43.000 gezahlt. In Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 15. August 1975 zwischen dem dänischen Finanzministerium und der Zentralorganisation der Beamten, über die Dienstobliegenheiten der Beamten in Staat, Volksschule und Volkskirche kann eine Dienstweiterung vorgenommen werden.

Die Pastorin oder der Pastor hat Dienstwohnungspflicht. Das Pastorat liegt an der Adresse Kirkepladsen 5, 6270 Tønder unmittelbar an der Tønderner Christkirche und neben den Dienstwohnungen von zwei dänischen GemeindepastorInnen. In unmittelbarer Nähe befindet sich auch das Gemeindehaus "Brorsonhus". Das deutsche Pastorat liegt in einem Gebäude aus dem Jahr 1877 und wird derzeit renoviert. Die Miete wird nach einer Bestandsaufnahme neu festgesetzt.

Über die Betreuung der beiden Kirchengemeinden (Tondern und Uberg) hinaus umfasst die Arbeitszeit der neuen Pastorin oder des neuen Pastors zu 40 Prozent Entwicklungsaufgaben im Bistum Ripen und der Propstei Tondern. Der Fokus wird hier auf die deutsch-dänischen Beziehungen gelegt. Es wird erwartet, dass die neue Pastorin oder der neue Pastor Deutsch und Dänisch beherrscht. Bei Bedarf wird ein Dänischkurs angeboten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anstellungsfähigkeit in der dänischen Volkskirche gemäß der Bekanntmachung Nr. 864 vom 25. Juni 2013 erfüllen. Außerdem können sich Personen bewerben, die das evangelisch-lutherische Theologiestudium an einer deutschsprachigen Fakultät abgeschlossen haben. Bewerbungen sind bitte an das Kirchenministerium zu richten, müssen aber an den Bischof in Ripen an die Adresse Ribe Stift, Korsbrødregade 7, 6760 Ribe oder elektronisch an die Adresse kmrib@km.dk geschickt werden. Bewerbungen müssen spätestens um 15 Uhr am Tag der Bewerbungsfrist eingegangen sein.

Die Gemeinderäte teilen mit:

Gemeinde Tondern

Die Gemeinde zählt 6259 Volkskirchenmitglieder (Stand 2018). Der deutsche Gemeindeteil macht hiervon einen kleineren Prozentsatz aus. Die deutsche Pastorin oder der deutsche Pastor nimmt genauso wie die drei dänischen Pastoren an den Kirchengemeinderatssitzungen teil. Der deutsche Gemeindeteil ist hier derzeit mit zwei Mandaten (von insgesamt elf) vertreten.

In der 1592 erbauten Christkirche mit reicher Ausschmückung aus der Zeit der Spätgotik finden in der Regel drei monatliche Gottesdienste statt. Bei den Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen wirken

der Organist und der Kirchendiener mit. Die Sprache bei Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen ist Deutsch. Doch bei kirchlichen Handlungen, besonders bei Beerdigungen, wird es öfters erwünscht, dass auch ein paar Worte auf Dänisch gesprochen werden.

Der Gemeinderat wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der sich als Pastorin oder als Pastor kontinuierlich in das Leben der deutschen Minderheit (inklusive Kindergarten und Schule) einbringt und auch die Bewohner der städtischen Pflegeheime besucht und hier regelmäßig deutsche Andachten feiert.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die deutsche Pastorin oder der deutsche Pastor sich an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen beteiligt, die das Miteinander in der deutschen Gemeinde bewahren und fördern. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die Fähigkeit hat, auf Menschen zuzugehen, die deutsche Gemeinde weiterzuentwickeln und aktiv in einem bestehenden Netzwerk mitzuwirken.

Außer dem Konfirmandenunterricht für Kinder an der deutschen Schule wird ein Unterrichtsangebot für die Klassenstufen 3 und 4 erwünscht.

Die Stadt Tondern ist die größte Stadt der Umgebung mit zahlreichen Bildungsstätten. Die Stadt liegt nah am Nationalpark Wattenmeer, ist geprägt von ihrer historischen Innenstadt, erfreut sich zunehmendem Tourismus und bietet ein reichhaltiges Kulturleben.

Gemeinde Uberg

Die Gemeinde Uberg besteht aus 240 Volkskirchenmitgliedern, davon macht der deutsche Teil etwa die Hälfte aus. In Uberg wird einmal monatlich ein deutscher Gottesdienst gefeiert. Darüber hinaus werden hier traditionell auch mehrmals im Jahr deutsch-dänische Gemeinschaftsgottesdienste durchgeführt. Die Zusammenarbeit wird in Uberg groß geschrieben. Bei der Durchführung und Planung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen wirken hauptamtliche Mitarbeiter wie Ehrenamtler mit. Genauso wie die dänische Kollegin nimmt auch die deutsche Pastorin oder der deutsche Pastor an den Gemeinderatssitzungen teil. Der Kirchengemeinderat setzt sich aus fünf gewählten Personen zusammen. Derzeit entfallen drei Mandate auf den deutschen Gemeindeteil.

Die Uberger Kirche ist eine mittelalterliche Dorfkirche, die um 1100 erbaut worden ist. Sie liegt wunderschön unweit der deutsch-dänischen Landesgrenze.

Allgemein

Sowohl in Tondern als auch in Uberg werden die Gottesdienstordnung der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) und die Gesangbücher der Nordkirche angewendet. Für beide Gemeinden sind Wiedererkennungswert und Tradition im Gottesdienst von großer Bedeutung.

Die Pfarrstelle für die deutschen Gemeindeteile in Tondern und Uberg ist mit besonderen und reizvollen Aufgaben verbunden. Hier besteht die Möglichkeit,

seinen Gemeinden nahezukommen, sich kennenzulernen und Zeit zu haben, sich ihrer anzunehmen. An dem gemeinsamen Leben teilzuhaben und teilzunehmen – stets mit der evangelischen Verkündigung vor Augen – wird als essenzieller Teil der Arbeit betrachtet.

Die Entwicklungsarbeit im Bistum Ripen und in der Propstei Tondern

Die Zusammenarbeit zwischen den Minderheiten und den jeweiligen Mehrheitsbevölkerungen im Grenzland ist erst kürzlich als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO vorgeschlagen worden. Das unterstreicht das einzigartige Verhältnis zwischen Dänisch und Deutsch, das sich über die Jahrzehnte im Grenzland entwickelt hat. Die deutsche Pastorin oder der deutsche Pastor soll innerhalb der 40 Prozent ihrer oder seiner Arbeitszeit dazu beitragen, Initiativen in Grenz- und Minderheitenangelegenheiten, kirchlicher Koexistenz und deutsch-dänischem kulturellen Austausch nach näherer Anweisung des Bischofs zu fördern, zu unterstützen und zu entwickeln.

Kontaktpersonen:

Für eine vorherige Kontaktaufnahme und weitere Auskünfte sind der Bischof, die Pröpstin sowie zwei Vertreter der deutschen Gemeindeteile in Tondern und Uberg ansprechbar.

- Bischof Elob Westergaard, Bistum Ripen: E-Mail: eve@km.dk, Tel.: 0045 7542 1800,
- Pröpstin Christina Rygaard Kristiansen, Propstei Tondern: E-Mail: crkr@km.dk, Tel.: 0045 2441 1704,
- Kirchengemeinderatsmitglied und Vertreter des deutschen Gemeindeteils in Tondern: Dirk Andersen, E-Mail: dirkandresen1@gmail.com, Tel.: 0045 2672 3880,
- Kirchengemeinderatsvorsitzender und Vertreter des deutschen Gemeindeteils in Uberg: Jacob Lorenzen, E-Mail: jacob.lorenzen51@gmail.com, Tel.: 0045 7472 4248.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Tondern Dänische Volkskirche – P Ha

*

100-Prozent-Pfarrstelle im Jugendwerk des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** mit dem Auftrag: „Jugendkirche“

Für die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im Zentrum kirchlicher Dienste (ZekiD) – Jugendkirche – in Neumünster wird eine Pastorin oder ein Pastor in einem Dienstumfang von 100 Prozent gesucht. Die Pfarrstelle ist im Jugendwerk angesiedelt. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren. Der Dienort ist Neumünster.

Zum Kirchenkreis Altholstein gehören rund 210 000 Gemeindeglieder in 53 Gemeinden. Rund 25 Prozent aller Gemeindeglieder im Kirchenkreis sind im Alter von 6–26 Jahren.

Der Kirchenkreis erstreckt sich entlang der A7 von der Stadtgrenze Hamburgs bis zur Landeshauptstadt Kiel. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Nachdem die Jugendkirche vier Jahre als Projekt innerhalb des Jugendwerks mit unterschiedlichen Angeboten an wechselnden Orten entwickelt und erprobt wurde, hat die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im November 2018 die dauerhafte Einrichtung dieser Stelle beschlossen.

Die Jugendkirche in Altholstein soll Jugendlichen einen Freiraum bieten, Kirche nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Sie wendet sich ebenso an Jugendliche in den Kirchengemeinden wie auch an Jugendliche, die bisher dort nicht gebunden sind. Es besteht der Wunsch, einen festen und gut erreichbaren kirchlichen Raum für die Jugendkirche zur Verfügung zu stellen und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die bisher entwickelten mobilen, regionalen und gemeindeergänzenden Formate weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Kooperationspartnern wie Gemeinden und Schulen ist gewünscht.

Jugendkirche in Altholstein möchte:

- mithilfe neuer Gottesdienst- und Veranstaltungsformen junge Menschen in die Kirche und zum Glauben einladen;
- Jugendlichen Gestaltungs- und Erfahrungsräume eröffnen;
- kirchenfernen und kirchennahen jungen Menschen einen Ort des Erfahrungs- und Glaubensaustausches bieten;
- Raum zur Begegnung mit Jugendkulturen geben;
- das Wir-Gefühl der Evangelischen Jugend durch besondere gemeindeergänzende und -unterstützende Angebote stärken.

Das Jugendwerk Altholstein im ZekiD wird von einer Diplom-Pädagogin geleitet. In der Geschäftsstelle im Annemarie-Grosch-Haus in Neumünster arbeiten außerdem ein Diakon als Referent für Jugendarbeit, ein FSJler und eine Sekretärin. Vier Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in der Propstei Nord sowie eine Mitarbeiterin für Freizeitaktivitäten komplettieren das Jugendwerk. Für die Arbeit der Jugendkirche wird zusätzlich zum September 2019 eine Stelle im „Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur“ ausgeschrieben.

Wir wünschen uns:

- Begeisterung für die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und für die Auseinandersetzung mit deren Ideen und Fragen;
- Verbindung der alltagswirklichen Realität von Jugendlichen mit religiösen Fragestellungen;
- Interesse daran, mit Jugendlichen Ausdrucksformen für ihren Glauben zu finden;
- Entwicklung und Verfestigung neuer, attraktiver Formate;

- Interesse an Jugendkulturarbeit, Offenheit für Jugendtrends und Jugendliche aus ganz unterschiedlichen Zusammenhängen;
- Engagement in der landeskirchlichen und bundesweiten Vernetzung von Jugendkirchenarbeit.

Wir erwarten von Ihnen:

- die Fähigkeit die Erfahrungen von Jugendlichen theologisch zu deuten und in Beziehung zu biblischen Texten zu setzen;
- den Aufbau eines festen Standortes für die Jugendkirche, von dem aus sie weiterhin auch in den ganzen Kirchenkreis wirken kann;
- die Fortführung von Konfirmandentagen und Werkstattgottesdiensten;
- die Bereitschaft zur projektorientierten Arbeit mit wechselnden Teams aus Interessierten;
- die Unterstützung von Jugendlichen bei der Programm- und Projektgestaltung.

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines personellen Neubeginns und der Weiterentwicklung des Konzepts;
- Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Jugendkirchen und zur Fortbildung;
- kollegiale Einbindung in das Team des Jugendwerkes.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Fragen beantworten die Leiterin des Jugendwerkes, Frau Karin Kathe, Tel.: 04321 498 261, E-Mail: karin.kathe@altholstein.de, der Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD), Pastor Dr. Jens Beckmann, Tel.: 04321 498 118, E-Mail: jens.beckmann@altholstein.de oder Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593, E-Mail: propst.bad-bramstedt@altholstein.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen schicken Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, z. Hd. Herrn Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste (8) – P Ha

*

Im **Zentrum Kirchlicher Dienste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg** ist die Pfarrstelle in der Ökumenischen Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2019 im

Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung dieses Bereiches und trägt die Verantwortung für die Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreises auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Wenn Sie Begeisterung für die Themen von Mission, Ökumene und weltweiter Gerechtigkeit mitbringen, mit Engagement Partnerschaft leben und dieses gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in kontinuierlicher Arbeit vor Ort umsetzen möchten, sind Sie uns herzlich willkommen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die in Mecklenburg gewachsenen Beziehungen zu Partnerkirchen in den USA, Tansania, Rumänien, Kasachstan, England und den Niederlanden zu pflegen und weiter zu entwickeln,
- bestehende Partnerschaften zwischen Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen zu begleiten, vernetzen und qualifizieren und weitere Kontakte aufzubauen,
- durch ökumenische Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen Kontexten Räume für geistliche Erfahrungen zu eröffnen, in denen Menschen in ihrem Glauben bestärkt, hinterfragt und belebt werden,
- den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit innerhalb der ACK zu vertiefen,
- Freiwilligendienste und zu begleiten und zu fördern,
- die Projektarbeit auf der Grundlage des zwei Prozent-Appells des Kirchenkreises anzuregen und zu koordinieren,
- die Themen von Gerechtigkeit und Frieden theologisch fundiert zu profilieren und in Gottesdienste und andere Veranstaltungen einzubringen,
- die Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, insbesondere dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, zu vernetzen und die ökumenische Perspektive in den Kirchengemeinden, Diensten und Werken des Kirchenkreises zu stärken,
- dazu beizutragen, dass Kirche in ausgewählten gesellschaftlichen Lebensbereichen, die sich mit entwicklungspolitischen und interkulturellen Themen befassen, präsent ist und entsprechende Kooperationen eingeht.

Wir freuen uns auch über eigene Schwerpunktsetzungen und ergänzende inhaltliche Impulse.

Die Ökumenepastorin bzw. der Ökumenepastor nimmt die Fachaufsicht in dem Bereich wahr, in dem neben dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin auch die Referentinnen für entwicklungspolitische

Bildungsarbeit und ökofaire Beschaffung, die Flüchtlingsbeauftragte sowie die Pastorin für Flüchtlingsarbeit arbeiten. Ein engagierter Ökumenausschuss begleitet die Arbeit.

Das Zentrum Kirchlicher Dienste hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, in nächster Nähe zur Petrikirche. Es verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen.

Erwartet werden:

- Erfahrung im Gemeindepfarramt sowie in der Partnerschafts- und Projektarbeit,
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit, Mobilität und Flexibilität,
- gute Englischkenntnisse,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs für dienstliche Zwecke.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an das Zentrum Kirchlicher Dienste, Frau Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Dorothea Strube, Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Tel.: 0381 3779 8750 und Anne Lange, Ökumenische Arbeitsstelle, Tel.: 0381 3779 8725.

Weitere Information im Internet unter: www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen werden nicht erstattet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum Kirchlicher Dienste (4) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer pröpstlichen Person zum 1. Mai 2020 zu besetzen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost weiß sich dem Auftrag der Kirche verpflichtet, Gottes Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, allen Menschen zu bezeugen. Als eigenständige Einheit kirchlichen Lebens widmet er sich diesem Auftrag gemeinsam mit den Kirchengemeinden, die in ihm zusammengeschlossen sind, sowie mit seinen Diensten und Werken.

Mit 115 Kirchengemeinden und rund 420 000 Mitgliedern erstreckt sich der Kirchenkreis Hamburg-Ost von Harburg bis Bargteheide, von Eimsbüttel bis Bergedorf. Hier leben 1,65 Millionen Menschen. Im Kirchenkreis arbeiten etwa 280 Pastorinnen und Pastoren sowie weitere 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Kirchenkreis Hamburg-Ost spiegelt sich eine erhebliche Spannbreite zwischen Metropole, Kleinstadt und ländlichen Gebieten wider. Evident ist eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur, die von hoch verdichteten innerstädtischen Quartieren mit sozialen Brennpunkten bis zu ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft reicht. Entsprechend vielfältig sind die Frömmigkeitsstile, die geistlichen Angebote sowie die gesellschaftlichen, thematischen, sozialen und diakonischen Herausforderungen.

Der Kirchenkreis ist in sieben Propsteien gegliedert. Die sieben Pröpstinnen und Pröpste nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr.

Der zu besetzenden pröpstlichen Stelle ist die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg zugeordnet.

Zur Propstei Rahlstedt-Ahrensburg gehören elf Kirchengemeinden, die ihre Kräfte in sechs Regionen bündeln. Diese Kirchengemeinden bzw. Regionen liegen zu einem großen Teil auf dem Schleswig-Holsteiner Gebiet des Kirchenkreises im Landkreis Stormarn und sind in ihrer Mehrzahl ländlich und zugleich auf die Großstadt ausgerichtet.

In der Propstei gilt es insbesondere, die kirchliche Arbeit im regionalen Kontext zu fördern und auf den Kirchenkreis zu beziehen. Die heutigen und künftigen großen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft sind zu begleiten und dabei neue Perspektiven für kirchliches Handeln zu entwickeln.

Die sieben Pröpstinnen und Pröpste teilen über die Propsteien hinaus die für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungsaufgaben nach Fachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisrat auf. Drei der sieben Pröpstinnen und Pröpste sind zugleich Hauptpastorinnen und Hauptpastoren.

Die Pröpstinnen und Pröpste befinden sich gegenwärtig zusammen mit dem Kirchenkreisrat in einem Prozess der Überprüfung und gegebenenfalls Veränderung ihrer kirchenkreislichen Verantwortungen.

Intendiert für die zu besetzende pröpstliche Stelle ist – mit aller Offenheit auch für andere Aufgaben – die Übernahme der Gesamtleitungsverantwortung für die Dienste und Werke des Kirchenkreises Hamburg-Ost. Diese sind im Bereich „Diakonie und Bildung“ mit den Teilbereichen Kindertagesstättenarbeit, Bildung und der Diakonie organisiert. Mit einem Kirchensteuerbudget von rund 6,9 Millionen Euro und einem Gesamtumsatz ca. 87 Millionen Euro unterstützt der Bereich Diakonie und Bildung einerseits die Arbeit der Kirchengemeinden und ist andererseits ein wesentlicher Teil der kirchlichen Arbeit in der Metropolregion Hamburg.

Wenn Sie eine Persönlichkeit mit gemeindlichen und übergemeindlichen Erfahrungen sind und

- ein klares geistliches Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und der innovativen Gestaltung unserer Kirche in sich stark verändernder Situation besitzen,
- sowie Interesse und Talent haben, die Kirche und ihre Anliegen öffentlich zu vertreten,
- über integrative Leitungsfähigkeiten und Führungserfahrungen verfügen,
- Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der anstehenden Entscheidungsprozesse mitbringen und belastbar sind
- und dann noch über Erfahrungen und Kompetenzen aus dem Bereich der vielfältigen Themen und Arbeitsbereiche, die im Bereich Diakonie und Bildung abgebildet sind, verfügen oder sich in diesen oder einen anderen Bereich gern einarbeiten wollen,

dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auch wir haben einiges zu bieten:

- ein kollegiales pröpstliches Team,
- spannende und herausfordernde Inhalte und Prozesse,
- hohe Professionalität und Kompetenzen in der Verwaltung, den Stabsstellen, den Diensten und Werken und im Kirchenkreisrat,
- ein gutes Arbeitsklima,
- eine gut ausgestattete unterstützende Geschäftsstelle für alle Pröpstinnen und Pröpste mit einem Büro mitten in St. Georg.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Schriftliche Bewerbungen sind an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12–14, 20457 Hamburg zu richten.

Für Rückfragen stehen neben der Bischöfin Kirsten Fehrs, Tel.: 040 3690 020 auch Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519 000 114 sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Elisabeth Lamprecht, Tel.: 040 6014 556, zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **16. Mai 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Propst/in Rahlstedt-Ahrensburg – P Ha

*

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht ab sofort eine Pastorin oder einen Pastor für die 4. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg in einem Umfang von 100 Prozent.

Diese Pfarrstelle ist eine von zwei Vertretungspfarrstellen, die die Kirchenkreissynode im Februar 2019 eingerichtet hat, um die Kirchengemeinden im Prozess 2030 zu unterstützen.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Norden bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck. Zu ihm gehören 38 Gemeinden mit etwa 122 000 Gemeindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit dem Haus der Diakonie und Bad Segeberg mit dem Bildungswerk und der Kirchenkreisverwaltung.

Im landschaftlich reizvoll gelegenen Kirchenkreis gibt es zwischen traditionellen Frömmigkeitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen vielfältige Gemeindeangebote.

Diese 4. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg arbeitet im Auftrag der Kirchenkreisleitung und ist derzeit dem zuständigen Propst mit Dienstsitz in Bad Segeberg zugeordnet. Der Wohnsitz soll möglichst im Gebiet des Kirchenkreises Plön-Segeberg liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Stelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt.

Aufgabe dieser Pfarrstelle ist die Durchführung von Vertretungen im Rahmen des Prozess 2030, den der Kirchenkreis gerade beginnt, sowie für andere Vertretungssituationen wie Vakanzen, Elternzeiten, Kuren und Krankheiten etc. Für Vertretungsdienste sind noch eine weitere im Umfang von 100 Prozent und zwei Stellen im Umfang von je 50 Prozent eingerichtet. Einzelne weitere Vertretungen werden von Emeriti wahrgenommen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit

- der Bereitschaft, im Rahmen des Prozess 2030 bei Übergangszeiten für Gemeinden und Kirchspiele Unterstützung zu leisten,
- vielfältiger Berufserfahrung und Freude an Gemeindegemeinschaft,
- ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten,
- ausgeprägten Kompetenzen darin, sich selber zu organisieren,
- Teamfähigkeit,
- der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche liturgische und theologische Prägungen einzulassen,
- der Fähigkeit, die eigene Rolle zu reflektieren und Konflikte zu bearbeiten,
- Erfahrung und Kompetenzen in der Begleitung von Prozessen,
- der Bereitschaft zu Weiterbildung und regelmäßiger Supervision,

- Führerschein der Klasse B/BE und der Bereitschaft, Einsätze im gesamten Kirchenkreis zu leisten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates Propst Dr. Daniel Havemann (Tel.: 04551 9636 420) oder Propst Erich Faehling (Tel.: 04342 71744).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2019** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Vertretungsdienste (4) – P Sc

*

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht ab sofort eine Pastorin oder einen Pastor für die 5. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg in einem Umfang von 100 Prozent.

Diese Pfarrstelle ist eine von zwei Vertretungspfarrstellen, die die Kirchenkreissynode im Februar 2019 eingerichtet hat, um die Kirchengemeinden im Prozess 2030 zu unterstützen.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Norden bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck. Zu ihm gehören 38 Gemeinden mit etwa 122 000 Gemeindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit dem Haus der Diakonie und Bad Segeberg mit dem Bildungswerk und der Kirchenkreisverwaltung.

Im landschaftlich reizvoll gelegenen Kirchenkreis gibt es zwischen traditionellen Frömmigkeitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen vielfältige Gemeindeangebote.

Diese 5. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg arbeitet im Auftrag der Kirchenkreisleitung und ist derzeit dem zuständigen Propst mit Dienstsitz in Bad Segeberg zugeordnet. Der Wohnsitz soll möglichst im Gebiet des Kirchenkreises Plön-Segeberg liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Stelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt.

Aufgabe dieser Pfarrstelle ist die Durchführung von Vertretungen im Rahmen des Prozess 2030, den der Kirchenkreis gerade beginnt, sowie für andere Vertretungssituationen wie Vakanzen, Elternzeiten, Kuren

und Krankheiten etc. Für Vertretungsdienste sind noch eine weitere im Umfang von 100 Prozent und zwei Stellen im Umfang von je 50 Prozent eingerichtet. Einzelne weitere Vertretungen werden von Emeriti wahrgenommen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit

- der Bereitschaft, im Rahmen des Prozess 2030 bei Übergangszeiten für Gemeinden und Kirchspiele Unterstützung zu leisten,
- vielfältiger Berufserfahrung und Freude an Gemeindegemeinschaft,
- ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten,
- ausgeprägten Kompetenzen darin, sich selber zu organisieren,
- Teamfähigkeit,
- der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche liturgische und theologische Prägungen einzulassen,
- der Fähigkeit, die eigene Rolle zu reflektieren und Konflikte zu bearbeiten,
- Erfahrung und Kompetenzen in der Begleitung von Prozessen,
- der Bereitschaft zu Weiterbildung und regelmäßiger Supervision,
- Führerschein der Klasse B/BE und der Bereitschaft, Einsätze im gesamten Kirchenkreis zu leisten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisrates Propst Dr. Daniel Havemann (Tel.: 04551 9636 420) oder Propst Erich Faehling (Tel.: 04342 71744).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2019** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az: 20 Kkr. Plön-Segeberg Vertretungsdienste (5) – P Sc

*

In der **Institutionsberatung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) mit Standorten in Kiel und Hamburg ist zum 1. August 2019 die Projektpfarrstelle

Referentin bzw. Referent der Institutionsberatung für die Absicherung und Entwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Supervision und Pastoralpsychologie (Sektion T)

zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt fünfzig Prozent. Die Institutionsberatung der Nordkirche ist für

Personal- und Organisationsentwicklung, für Supervision und Gemeindeberatung sowie für die Entwicklung der Beratungslandschaft der Nordkirche zuständig. Weiterhin unterstützt die Institutionsberatung leitende Personen und Gremien der Nordkirche in ihren Klärungs- und Veränderungsprozessen und berät diese in der Wahrnehmung und Ausrichtung ihrer Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus beobachtet und reflektiert die Institutionsberatung Entwicklungen im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben sowie Möglichkeiten der Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer sich verändernden Welt und ist zuständig für Personalberatung und die Stellenvermittlung der Nordkirche.

Zum Auftrag der ausgeschriebenen Stelle gehören – neben der Mitwirkung am Gesamtauftrag der Institutionsberatung – insbesondere

- die Unterstützung der Referentin der Institutionsberatung für Supervision und Pastoralpsychologie durch die Mitwirkung an der Aus-, Fort und Weiterbildung in pastoralpsychologischer Seelsorge, Beratung und Supervision,
- die Schaffung kleinerer pastoralpsychologischer Fort- und Weiterbildungsangebote sowie die Durchführung pastoralpsychologischer Tagesveranstaltungen, jeweils für Haupt- und Ehrenamtliche,
- die Mitwirkung am Aufbau eines Netzwerks und an einer Konzeptentwicklung „pastoralpsychologische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sektion Tiefenpsychologie“,
- die psychodynamische Personal- und Organisationsberatung mit theologischem Bezug zur Stärkung der System- und Organisationskompetenz in der Nordkirche.

Es werden vorausgesetzt

- eine teamorientierte Arbeitsweise, Konfliktfähigkeit, ausgeprägte Kommunikationskompetenz sowie eine besondere Loyalität dem organisationsentwicklerischen Auftrag der Institutionsberatung gegenüber,
- eine hohe Fachlichkeit im Bereich von Supervision und Pastoralpsychologie (Lehrsupervision DGSv, SG, DGfP oder äquivalent) mit der Befähigung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Sektion Tiefenpsychologie,
- eine Zusatzqualifikation in Organisationsentwicklung und ausgewiesene Fähigkeiten und Erfahrungen in Seelsorge und Erwachsenenbildung,
- ein klar erkennbares theologisches Profil, vor allem im Blick auf die primäre Aufgabe der Kirche und die zugehörigen Berufsrollen,
- ein sicheres Sprachgefühl sowie ein sicherer Umgang mit gängigen MS Office-Produkten, Content-Management-Systemen und Internet-Anwendungen.

Das Team der Institutionsberatung freut sich auf eine Kollegin bzw. einen Kollegen, die bzw. der ...

- mit beiden Beinen in der Organisation Kirche steht und Interesse hat, Tiefenpsychologie und Organisationsentwicklung aufeinander zu beziehen
- gerne eigene Impulse in die Arbeit der Institutionsberatung einbringen und Neues entwickeln möchte, um die Zukunftsfähigkeit der Nordkirche zu stärken
- bereit ist, sowohl selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten als auch mit persönlichem Einsatz übertragene Aufgaben zu erledigen
- Menschen mag, mit ihnen verbindlich und freundlich umgeht und Beziehungen aufzubauen und zu halten vermag.

Freuen Sie sich auf ein motiviertes, interdisziplinäres Team mit vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen!

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz im Raum Hamburg oder im Raum Kiel genommen wird. Auskunft geben Herr Wackernagel unter Telefon 0431 9797 962 oder Frau Dr. Schiffer unter Telefon 040 306 201 260.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt ist. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir bis zum **1. Mai 2019** an den Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung, Pastor Andreas Wackernagel, Evangelisches Zentrum Gartenstraße, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 962, E-Mail: andreas.wackernagel@ib.nordkirche.de.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Projektpfarrstelle Institutionsberatung – P Sc

*

Im **Landesverein für Innere Mission** ist die 3. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (Voll- oder Teilzeit) zu besetzen.

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein ist diakonischer Dienstleister im Sozial- und Gesundheitswesen. Rund 2800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten eine fachlich kompetente Arbeit, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Sie möchten gerne:

- in einer Dienstgemeinschaft mit dem Leitbild »Für Menschen mit Menschen« arbeiten,
- als Seelsorgerin bzw. Seelsorger unsere Patienten, Bewohner und Beschäftigten im Psychiatrischen Zentrum, in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in den Altenpflegeheimen

an den verschiedenen Standorten des Landesvereins betreuen,

- die Gestaltung von Gottesdiensten in unseren Einrichtungen übernehmen,
- Ihre didaktischen Fähigkeiten in die Ethik-Fortbildungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbringen,
- in einem erfahrenen Team mitarbeiten.

Sie bringen mit:

- eine pastoralpsychologische oder vergleichbare Ausbildung, idealerweise eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation,
- ein Dienstverhältnis als Pastorin bzw. Pastor zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- eine hohe Kommunikations- und Kontaktfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen und Empathie,
- Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine einfühlsame und hilfreiche Dienstgemeinschaft im Seelsorgeteam,
- eigene Gestaltungsspielräume,
- geregelte Wochenendfreizeit,
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- betriebliches Gesundheitsmanagement.

Gern helfen wir Ihnen, geeigneten Wohnraum zu finden. Bei uns sind Sie auch mit Ihrer Familie herzlich willkommen. Rickling bietet naturnahes Wohnen mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten, guten Verkehrsanbindungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie einen Kindergarten und eine Grundschule.

Auskünfte erteilt Ihnen gern Pastor Andreas Kalkowski, Direktor, unter der Telefonnummer 04328 18302.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. Mai 2019** per E-Mail an bewerbung@landesverein.de oder per Post an den

Landesverein für Innere Mission
in Schleswig-Holstein
Leiter der Personalabteilung
Martin Paepke
Daldorfer Straße 2
24635 Rickling

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Landesverein für Innere Mission (3) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev. Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow** sowie der Pommersche Ev. Kirchenkreis möchten eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent Dienstumfang und unbefristet) besetzen.

Die Stelle umfasst einen Arbeitsanteil von 65 Prozent in der Evangelischen Kirchengemeinde Seebad Ahlbeck, in der Evangelischen Kirchengemeinde Zirchow von 30 Prozent und 5 Prozent im Evangelischen Kirchenkreis Pommern.

In den beiden Kirchengemeinden erwarten Sie viele Musikliebhaberinnen und Musikliebhaber, die gehaltvolle Kirchenmusik in den Inselkirchen zu schätzen wissen. Zahlreiche Gemeindeglieder und Gäste der Kirchengemeinden wirken im kirchlichen Musikleben mit. Ein kleiner Posaunenchor, einige Flöten- und Gitarrengruppen werden zurzeit ehrenamtlich geleitet und warten auf professionelle Unterstützung. Ein Chor ließe sich wieder neu ins Leben rufen. Die sommerliche Konzertreihe genießt das Ansehen der Gäste und der Einheimischen. Neben der Arbeit mit dem überlieferten Liedgut können künftig vermehrt neue geistliche Lieder zum Klingen gebracht werden.

Die Arbeitsschwerpunkte sind vorrangig:

- Gottesdienstbegleitung,
- Organisation des Ahlbecker Konzertsommers,
- Betreuung der Instrumental- und Chorgruppen.

Wir erhoffen uns eine musikalische und geistliche Belebung unserer Kirchengemeinden durch einladende Angebote.

In der Kirche im Seebad Ahlbeck erwartet Sie eine Grüneberg-Orgel von 1895 in der Kirche in Zirchow eine Orgel von Friedrich Wilhelm Kaltschmidt, 1856. Die Instrumente sind gut gepflegt.

Die Bewerbung auf diese 100 Prozent Stelle im Bereich der Kirchenmusik ließe sich mit einer Bewerbung auf eine noch vakante 50 Prozent Pfarrstelle (bischöfliche Ernennung) im Bereich der beiden Kirchengemeinden kombinieren.

Vor Ort ist eine gute Infrastruktur mit Kindergärten und Schulen bis zum Abitur, Geschäften, Arztpraxen, zahlreichen Hotels und Kliniken usw. vorhanden. Auch für den benötigten Wohnraum sind verschiedene Möglichkeiten angedacht.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung KAVO MP.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Auskünfte geben Christiane Holmer (Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 0173 2559 579) und Pastor Henning Kiene (Tel.: 038378 28162 und 0171 9281 400). Die kirchenmusikalische Fachberatung nehmen Landeskirchenmusikdirektor Professor Frank Dittmer (Tel.: 03834 796 659) und der Kreiskantor Herr Daniel Debrow (Tel.: 039751 697 42) wahr.

Bewerbungen mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen reichen Sie bitte bis zum **15. Juni 2019** (Posteingang) an die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow, Kurparkstraße 2, 17416 Ahlbeck ein.

Az.: 30 Ahlbeck, 30 Zirchow, 30 Kkr. Pommern – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden in der Region um Sternberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, möchten zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu geschaffene B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) besetzen.

Zentrum und Hauptdienstort ist die Kirchengemeinde Sternberg mit der Reformationsgedächtniskirche am Marktplatz. Zur Region und dem Aufgabengebiet gehören die Kirchengemeinden Brüel, Dabel und Witzin mit ihren jeweiligen Dörfern.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker die bzw. der

- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf Menschen zuzugehen und sie für die Kirchenmusik zu begeistern,
- das gottesdienstliche Leben in unseren Gemeinden musikalisch mit gestaltet,
- die ehrenamtlich musikalisch Tätigen in den Gemeinden berät, anleitet, unterstützt und gut mit ihnen zusammenarbeitet,
- die musikalische Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen entwickelt und stärkt.

Aufgabengebiete sind

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Chorleitung sowie Koordination und Weiterbildung der nebenamtlichen ehrenamtlichen Chorleiterinnen bzw. Chorleiter,
- Instrumentalgruppenleitung,
- Kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit,
- Beteiligung an der Organisation und Durchführung der Sommermusiken und Konzerte.

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker trifft auf

- die Sternberger Walcker-Orgel (pneumatisch, II, 21, Pedal) von 1895 in der Reformationsgedächtniskirche sowie

- die historische Orgel in Ruchow (Richborn Positiv von 1684),
- weitere interessante Orgeln in Borkow, Brüel, Klosterkirche Tempzin, Dabel, Witzin, Sülten, Gägelow und Woserin,
- Kirchenchöre,
- den Dabeler Handglockenchor,
- Gitarrengruppen,
- Klavier, E-Piano, Gitarren, Schlagzeug, Blasinstrumente,
- Probenräume,
- interessierte Menschen in einer reizvollen, landschaftlich schönen sowie kultur- und geschichtsrächtigen Region zwischen Wismar, Güstrow, Parchim und Schwerin, der Sternberger Seenplatte mit einer hervorragenden Infrastruktur mit Kindergärten, Schulen bis zum Gymnasium, sportlichen Einrichtungen und Vereinen, Ärzten, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten und Ämtern sowie bezahlbarem Wohnraum.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Eine Fahrerlaubnis der Klasse B und die Bereitschaft zur Mobilität sind erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass für diese Region zur gleichen Zeit eine Stelle für Gemeindepädagogik (75 Prozent) ausgeschrieben ist.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Alle weiteren Einzelheiten klären wir gern in einem persönlichen Gespräch. Bewerbungen mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2019** an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg, Mühlenstr. 4, 19406 Sternberg.

Auskünfte erteilen: Pastor Frank-Michael Wessel, Tel.: 03847 2919, E-Mail: sternberg@elkm.de sowie Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer, Tel.: 03834 796 659 und Kirchenkreiskantor Christian Domke, Tel.: 0385 7582 393, mobil: 0176 2272 1123, E-Mail: christian.domke@elkm.de, info@musicacordis.de.

Az.: 30 Sternberg – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein möchte zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikstelle (w/m/d) neu besetzen.

Die Stelle umfasst 39 Stunden wöchentlich (Besetzung zu 80 Prozent möglich) und ist unbefristet.

Die schöne 110 Jahre alte Dorfkirche zu Rickling befindet sich im Ortskern von Rickling mit einer Orgel

der Firma Paschen (1992) mit 23 Registern (plus zwei Tremulanten) auf zwei Manualen (plus Koppelmanual) und Pedal. Ein Cembalo mit zwei Registern steht ebenfalls in der Kirche zur Verfügung.

Weiterer Einsatzort ist die Kapelle des Lindenhofs, Landesverein für Innere Mission mit dem sich die Kirchengemeinde in Kooperation die Arbeitszeiten und Arbeitsbereiche des Kirchenmusikers teilt und auch diese Stelle gemeinschaftlich finanziert. Dort steht eine elektronische Orgel mit Verstärkern, 24 Registern, zehn Setzerkombinationen und Spielhilfen zur Verfügung.

Zur Kirchengemeinde Rickling gehören ca. 2300 Gemeindeglieder, die offen sind für unterschiedliche Angebote, für traditionelle Klänge und moderne Lieder. Die Kirchengemeinde hat eine Pastorenstelle, derzeit geteilt durch ein Pastorenpaar. Ein modernes Gemeindehaus steht für Proben zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Rickling liegt verkehrsgünstig im Einzugsbereich zwischen Bad Segeberg und Neumünster und verfügt über eine Bahnanbindung (stündlich) zur Strecke Kiel – Neumünster – Hamburg.

Rickling verfügt über eine Evangelische Kindertagesstätte mit vielfältigem Angebot und eine Grundschule (offene Ganztagschule).

Prägend für Rickling ist der Hauptsitz des Landesvereins für Innere Mission, mit dem die Kirchengemeinde partnerschaftlich zusammenarbeitet. Er ist Eigentümer der Kirche und des Friedhofes.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die

- Freude an einer abwechslungsreichen Aufgabe haben mit Raum für eigene Ideen,
- Menschen unterschiedlichen Alters für die Kirchenmusik begeistern können,
- die musikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in Zusammenarbeit mit den Pastoren, der Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Trauerfeiern) Andachten und Konzerte übernehmen,
- die musikalische Jugendarbeit weiter unterstützen und aufbauen.

Wir bieten Ihnen:

- einen Kirchenchor (14 Mitglieder),
- einen Posaunenchor „Jungbläser“ (acht Mitglieder) im Aufbau befindlich,
- eine Jugendband (sechs Mitglieder),
- einen ansprechenden und großen Probenraum mit Klavier, E-Piano und Perkussions-Instrumenten.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Entgeltzahlung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Rickling, Eichbalken 2c, 24635 Rickling. Auskünfte zum Stellenangebot erhalten Sie im Kirchenbüro (Tel.: 04328 572) oder bei Pastorin Ruhe-Walchensteiner (Tel.: 4328 170 512) oder beim Kirchenkreiskantor, Herrn Sven-Thomas Haase, E-Mail: kirchenmusik@anscharkirche.eu

Az.: 30 Rickling – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, eine Erzieherin bzw. einen Erzieher oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten (w/m/d) unbefristet in Vollzeit für folgenden Aufgabenbereich:

- Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit, wie der offenen Freitagsgruppe, der Pfadfinderarbeit (VCP) und Konfirmandengruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten
- Einbringen eigener Ideen und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung von Kindern und jungen Menschen in unsere aktive Gemeindegemeinschaft

Hierfür suchen wir eine teamfähige Mitarbeiterin bzw. einen teamfähigen Mitarbeiter, die bzw. der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christlichen Werte begeistern kann.

Zu unserer Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehören ca. 9000 Gemeindeglieder, verteilt auf die Stadt Bad Bramstedt und die umliegenden Dörfer, sowie fünf Pastorinnen und Pastoren, 18 hauptamtliche und ca. 300 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein großes kulturelles und theologisches Angebot, viele Gruppen und Kreise aller Altersgruppen und eine hohe Anzahl von Gottesdiensten und Veranstaltungen prägen die Kirchengemeinde Bad Bramstedt (www.kirche-badbramstedt.de).

Es gibt bereits einen festen Stamm Jugendlicher, die sich sehr aktiv in die Gemeindegemeinschaft und Aktivitäten rund um die Kinder- und Jugendarbeit einbringen.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Der StelleninhaberIn bzw. dem StelleninhaberIn steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Voraussetzung für die Einstellung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen sind ab sofort bis zum **30. April 2019** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Frau Brachmann, Glückstädter Straße 20, 24576 Bad Bramstedt.

Az.: 30 Bad Bramstedt – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in unbefristeter Anstellung (100 Prozent) eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeinde- oder Sozialpädagogin bzw. einen Gemeinde- oder Sozialpädagogen (w/m/d) mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Der StelleninhaberIn bzw. dem StelleninhaberIn steht ein Arbeitszimmer (PC-Arbeitsplatz) zur Verfügung.

Blankenese ist ein im Westen Hamburgs an der Elbe gelegener Stadtteil mit knapp 13 000 Einwohnern, der mit dörflichem Charakter, Parks und Grünflächen eine hohe Wohn- und Lebensqualität bietet. Die „Kirche am Markt“, wie die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde genannt wird, hat rund 6000 Mitglieder.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese zeichnet sich durch vielfältige Aktivitäten und Angebote und das große Engagement vieler Ehrenamtlicher aus.

Zu den Angeboten der Kirchengemeinde zählen neben Gottesdiensten und Andachten: die Arbeit mit Kindern und Familien, Konfirmanden und Jugendlichen, ein breites Angebot an Musik und Kunst, diakonische Netzwerkarbeit, Seniorenarbeit, die Unterstützung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Ev. Gemeindeakademie Blankenese, die in ihren Veranstaltungen vielfältigste Themen aufgreift und vertieft.

In unserer Arbeit fühlen wir uns der Ökumene und dem interreligiösen Dialog verpflichtet. Wir arbeiten mit der „Stiftung Weltethos“ zusammen und pflegen Beziehungen zu Einrichtungen und Vereinen am Ort. Es besteht eine enge Kooperation mit der Evangelischen Bugenhagenschule, die aus einer Initiative der Kirchengemeinde entstand.

Als Kirchengemeinde stellen wir uns bewusst den gegenwärtigen kirchlichen wie gesellschaftlichen Herausforderungen und suchen eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit Offenheit für einen gemeinsamen Weg, Vertrautes zu hinterfragen und Neues zu erproben. Die Bereitschaft zur Teamarbeit setzen wir voraus; ebenso freuen wir uns über eine Neugier, Projekte themen- und generationenübergreifend zu entwickeln.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Arbeit mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien
- Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung neuer Konzeptionen, Formate und regelmäßiger Angebote
- Mitwirkung in der Konfi-Arbeit
- Begleitung, Organisation und Koordination der Teamerinnen und Teamer in der Kinder- und Jugendarbeit, Ausbildung nach den Standards der nordkirchlichen Teamercard
- Planung und Durchführung von projektbezogenen Angeboten sowie Kinder- und Jugendfreizeiten
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen, Initiativen und Vereinen im Gemeindegebiet
- Kontaktpflege zu Schulen, Kindertagesstätten u. a.
- Teilnahme an Dienstbesprechungen in der Gemeinde sowie im Konvent der Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Die Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossenes Studium (FH) als Diakonin bzw. Diakon, Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Studiengänge
- Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit
- theologische und pädagogische Sprach- und Kommunikationsfähigkeit
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)

Einige dieser weiteren Qualifikationen können auch berufsbegleitend erworben werden.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Projekten
- Erfahrungen in der Netzwerk- und Gremienarbeit
- Erfahrungen im Umgang mit sozialen Medien
- soziale und kommunikative Kompetenzen
- Teamfähigkeit
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen
- Führerschein (erwünscht)
- Freizeiten und Wochenendfahrten und -veranstaltungen
- Interesse an Glaubens- und theologischen Fragen

Wir bieten Ihnen:

- viele engagierte Ehrenamtliche in einer lebendigen Gemeinde
- ein multiprofessionelles Team mit regelmäßigen Besprechungsterminen
- aktive Unterstützung durch das Pfarrteam

- Begleitung und Unterstützung durch den Kirchengemeinderat sowie den Kinder- und Jugendausschuss
- Fachberatung durch den Kirchenkreis mit Kolleginnen und Kollegen
- vielfältige räumliche Möglichkeiten
- Büro im Gemeindehaus
- Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln
- Etat zur Durchführung der Angebote im Rahmen der Haushaltsplanung
- Supervision im Kreis der Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung

Wir wünschen uns eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen dieser Kirchengemeinde sowie dem Kirchengemeinderat. Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. Mai 2019** schriftlich an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Dr. Stefan Boetzel, Mühlentorweg 64a, 22587 Hamburg oder per E-Mail: stefan.boetzel@blankenese.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Pastor Thomas Warnke, Tel.: 040 8662 5033.

Az.: 30 Blankenese – DAR Bk

*

Das **Zentrum kirchlicher Dienste (ZekiD) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** in Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Jugendwerk einen Mitarbeiter für die Jugendkirche (m/w/d) in Vollzeit mit 39 Stunden wöchentlich. Der Dienort ist in Neumünster.

Zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein gehören rund 210 000 Gemeindeglieder in 53 Kirchengemeinden. Rund 25 Prozent aller Gemeindeglieder im Kirchenkreis sind im Alter von sechs bis 26 Jahren.

Der Kirchenkreis erstreckt sich entlang der A7 von der Stadtgrenze Hamburgs bis zur Landeshauptstadt Kiel. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Nachdem die Jugendkirche vier Jahre als Projekt innerhalb des Jugendwerks mit unterschiedlichen Angeboten an wechselnden Orten entwickelt und erprobt wurde, hat die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im November 2018 die dauerhafte Einrichtung dieser Stelle beschlossen.

Die Jugendkirche soll Jugendlichen einen Freiraum bieten, Kirche nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Sie wendet sich ebenso an Jugendliche in den Kirchengemeinden wie auch an Jugendliche, die bisher dort nicht gebunden sind. Es besteht der Wunsch, einen festen und gut erreichbaren kirchlichen Raum für

die Jugendkirche zur Verfügung zu stellen und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die bisher entwickelten mobilen, regionalen und gemeindeergänzenden Formate weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Kooperationspartnern wie Gemeinden und Schulen ist gewünscht.

Die Jugendkirche möchte

- mithilfe neuer Gottesdienst- und Veranstaltungsformen junge Menschen in die Kirche und zum Glauben einladen,
- Jugendlichen Gestaltungs- und Erfahrungsräume eröffnen,
- kirchenfernen und kirchennahen jungen Menschen einen Ort des Erfahrungs- und Glaubensaustausches bieten,
- Raum zur Begegnung mit Jugendkulturen geben,
- das Wir-Gefühl der Evangelischen Jugend durch besondere gemeindeergänzende und -unterstützende Angebote stärken.

Das Jugendwerk wird von einer Diplom-Pädagogin geleitet, und in der Geschäftsstelle sind darüber hinaus ein Diakon als Referent für Jugendarbeit, ein FSJler und eine Sekretärin tätig. Vier Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in der Propstei Nord sowie eine Mitarbeiterin für Freizeitarbeit komplettieren das Jugendwerk. Für die Arbeit der Jugendkirche wird zusätzlich zum September 2019 eine Stelle im „Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur“ ausgeschrieben.

Wir wünschen uns:

- Begeisterung für die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und für die Auseinandersetzung mit deren Ideen und Fragen
- Verbindung der alltagswirklichen Realität von Jugendlichen mit religiösen Fragestellungen
- Interesse daran, mit Jugendlichen Ausdrucksformen für ihren Glauben zu finden
- Entwicklung und Verstetigung neuer, attraktiver Formate
- Interesse an Jugendkulturarbeit, Offenheit für Jugendtrends und Jugendliche aus ganz unterschiedlichen Zusammenhängen
- Engagement in der landeskirchlichen und bundesweiten Vernetzung von Jugendkirchenarbeit

Ihr Profil:

- Diplom (FH) oder akademischer Bachelor-Abschluss mit nachgewiesener pädagogischer und theologischer Qualifikation
- die Fähigkeit, die Erfahrungen von Jugendlichen theologisch zu deuten und in Beziehung zu biblischen Texten zu setzen

- den Aufbau eines festen Standortes für die Jugendkirche, von dem aus sie weiterhin auch in den ganzen Kirchenkreis wirken kann
- die Fortführung von Konfirmandentagen und Werkstattgottesdiensten
- die Bereitschaft zur projektorientierten Arbeit mit wechselnden Teams aus Interessierten
- die Unterstützung von Jugendlichen bei der Programm- und Projektgestaltung

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines personellen Neubeginns und der Weiterentwicklung des Konzeptes
- Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Jugendkirchen und zur Fortbildung
- kollegiale Einbindung in das Team des Jugendwerkes
- ein tarifgerechtes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- sonstige tariflich übliche Leistungen wie z. B. betriebliche Altersversorgung

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, Herrn Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Ihre Fragen beantworten Frau Karin Kathe, Leiterin des Jugendwerkes, Tel.: 04321 498 261, E-Mail: karin.kathe@altholstein.de oder Herr Pastor Dr. Jens Beckmann, Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD), Tel.: 04321 498 118, E-Mail: jens.beckmann@altholstein.de oder Herr Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593, E-Mail: propst.bad-bramstedt@altholstein.de.

Az.: 30 Kkr. Altholstein – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

am 24. Februar 2019 Julia Ahmed;
 am 24. Februar 2019 Dr. Anna Cornelius;
 am 24. Februar 2019 Jonas Goebel;
 am 24. Februar 2019 Christian Richard Grönder;
 am 24. Februar 2019 Juliane Handik;
 am 24. Februar 2019 Dr. Emilia Handke;
 am 24. Februar 2019 Hans Hillmann;
 am 24. Februar 2019 Linda Pinnecke;
 am 24. Februar 2019 Christoph Radtke.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 31. Januar 2019 die Pastorin Ariane Bailer, Schwerin, zur Regionalpastorin der Kirchenregion Schwerin-Stadt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;
 mit Wirkung vom 1. März 2019 die Pastorin Antje Mell, Norderstedt, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;
 mit Wirkung vom 15. März 2019 der Pastor Ralf Pehmöller, Ostfeld, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
 mit Wirkung vom 1. März 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Dr. Anne Katrin Smets, Wahlstedt, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wahlstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;
 mit Wirkung vom 1. April 2019 die Pastorin Martina Ulm, zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Anke Guldner, Klinken, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;
 mit Wirkung vom 1. April 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Claudia Köckert, Wittenbergen, zur Pastorin der Verbundpfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Kellinghusen und Breitenberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2019 bis einschließlich 31. März 2020 der Pastor Torsten Becker in die 23. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2019 bis einschließlich 30. September 2019 die Pastorin Christine Brämmer, Lübeck, in die 7. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag; erneute Übertragung;

mit Wirkung vom 1. Juni 2019 bis einschließlich 31. Mai 2027 die Pastorin Frauke Regas, Hamdorf, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Krankenhausseelsorge (imland Klinik Rendsburg);

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 30. November 2027 der Pastor Florian-Sebastian Helert, Geesthacht, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. März 2019 bis einschließlich 29. Februar 2020 der Pastor Michael Galle, Geesthacht, zum Pastor der 10. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2019 bis einschließlich 31. März 2024 der Pastor Thorsten Gloge, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost als Referent der Hauptpastorin an der Hauptkirche St. Jacobi;

mit Wirkung vom 1. August 2019 bis einschließlich 31. Juli 2027 der Pastor Dr. Constantin Gröhn, Hamburg, in die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung;

mit Wirkung vom 1. März 2019 bis einschließlich 31. August 2026 unter Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit die Pastorin Andrea Pistor, Eutin, unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. September 2019 bis einschließlich 31. August 2025 die Pastorin Susanne Richter-Naujock in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Radio- und Fernsehkirche im NDR (err e.V.), (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020 der Pastor Vigo Schmidt, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. April 2019 bis einschließlich 31. Mai 2021 der Pastor Thomas-Christian Schröder, Glückstadt, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf für Projektarbeit.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2019 die Pastorin Johanna H e l d unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf nach näherer präpstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2019 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Martina L u k e s o v a mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 15. April 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 die Pastorin Meike M e v e s - W a g n e r, Neukirchen, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

Übertragen wurde:

aufgrund ihrer von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erfolgten Wahl der Pastorin Kristina K ü h n b a u m - S c h m i d t mit Wirkung vom 1. April 2019 bis einschließlich 31. März 2029 das Amt der Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit dem Dienstsitz in Schwerin.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2019 der Pastor Georg W a r n e c k e;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Dr. Christian B u r c h a r d in Gielow;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Manfred R o s e n a u in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Johannes S c h r ö d e r in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Wolf-Rüdiger S c h r ö d e r - M i c h e e l in Hamburg Winterhude-Uhlenhorst;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Dr. Wolfgang S c h u l z in Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Landesbischof Dr. h.c. Gerhard U l r i c h;

mit Wirkung vom 1. April 2019 der Pastor Klaus-Peter W e i n h o l d in Ahlbeck.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Adolf-Peter Kottmeier

geboren am 9. März 1929 in Berlin
gestorben am 2. Februar 2019 in Hamburg

Adolf-Peter Kottmeier wurde am 3. Oktober 1965 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsgeistlicher in der St. Katharinen-Kirchengemeinde Hamburg, bevor ihm mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 die 1. Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde in Hamburg übertragen wurde. Danach wurde Pastor Kottmeier im April 1972 die Pfarrstelle der St. Nikolai Kirchengemeinde in Hamburg-Moorfleet übertragen. Im Anschluss daran erhielt er mit Wirkung vom 1. August 1976 einen Dienstauftrag in der St. Salvatoris Kirchengemeinde in Geestacht. Danach wurde ihm die Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck übertragen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wurde ihm die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. August 1991.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Adolf-Peter Kottmeier.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Burkhard Weickhmann

geboren am 19. März 1932
in Schönlanke im Netzekreis
gestorben am 8. Februar 2019 in Dortmund

Burkhard Weickhmann wurde am 15. November 1959 in Leschede ordiniert.

Seinen Dienst als Hilfsprediger absolvierte er in der Kapellengemeinde Leschede-Emsbüren. Die Pfarrstelle Leschede-Salzbergen wurde ihm im April 1961 übertragen. Mit Wirkung vom 1. November 1967 wurde er zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Paulus in Hamburg-Harburg ernannt, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. April 1997 wirkte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Burkhard Weickhmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),
Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Mai-Ausgabe 2019: Mo., 8. April 2019,

für die Juni-Ausgabe 2019: Fr., 10. Mai 2019,

für die Juli-Ausgabe 2019: Fr., 7. Juni 2019.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de